

# Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

**1880.**

Frei.

Druck der kaiserlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.



## Chronologische Uebersicht

der in der Gesesammlung des Fürstenthums Reuß Älterer Linie  
vom Jahre 1880 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Wahgegeben am	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
15. Januar.	21. Februar.	Regierungs-Verordnung, die Concession zum Pfandleihen- Geschäfte betr.	1	1
16. Januar.	21. Februar.	Patent, die im Jahre 1880 zu entrichtenden Landesab- gaben betr.	1	1
31. Januar.	21. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, Tarifbestimmungen Betreffs der Ersatzforderungen hiesländischer Armenvereine	1	2
4. März.	18. März.	Patent, die für das Jahr 1880 zu entrichtende Einkommen- steuer betr.	2	5
10. März.	18. März.	Consistorial-Verordnung, die Stadtschulverwaltung zu Zeulen- roda betr.	2	5
7. April.	15. April.	Befehl, die Vertretung der Kirchengemeinden betr.	3	9
8. April.	15. April.	Consistorial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchengemeinden betr.	3	21
15. Mai.	25. Mai.	Landesherrliche Verordnung, die Vermeidung solcher Unglück- lichen betr., welche durch Erbstenleibung ungelommen sind	4	41
11. Juni.	17. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Erhebung, Verrechnung und Vertheilung der von dem kaiserlichen Katasterbureau und dem kaiserlichen Landesgrometer zu berechnenden Kosten betr.	5	43
12. Juni.	17. Juni.	Regierungs-Verordnung, betr. die Vorbereitung der Schöff- gerichte und der Schwereisen-Gerichte	5	43
14. Juni.	17. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die Diäten und Reisekosten der bei der Abkählung von Kriegsteilungen zuzuziehenden Sachverständigen betr.	5	46
30. Juni.	29. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, die Vereidung der nach §. 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungsmehrsatz vom 6. Juni 1870 über ihre Verhältnisse vorzunehmenden Hülfs- bedürftigen rücksichtlich ihrer bezüglichen Aufgagen betr.	7	55
8. Juli.	29. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II b der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	7	56

Datum des gesetzlichen Gesetzes.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
23. Juli.	27. Juli.	Landesherrliche Verordnung, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betr.	6	47
28. August.	7. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Veröffentlichung der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1860 betr.	8	61
4. Septbr.	5. Oktober.	Landesherrliche Verordnung zur Ausführung der die Pfandleihgeschäfte angehenden Vorschriften in Art. 4 I Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betr.	9	77
27. Septbr.	5. Oktober.	Regierungs-Verordnung, den Geschäftsbetrieb der Zöbde und anderer im §. 35 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Pfandverwalter betr.	9	78
28. Septbr.	5. Oktober.	Regierungs-Bekanntmachung, die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten Submissionsverfahrens bei Familienhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betr.	9	83
29. Septbr.	5. Oktober.	Regierungs-Bekanntmachung, die am 1. Dezember dieses Jahres stattfindende Volkszählung betr.	9	84
30. Septbr.	5. Oktober.	Regierungs-Bekanntmachung, die Erläuterung einiger Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Juli 1878 zur Ausführung des Hilschweigergesetzes vom 2. desselben Monats und Jahres betr.	9	87
6. Dezbr.	14. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, einige Aenderungen der Baupolizeiordnung für Dörfer betr.	10	89
7. Dezbr.	14. Dezbr.	Gesetz, einen Nachtrag zum §. 4 I der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr.	10	93
8. Dezbr.	14. Dezbr.	Gesetz, betr. eine Zulassbestimmung zu dem Gesetze vom 2. Juli 1878, die Fischerei betr.	10	94
9. Dezbr.	14. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, die sog. Gaspar-Apparate betr.	10	94
9. Dezbr.	20. Dezbr.	Gesetz, die Erhebung der Wege- und Brudengelabgabe und die Verletzung der Hinterziehung derselben betr.	11	95
10. Dezbr.	20. Dezbr.	Gesetz, enthaltend Abänderungen und Nachtrags-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873, die Brand- und Hypothekensbücher und das Hypothekenswesen betr.	11	99
11. Dezbr.	20. Dezbr.	Gesetz, die Tagelöhner, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Marine bei Dienstreisen betr.	11	102
13. Dezbr.	20. Dezbr.	Patent, die im Jahre 1881 zu entrichtenden Landratsgebühren betr.	11	109
14. Dezbr.	20. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Zuteilung des Gemeinbezirks Hrotzkau zum Standesamtbezirk Herberödgrün betr.	11	109



# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 1.

(Ausgegeben am 21. Februar 1880.)

#### 1. Regierungs-Berordnung vom 15. Januar 1880, die Concession zum Pfandleih-Geschäfte betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund von Art. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 23. Juli 1879 verordnet, was folgt:

##### §. 1.

Die Erlaubniß (Concession) zum Betriebe des Geschäfts eines Pfandleihers (der gewerbmäßigen Verleihung von Saupfändern) kann in Dörfern, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

##### §. 2.

Ortsstatuten der in §. 1 bezeichneten Art für die Städte Greiz und Zeulenroda kann die Bestätigung auch aus dem Grunde verweigert werden, daß an dem betreffenden Orte ein für städtische Rechnung unterhaltenes Pfandleihgeschäft nicht besteht, so lange dies nicht der Fall ist.

Greiz, den 15. Januar 1880.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.

S a b e r.

U. Perthes.

#### 2. Patent vom 16. Januar 1880, die im Jahre 1880 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Bereits bekannt gemacht im Amtsblatte Nr. 11.

Höchstlandesherrlicher Entschliessung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1880 die nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit der Gesetz vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 4  $\frac{1}{10}$  Pfennigen Reichswährung von der Steuerinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachstung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die mit 1 Pfennig an den 4 ersten Terminen, mit  $\frac{1}{10}$  Pfennig am fünften Termin zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 16. Februar,  
 der 15. April,  
 der 15. Juli,  
 der 15. September und  
 der 15. November.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des V. Grundsteuertermins Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Pfennig wegfallen, Beträge von und über  $\frac{1}{2}$  Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortsteuereinschmer wegen Erhebung des V. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, am 16. Januar 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.  
 Haber.

C. Perthes.

### **3. Regierungsbekanntmachung vom 31. Januar 1880, Tarifbestimmungen Betreffs der Ersatzforderungen hiesländischer Armenverbände.**

Nachdem eine vom Landesausschusse des Fürstenthums auf Grund von §. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1878, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend, beschlossene Reihe von Tarifbestimmungen, welche die Erstattungsforderungen hiesländischer Armenverbände unter einander zu regeln den Zweck haben, vorbehaltlich der Revision derselben, in der aus der Anlage A. ersichtlichen Form von Fürstlicher Landesregierung bestätigt worden sind, werden diese Tarifbestimmungen hierdurch mit der Anordnung bekannt gemacht, daß deren Wirksamkeit mit dem 1. März dieses Jahres beginnt.

Greiz, den 31. Januar 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.  
 v. Belbern-Grödenpford  
 i. B.

C. Perthes.

## **A. T a r i f**

der Ansätze für die Ersatzforderungen der Armenverbände des Fürstenthums Reuß Älterer Linie unter einander bezüglich einiger bei der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger häufiger vorkommender Aufwendungen.

### **§. 1.**

Für die Verpflegung eines wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen beschwerdlicher Arbeitsunfähigkeit Hilfsbedürftigen im Alter von 14 Jahren und darüber wird  
 1. dem Ortsarmenverbände Greiz und dem Ortsarmenverbände Zeulenroda,

wenn der Hülfbedürftige außerhalb des Landkrankenhauses zu Greiz in einem der gedachten Gemeindebezirke versorgt wird oder war oder versorgt zu werden vermochte, 60 Pfennige für jeden Tag der nöthigen Verpflegung,

2. jedem ländlichen Armenverbande des Fürstenthums 50 Pfennige für jeden Tag der im Bezirke eines solchen von dem Hülfbedürftigen nothwendiger Weise genossenen Verpflegung

vergütet.

Diese Sätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt werden oder bewirkt sein, lediglich mit Ausnahme des Falles, wenn der Hülfbedürftige nothwendiger Weise im Landkrankenhause zu Greiz untergebracht wird resp. war.

#### §. 2.

Die Erstattungsforderung der Ortsarmenverbände Greiz und Zeulenroda beschränkt sich auf den Satz von 50 Pfennigen für den Verpflegungstag, wenn der für Rechnung eines dieser Armenverbände versorgte Hülfbedürftige in einem ländlichen Armenverbandsbezirke des Fürstenthums während der Dauer der nöthigen Verpflegung untergebracht war.

Die Erstattungsforderung eines ländlichen Armenverbandes des Fürstenthums erhöht sich auf den Satz von 60 Pfennigen für den Verpflegungstag, wenn der für Rechnung des Verbandes versorgte Hülfbedürftige während der Dauer der erforderlichen Verpflegung nothwendiger Weise im Gemeindebezirke Greiz (jedoch außerhalb des Landkrankenhauses dafelbst) oder im Gemeindebezirke Zeulenroda untergebracht war.

#### §. 3.

In jedem Ortsarmenverbande des Fürstenthums, welcher nach den Verhältnissen des Einzelfalles einen erkrankten Hülfbedürftigen im Landkrankenhause zu Greiz unterzubringen oder zu unterhalten genöthigt ist resp. den auf einen dafelbst untergebrachten kranken Hülfbedürftigen gemachten Aufwand nothwendig an die Landkrankenhauverwaltung zu gewähren gehabt hat, soll bis auf Weiteres ein Pauschale von 20 Pfennigen für jeden Tag der nöthigen Verpflegung des Hülfbedürftigen im Landkrankenhause zu Greiz von dem ersatzpflichtigen Armenverbande des Fürstenthums vergütet werden.

#### §. 4.

Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag gerechnet.

Auf die Verpflegung Hülfbedürftiger unter 14 Jahren und die Unterstützung solcher Personen, die nicht völlig arbeitsunfähig sind, finden die unter §§. 1, 2 u. 3 angeführten Vergütungssätze keine Anwendung.

#### §. 5.

Die Kosten für Kleidungsstücke, welche den Hülfbedürftigen nothwendiger Weise geliefert werden, sind unter den in §§. 1, 2 und 3 aufgestellten Sätzen nicht mit begriffen, sondern kommen in der für den Einzelfall besonders nachzuweisenden Höhe ihrer Verwendung besonders zur Berechnung und beziehungsweise Vergütung.

#### §. 6.

Für ärztliche oder wundärztliche Behandlung solcher hülfbedürftiger Kranker, die nicht an schweren Verwundungen, schweren oder ansteckenden Krankheiten leiden, wer-

den außer den unter §§. 1 und 2 beziehungsweise unter §. 3 aufgeführten Sägen noch 10 Pfennige für jeden Tag der notwendigen Verpflegung vergütet.

#### §. 7.

Die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung eines Hülfbedürftigen, welche wegen einer schweren Verwundung oder Erkrankung beziehungsweise wegen einer ansteckenden Krankheit desselben notwendig werden, können neben den unter §§. 1 u. 2 ausgedrückten Vergütungssätzen besonders, — jedoch nur nach den niedrigsten Sätzen der ärztlichen Gebühren- und der Arzneitage — unter der Voraussetzung in Ansehung kommen, daß überhaupt nach §. 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz eine Vergütung zu gewähren ist. Die Feststellung der Kosten statthafter Weise besonders berechneter ärztlicher und wundärztlicher Behandlung und Verpflegung bleibt für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Der Pauschalatz unter 6 kommt neben solchen besonderen Ansätzen keinesfalls zur Vergütung.

#### §. 8.

Für die Kur eines Kränkfranen und die Naturalpflege desselben während der Dauer der Kur kommt überhaupt nur ein Betrag von sechs Mark zum Erfolge.

#### §. 9.

Der notwendige Aufwand auf die Naturalverpflegung und ärztliche beziehungsweise wundärztliche Behandlung eines Hülfbedürftigen unter 14 Jahren kommt in jedem Falle zur besonderen Berechnung und Feststellung. Die unter §. 7 gegebenen Bestimmungen bleiben jedoch auch in diesem Falle entsprechende Anwendung.

#### §. 10.

Die Kosten, welche einem Armenverbande des Fürstenthums durch das Begräbniß einer Person erwachsen, die zur Zeit ihres Todes als hülfbedürftig im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz anzusehen war, werden

1. wenn das Begräbniß in Greiz erfolgt, mit einem Pauschalatze von 15 Mark,
2. wenn das Begräbniß in Zeulenroda oder auf einem Landorte des Fürstenthums erfolgt, zum Betrage von 12 Mark

für Fälle der eintretenden Erstattung vergütet.

#### §. 11.

Die Kosten eines vor der Beerdigungshandlung stattfindenden Transports der Leiche, welcher etwa nach den Verhältnissen des Einzelfalles notwendig wird, wenn der zu beerdigende Körper außerhalb eines zum betreffenden Ortsarmenverbandesbezirke gehörigen Wohnortes aufgefunden wird, kommen besonders in Ansehung.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 2.

(Ausgegeben am 18. März 1880.)

---

#### 4. Patent vom 4. März 1880, die für das Jahr 1880 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 16. Januar dieses Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1880 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges. S. S. 1) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden eilf Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 15. April,  
einer auf den 15. Mai,  
zwei auf den 15. Juni,  
einer auf den 15. Juli,  
einer auf den 16. August,  
einer auf den 15. September,  
einer auf den 15. Oktober,  
einer auf den 15. November,  
einer auf den 15. December.

Greiz, am 4. März 1880.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.  
Haber.

G. Perthes.

---

#### 5. Consistorial-Berordnung vom 10. März 1880, die Stadtschulverwaltung zu Zeulenroda betreffend.

Nachdem für erforderlich und zweckmäßig erkannt worden ist, die bezüglich des Aufsichtrechts in Schulangelegenheiten zwischen dem Stadtpfarramte und der städtischen Gemeindebehörde in Zeulenroda altherkömmlich bestehende Gemeinschaft in entsprechender Weise zu regeln, so wird unbeschadet des dem Fürstlichen Consistorium verfassungsmäßig zukom-

menden Oberaufsichts- und Verfügungsrechtes, nach vorausgegangener Verständigung zwischen dem Stadtpfarramt und der Gemeindebehörde mit Höchster Genehmigung von Fürstlichem Consistorium das Nachfolgende geordnet.

### §. 1.

Zur Ausübung des obenerwähnten gemeinschaftlichen Verufs des Stadtpfarramts und der städtischen Gemeindebehörde treten der Stadtpfarrer und der erste Bürgermeister zu einer Commission zusammen, welche den Namen „Stadtschulverwaltung“ führt.

### §. 2.

Dieser Stadtschulverwaltung zu Zulentoda steht die Beaufsichtigung und Verwaltung sämtlicher dasigen Schulangelegenheiten zu, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a. der innern Schulangelegenheiten d. i. derjenigen, welche das Unterrichtswesen, die Zucht der Kinder, die Aufsicht über die Lehrer und die Thätigkeit des — der Stadtschulverwaltung coordinirten — Volksschulinspektors als technischen Beamten überhaupt betreffen,
- b. der Schulangelegenheit, welche vom Gemeindevorstand verwaltet wird, insofern nicht organische Bestimmungen hinsichtlich der Schulgebäude in Betracht kommen,
- c. der den regelmäßigen Schulbesuch resp. die Schulverläumnisse betreffenden Angelegenheiten, in welcher Hinsicht auf die Consistorialverordnung vom 19. December 1871 (ul. H.) Bezug genommen wird,
- d. des Collaturrechtes bezüglich der Lehrerstellen, das lediglich der Stadtgemeinde zusteht, jedoch unbeschadet des früher vereinbarten votum consultativum des Stadtpfarrers, welches derselbe auch mündlich bei der Verathung in der Stadtschulverwaltung abgeben kann.

### §. 3.

Zur Competenz der Stadtschulverwaltung gehören unter Andern:

1. die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht in den Schulgebäuden, überhaupt Verwendung der letztern zu nicht die öffentliche Schule betreffenden Zwecken,
2. die Befestigung der Ernte- und Herbstferien und die Zustimmung zu etwaigen Ferienbeschränkungen nach § 5 der Consistorialverordnung vom 14. Juli 1868,
3. die Verhandlungen und einleitenden Beschlusfassungen bei allen nothwendig werdenden Aenderungen im Schulorganismus,
4. die Verhandlungen, welche die Anstellung, die Entlassung oder Abfertigung, die Dispositionsstellung und Pensionirung eines Lehrers einleiten,
5. die Bewilligung der Geldmittel für nöthig werdende Uebersänden aus der Schulkasse
6. die Beschaffung der zum Schulinventar erforderlichen Vermittel und Schulutensilien,
7. der Neubau oder sonstige Erwerb von Schulhäusern,
8. die Veräußerung von Schulgrundstücken,
9. Lehrerbesoldungserhöhungen,
10. Aufnahme von Darlehen für Schulzwecke; —

Ziffer 7—10 jedoch unter den in §. 9 aufgeführten Beschränkungen.

## §. 4.

Den Vorsitz in den Stadtschulverwaltungs-Sitzungen führt der erste Bürgermeister, ingleichen das directorium aetorum.

Schriftführer der Stadtschulverwaltung ist der Schriftführer der Gemeindebehörden, wie denn auch das Bureauwesen von dem Bureau der Gemeindebehörden zu besorgen ist.

Die Akten der Stadtschulverwaltung sind von den Akten der Gemeindebehörden gesondert zu führen und aufzubewahren.

## §. 5.

Die Sitzungen der Stadtschulverwaltung werden von dem Vorsitzenden nach seinem durch das Bedürfnis bedingten Ermessen oder auf Antrag des Stadtpfarrers anberaumt. Es muß aber mindestens vierteljährlich eine Sitzung abgehalten werden.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist es der Entscheidung der Stadtschulverwaltung überlassen, ob dem Gemeinderathe die Theilnahme an der mündlichen Berathung durch einen Deputirten anheimzugeben sei. Derselbe ist jedoch zur Theilnahme an der Beschlußfassung nicht zuzulassen.

## §. 6.

Die eingehenden Schriftstücke sind vom ersten Bürgermeister zu präsentiren und dem Pfarrer zur Mitpräsentation und zwar spätestens am dritten Tage nach dem Eingang zuzusenden. In gleicher Weise sind dem Pfarrer die concipirten Berichte, Erlasse und sonstigen Schreiben z. zur Genehmigung mittelst Paraphirens, die Reinschriften zur unter-schriftlichen Mitvollziehung zuzusenden. Ohne die letztere dürfen Schreiben z. nicht expedirt werden.

Wenn über die Fassung eines von der Oberbehörde erforderten Berichtes eine Verständigung nicht zu erzielen ist, so werden die beiden astlich zu machenden dissentirenden Meinungen einberichtet. Im Uebrigen gilt jeder Antrag, über den eine Einigung nicht zu erzielen ist, für abgelehnt, wenn nicht der Antragsteller die Berichterstattung an kaiserliches Consistorium verlangt.

Ueber eine ablehnende Entscheidung der Stadtschulverwaltung kann der Bethelrigte binnen einer anschließlichen Frist von 14 Tagen Beschwerde an kaiserliches Consistorium anbringen, welches nach Anhörung der Stadtschulverwaltung entscheiden wird.

Selbstverständlich steht dem Pfarrer die Besugniss zu, jeder Zeit von den Originalacten der Stadtschulverwaltung Einsicht und Abschrift zu nehmen.

## §. 7.

Die Beschlüsse der Stadtschulverwaltung sind in eine besondere Registrande vom Schriftführer einzutragen. Ueber Berathung und Beschlußfassung in wichtigeren Fragen und auf Verlangen der Stadtschulverwaltung resp. eines oder des anderen Mitglieds derselben ist vom Schriftführer ein auch vom Pfarrer mitzuunterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

## §. 8.

In Abwesenheit und Verhinderung des Stadtpfarrers oder bei Vacanzen des Pfarramts wird der Erstere — bei Abwesenheits- und Verhinderungsfällen auf deshalbige Ver-nachrichtigung Seiten desselben — durch den zweiten Geistlichen in der Stadtschulverwaltung vertreten.

Vertreter des ersten Bürgermeisters ist bei dessen Abwesenheit und Verhinderung der zweite Bürgermeister.

§. 9.

Die von der Stadtschulverwaltung in Schulangelegenheiten kompetenzgemäß gefassten Beschlüsse haben — insoweit sie nach der bestehenden Verfassung noch der Sanction des kaiserlichen Consistoriums bedürfen, nach Ertheilung derselben — unbeschadet des dem Letzteren als Oberaufsichtsbehörde zustehenden Rechtes der Aenderung und Aufhebung, für die Schulgemeinde Zeulenroda verbindliche Kraft und Geltung.

Nur soweit es sich:

- a. um den Neubau oder sonstigen Erwerb von Schulhäusern,
  - b. um Veräußerung von Schulgrundstücken,
  - c. um über das gesetzliche Maß hinausgehende Lehrerbesoldungserhöhungen,
  - d. um die Aufnahme von Darlehen erforderlich machende Beschlüsse,
  - e. um Beschlüsse, welche Ausgaben der Schulkasse über 50 M. im Gefolge haben,
- handelt, hat die Stadtschulverwaltung die Zustimmung des Gemeinderaths einzuholen.

§. 10.

Dem kaiserlichen Consistorium bleibt vorbehalten, obige Bestimmungen nach Verlauf einiger Jahre ihrer Wirksamkeit einer Revision zu unterziehen. Die Stadtschulverwaltung und der Gemeinderath können eine solche nach Ablauf von 3 Jahren anregen.

Greiz, am 10. März 1880.

Kaiserl. Reichs-K. Consistorium.

F a b e r.

G. Perthes.



# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup>. 3.

(Ausgegeben am 15. April 1880.)

**G. Gesetz** vom 7. April 1880,  
die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Klauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Vera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

haben auf Vortrag Unseres Consistoriums und Unserer Landesregierung für nöthig gefunden, die Vertretung der Kirchgemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Unseres Fürstenthums anderweit zu ordnen und bestimmen zu diesem Behuf mit Zustimmung des Landtags was folgt:

#### 1. Abschnitt.

##### Von der Kirchgemeinde.

###### §. 1.

Die Kirchgemeinde in der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist ein Glied in deren Organismus und hat die Rechte der Persönlichkeit, insbesondere auch die Erbfähigkeit und die allgemeine Befugniß, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, die letztere vorbehaltlich der besonderen in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen.

Rechtspersönlichkeit der Kirchgemeinde.

###### §. 2.

Aufgabe der Kirchgemeinde ist: unter Leitung und Pflege des in ihr bestehenden geistlichen Amtes dafür Sorge zu tragen, daß der christliche Glaube und das christliche Leben ihrer Angehörigen nach dem Worte Gottes und dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche belebt und gefördert werden.

Aufgabe der Kirchgemeinde.

Sie ist verpflichtet, die zur Erreichung dieser Aufgabe nöthigen gottesdienstlichen und sonstigen Einrichtungen in angemessener Weise herzustellen und zu unterhalten und — vorbehaltlich etwaiger Verträgepflicht Dritter — die dazu erforderlichen Mittel insoweit aufzubringen, als nicht die Einkünfte aus dem örtlichen Kirchenvermögen für den gleichen Zweck bestimmt sind und zu dessen Befriedigung ausreichen.

Zur Erfüllung dieser Obliegenheit kann die Kirchgemeinde von Unserem Consistorium angehalten werden.

## §. 3.

Kirch-  
gemeindebezirk  
— eingepfarrte  
Gemeinden —  
Pöfial-  
gemeinden.

Der räumliche Umfang der Kirchengemeinde bildet den Kirchengemeindebezirk (Kirchspiel).

Eingepfarrte Gemeinden und Haushaltungen bilden, insofern nicht ihr ausschließliches Interesse in Betracht kommt, mit derjenigen Gemeinde, in deren Kirche sie eingepfarrt sind, eine Kirchengemeinde.

Pöfialgemeinden sind, insofern nicht mit der Muttergemeinde gemeinsame Angelegenheiten in Frage kommen, als besondere Kirchengemeinden anzusehen.

## §. 4.

Mitglied  
der Kircheng-  
meinde.

Mitglied der Kirchengemeinde ist jeder Angehörige der evangelisch-lutherischen Landes-  
kirche, welcher innerhalb des Kirchspiels wohnt.

## §. 5.

Recht und  
Pflichten der  
Kirch-  
gemeindeglieder  
der im All-  
gemeinen.

Jedes Mitglied der Kirchengemeinde hat das Recht bestimmungsgemäßer Theilnahme an den Anstalten und Einrichtungen der örtlichen Kirche resp. der Kirchengemeinde.

Jedes in selbstständigen Verhältnissen innerhalb des Kirchspiels seit mindestens drei Monaten wesentlich auswärtliche Mitglied der Kirchengemeinde, mit Ausnahme des Pfarrers und des Kirchschulrektors bezw. Organisten und Cantors, hat die Pflicht des Beitrags zu den Kosten derselben.

Diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinde, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorhanden sind (§§. 6 und 18), sind stimmberechtigt (§. 6) und als Vertrauensmänner wählbar (vergl. §. 18), jedoch mit Ausnahme des Pfarrers, unbeschadet des Stimmrechts desselben im Kirchengemeindevorstande.

Unberührt bleiben die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen einzelner Kirchengemeindeglieder, gewisser Klassen derselben oder anderer Personen, sowie die auf Grundstücken haftenden Verpflichtungen zu gewissen Leistungen für kirchliche Zwecke.

## §. 6.

Stimmrecht.

Stimmrecht haben alle männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche

1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. weder unter Zustandsvormundschaft stehen, noch der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen, noch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig oder an deren Ausübung gesetzlich behindert, noch in einem wider sie eröffneten Concursverfahren befangen sind;
3. zu den Kirchensteuern — wo solche erhoben werden — beitragen und damit nicht über zwei Jahre im Rückstande geblieben sind;
4. nicht wegen Uebertretung der kirchlichen Ordnung — sei es durch Handlung oder Unterlassung — dem deshalbigem Verfahren unterliegen.

## §. 7.

Liste der  
stimmberech-  
tigten  
Gemeindeg-  
lieder.

Ueber die stimmberechtigten Mitglieder ist vom Pfarramte unter Zugiehung der zu einschlagender Auskunft verpflichteten Vorsteher der zur Kirchengemeinde gehörigen politischen Ortsgemeinden (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) eine Liste aufzustellen und gehörig fortzuführen.

Nach Bildung des Kirchengemeindevorstands ist dieser zur Erneuerung, Fortführung und jährlichen Revision der Liste verpflichtet, nöthigenfalls unter Zugichung der obgedachten Gemeindebeamten (vergl. §. 29 Nr. 9).

Jedes selbstständige männliche Gemeindeglied hat die zur vorchriftsmäßigen Aufstellung und Fortführung dieser Liste erforderlichen Angaben über seine Person beim Pfarramt bezw. Kirchengemeindevorstand zu machen und nöthigenfalls nachzuweisen.

#### §. 8.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde haben die Vertrauensmänner zu wählen, aus welchen Kirchengemeindevorstandsmitglieder ausgewählt werden sollen (vergl. §. 17).

Vertrauens-  
männer.

#### §. 9.

Die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde kann zur Entschliebung über besonders wichtige Angelegenheiten derselben von Unserem Consistorium zusammenberufen werden. Sie bildet dann eine Kirchengemeindeversammlung.

Kirch-  
gemeindev-  
sammlung.

#### §. 10.

Alle in einer Kirchengemeindeversammlung zur Abstimmung kommende Fragen müssen so gestellt sein, daß ihre Beantwortung durch „Ja“ oder „Nein“ zu erfolgen hat.

Fragestellung

#### §. 11.

Eine Kirchengemeindeversammlung faßt ihre Beschlüsse durch Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu ihrer Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder.

Beschluß-  
fassung.

Beträgt die Zahl der Stimmberechtigten weniger als dreißig, so müssen wenigstens drei derselben anwesend sein.

Nach sich in Folge der Beschlußfähigkeit der ersten Kirchengemeindeversammlung die Einberufung einer zweiten nöthig, so entscheidet in dieser die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint.

## 2. Abschnitt.

### Vom Kirchengemeindevorstand.

#### §. 12.

Die Kirchengemeinde wird in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten den Behörden, jedem Dritten und den einzelnen Gliedern der Kirchengemeinde gegenüber durch den Kirchengemeindevorstand in Gemäßheit der weiteren Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes vertreten.

Vertretung  
der Kircheng-  
meinde und  
des Kirchens  
durch den  
Kirch-  
gemeindevor-  
stand.

Die Kirchengemeinde wird durch die vom Kirchengemeindevorstand innerhalb der ihm durch gegenwärtiges Gesetz zugewiesenen Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 38 wirksam verpflichtet.

Der Kirchengemeindevorstand ist zugleich berufen, das örtliche Kirchenvermögen (Kirchsehn) und dessen Eigentümerin, die juristische Persönlichkeit der örtlichen Kirche (Kircheneinrichtung, Kirchstiftung) nach Maßgabe dieses Gesetzes zu vertreten.

Tritt eine Streitigkeit zwischen der Kirchengemeinde und dem örtlichen Kirchenvermögen ein, so wird dem letzteren ein besonderer Vertreter durch Unser Consistorium bestimmt.

Gleiches gilt bei freiwilligen Rechtsgeschäften zwischen dem Kirchsehn und der Kirchengemeinde.

## §. 13.

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus

1. dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramt, als stimmberechtigten Vorsitzenden und dem Diaconus — wo mehrere Diaconen sind, dem Archidiaconus —,
2. einigen aus der Zahl der von den stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern gewählten Vertrauensmänner nach der Vorschrift des §. 17 ausgewählten Mitgliedern.

Die Zahl derselben wird für jede Kirchgemeinde nach Anhörung des Ephorats von Unserem Consistorium festgesetzt. Sie darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf betragen.

Zum Kirchgemeindevorstand gehört

3. der Patron, sofern derselbe nicht nach einem der folgenden Sätze dieses §. zur Theilnahme am Kirchgemeindevorstand berufen ist; der Patron als solcher ist nur bezeugt, nicht verpflichtet, den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes beizuwohnen; er kann sich auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. In Greiz und Zeulendorf gehört zum Kirchgemeindevorstande auch ein vom Gemeindevorstand und Gemeinderath gewähltes Mitglied der einen oder der andern dieser Gemeindebehörden.
5. In Greiz tritt noch ein von Uns bestimmter Delegirter zum Kirchgemeindevorstand hinzu.
6. Gehört ein excommunalisiertes Rittergut in den Bereich der Kirchgemeinde, so ist dessen Besitzer berechtigt, an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes selbst oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten Theil zu nehmen. Sind mehrere Besitzer eines solchen Gutes vorhanden, so können sie nur durch einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten den Sitzungen beizuwohnen. Gehören mehr excommunalisirte Rittergüter als eins zum Kirchspiel, so erfolgt deren Vertretung in den Sitzungen gleichfalls nur durch einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten.
7. Gleichermassen behalten Wie Uns vor, einen Delegirten für das in einem Kirchspiel belegene Kammergut bezw. die mehreren darin befindlichen Kammergüter an den Sitzungen des betreffenden Kirchgemeindevorstandes Theil nehmen zu lassen.

## §. 14.

Voraussetzung für die persönliche Theilnahme an den Functionen des Kirchgemeindevorstandes ist außer der Zugehörigkeit der betreffenden Person zur evangelisch-lutherischen Landeskirche der Besitz der für die Wählbarkeit zum Vertrauensmann erforderlichen Eigenschaften (§. 18).

Der Pfarrer besitzt durch sein Amt schon die Qualifikation zum Mitglied bezw. Vorsitzenden des Kirchgemeindevorstandes.

Personen, welche als Einzelne mit dem örtlichen Kirchlehn, dem Pfarrlehn oder der Kirchgemeinde Prozeß führen, können während der Dauer des letzteren nicht als Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes fungiren.

## §. 15.

Besteht die Kirchengemeinde aus mehreren Ortsgemeinden, so bestimmt Unser Consistorium das Zahlenverhältniß, in welchem die Mitglieder des Kirchengemeindevorstands nach §. 13 Nr. 2 sich auf die Kirchengemeinde verteilen sollen und außerdem: wie viel Vertrauensmänner aus jeder Ortsgemeinde zu wählen sind.

Verteilung der Mitglieder des Kirchengemeindevorstands u. der Vertrauensmänner auf die Kirchengemeinde.

## §. 16.

Für die gemeinsamen Angelegenheiten von Mutter- und Filialgemeinden treten die Kirchengemeindevorstände derselben zusammen und bilden einen Gesamtvorstand, in welchem der Pfarrer den Vorsitz führt.

Gesamtvorstand für Mutter- und Filialgemeinden.

Auf den Gesamtvorstand ertheilen die Natur der Sache zuläßt, die für den Kirchengemeindevorstand ertheilten Vorschriften — insbesondere auch die §§. 28 und 29 — Anwendung.

## §. 17.

In jeder Kirchengemeinde werden überhaupt dreimal soviel Vertrauensmänner gewählt, als die Zahl der nach §. 13 Nr. 2 bestimmten Mitglieder des Kirchengemeindevorstands beträgt.

Wahl der Vertrauensmänner.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt durch die stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes und der von Unserm Consistorium zu erlassenden Wahlordnung.

Haben aus einer Ortsgemeinde nicht mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder bezw. drei derselben (§. 11) gewählt, so wird für diese Gemeinde eine zweite Wahl anberaumt. Auf die Gültigkeit dieser zweiten Wahl ist die Zahl der abgegebenen Stimmen ohne Einfluß.

Wird bei dieser zweiten Wahl überhaupt keine Stimme abgegeben, dann hat bezüglich der erstmaligen Bildung des Kirchengemeindevorstands der Pfarrer, in allen folgenden Fällen der Art der bestehende Kirchengemeindevorstand die für die betreffende Wahlgemeinde festgesetzte Zahl der Vertrauensmänner zu wählen.

Aus der Zahl der gewählten Vertrauensmänner wählt Unser Consistorium die bei No. 2 des §. 13 erwähnten Mitglieder des Kirchengemeindevorstands aus.

## §. 18.

Wählbar zu Vertrauensmännern sind solche stimmberechtigte Kirchengemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, selbstständige Hausväter sind (sie mögen verheirathet sein oder nicht), nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Volkesdienste und von der Theilnahme am heiligen Abendmahl die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigt und nicht durch einen unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Vergerniß gegeben haben.

Berücksichtigung der Wählbarkeit.

Bei der Wahl ist das Augenmerk besonders auf solche Männer guten Rufes zu richten, welche christlichen Sinn, Einsicht und Erfahrung in kirchlichen Dingen bewährt haben.

## §. 19.

Vor der Wahl der Vertrauensmänner ist jedesmal zeitig die Liste der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder zu revidiren, zu berichtigen resp. neu aufzustellen und dieselbe

Kürzung der Liste der stimmberechtigten.

alsdann nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung sieben Tage lang öffentlich auszuliegen.

Ueber etwaige — innerhalb fünf Tagen von demjenigen Tage ab, welcher auf den letzten der obigen sieben-tägigen Auslegungszeit folgt, bei Weidung der Ausschließung vorzubringende — Einsprüche gegen die Liste entscheidet bis zur Bildung des Kirchgemeindevorstands das Pfarramt, später der Kirchgemeindevorstand.

Dem durch die Entscheidung Betroffenen steht die Beschwerde an Unser Consistorium zu, welche binnen sieben-tägiger ausschließlicher Frist anzubringen ist, aufschiebende Wirkung aber nicht hat.

## §. 20.

**Abstimmung.**

Die Stimmgebung erfolgt geheim und persönlich.

Es entscheidet dabei Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das Loos.

Das Nähere wird durch die von Unserem Consistorium zu erlassende Wahlordnung geregelt.

## §. 21.

**Aufsichtung  
der Gesetzmäßigkeit  
der Wahl.**

Wird die Gesetzmäßigkeit der Wahl angefochten, so hat der Pfarrer unter Einsendung der Acten die Entscheidung Unseres Consistoriums einzuholen.

Uebrigens ist letzterer befugt, auch ohne solche Veranlassung die Gesetzmäßigkeit der Wahl zu prüfen und im Falle der Nichtgesetzmäßigkeit die Wahl ganz oder theilweise für ungültig zu erklären und Neuwahl anzuordnen.

## §. 22.

**Das Amt als  
Kirch-  
gemeindevor-  
standsmitglied  
ein Ehrenamt.**

Das Amt eines Mitglieds des Kirchgemeindevorstands ist ein Ehrenamt ohne Besoldung. In Ausübung des Amtes vom Inhaber bestrittene bare Auslagen sind demselben jedoch aus der Kirchkasse zu erstatten.

## §. 23.

**Ablehnung.**

Das Amt als Mitglied des Kirchgemeindevorstands kann nur abgelehnt werden:

1. wenn der dazu Ausgewählte das 65. Lebensjahr zurückgelegt,
2. wenn der Verusene bereits 6 Jahre lang ununterbrochen das Amt bekleidet hat,
3. wegen anderer spätestens innerhalb sieben Tagen geltend zu machenden und zu bescheinigenden erheblichen Entschuldigungsgründe z. B. Kränklichkeit, häufiger längerer Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Begründung entscheidet bis zur Bildung des Kirchgemeindevorstands das Pfarramt, später der Kirchgemeindevorstand und auf gegen diese Entscheidung etwa eingelegten Recurs, für welchen eine ausschließliche Frist von 10 Tagen bestimmt wird, Unser Consistorium.

Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Beim Eintritt der Fälle zu 1 und 3 ist auch die Niederlegung des bereits übernommenen Amtes gestattet.

## §. 24.

**Dienstzeit.**

Die Dienstzeit der Mitglieder des Kirchgemeindevorstands nach Nr. 2 und 4 des §. 13 umfaßt sechs Jahre.

Jedoch scheidet von den nach §. 13 Nr. 2 ausgewählten Kirchgemeindevorstandsmitgliedern nach den ersten drei Jahren — vom Tage der Verpflichtung ab gerechnet —

die Hälfte, bei ungerader Zahl die Minderzahl aus. Diese Hälfte resp. Minderzahl wird durch das Loos bestimmt. Später treten allemal diejenigen ab, welche sechs Jahre zuvor ausgewählt worden sind.

An Stelle der ausscheidenden Mitglieder hat Unser Consistorium aus der Zahl der Vertrauensmänner, welche bei der zu veranstaltenden Neuwahl gewählt worden, andere Mitglieder des Kirchengemeindevorstands auszuwählen.

Die Ausscheidenden können aufs Neue ausgewählt werden.

#### §. 25.

Wird außerdem die Stelle eines nach §. 13 Nr. 2 bestimmten Mitglieds vor beendeter Dienstzeit erledigt, so wählen die übrigen Mitglieder des Kirchengemeindevorstands für den Rest der Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein anderes aus der Zahl der nach §. 18 wählbaren Kirchengemeindeglieder, wo thunlich aus der Ortsgemeinde, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört.

Scheidet ein nach Nr. 4 des §. 13 gewähltes Mitglied vor Ablauf der Dienstzeit aus, so wird von den betreffenden Gemeindebehörden zunächst ein anderes für den Rest der Dienstzeit des ersteren gewählt.

#### §. 26.

Wegen Eintritts eines die Wählbarkeit zum Vertrauensmann aufhebenden oder eines die Dienstfähigkeit mit sich führenden Grundes muß die Entlassung des davon betroffenen nach Nr. 2 und 4 des §. 13 bestimmten Mitglieds des Kirchengemeindevorstands auch gegen den Willen des Vetheiligten erfolgen.

Ebenso kann die unfreiwillige Entlassung eines nach Nr. 2 und 4 des §. 13 bestimmten Mitglieds wegen beharrlicher Weigerung oder Vernachlässigung der Amtspflicht als Kirchengemeindevorstandsmitglied Statt finden.

Zuständig zum Aussprechen solcher Entlassung ist der Kirchengemeindevorstand selbst. Es muß jedoch jedesmal zuvor dem betreffenden Mitgliede Gelegenheit zur Erklärung über den thatsächlichen Anlaß gegeben werden.

Ueber die erfolgte Entlassung ist Unserm Consistorium alsbald Bericht zu erstatten.

Der Vetheiligte kann gegen den die Entlassung aussprechenden Beschluß binnen einer anschließlichen Frist von 10 Tagen Recurs an Unser Consistorium ergreifen und ausführen. Der Recurs hat aufschiebende Wirkung, jedoch hat sich Recurrent der Theilnahme an den Sitzungen des Kirchengemeindevorstands bis zur Entscheidung zu enthalten. Unser Consistorium entscheidet auf den Recurs.

An Stelle des Entlassenen ernennet Unser Consistorium aus der Zahl der Vertrauensmänner für den Rest der Dienstzeit des ersteren ein anderes Mitglied.

Ist der Entlassene nach Nr. 4 §. 13 gewählt, so haben die betreffenden Gemeindebehörden ein anderes Mitglied für die gedachte Zeit zu wählen.

Im Fall des Eintritts der Dienstfähigkeit bei einem der §. 13 Nr. 3, 5, 6 und 7 bezeichneten Mitglieder ist dem Berechtigten anheimzugeben, einen Bevollmächtigten bezw. einen anderen Delegirten zu ernennen.

#### §. 27.

Die Mitglieder des Kirchengemeindevorstands, soweit sie nicht bereits für ein geistliches Amt an der Gemeinde verpflichtet sind, werden vom Pfarrer, nach einer Sonntag-

zuvor von der Kanzel erfolgten Ankündigung im sonntäglichen Hauptgottesdienste mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt darauf verpflichtet, daß sie ihr Amt gemäß dem Worte Gottes und dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche nach den bestehenden Vorschriften zum Besten der Kirchengemeinde treulich und gewissenhaft. führen wollen.

§. 28.

Wirkungsfreies Kirchengemeindevorstand.

Der Kirchengemeindevorstand hat — unbeschadet des bezüglichen Oberaufsichts- und Verfügungsbrechts Unseres Consistoriums, sowie vorbehaltlich der einschlagenden Bestimmungen im §. 38 gegenwärtigen Gesetzes folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. Beschlußfassung über Errichtung, Abänderung oder Aufhebung von Kirchengemeindestatuten, sowie über
2. Veräußerung, Verpfändung und verzichtweise Aufgabe von unbeweglichen Gütern, Gerechtigkeiten, nutzbaren Rechten, Kapitalien, Forderungen und beweglichen Gegenständen, welche der Kirchengemeinde als eigenthümlicher Erwerb zustehen,
3. Veräußerung, Verpfändung und verzichtweise Aufgabe von unbeweglichen Gütern, Gerechtigkeiten, nutzbaren Rechten, beweglichen Eigentumsgegenständen, Capitalien und Forderungen der Kirche bzw. des örtlichen Kirchenvermögens;
4. die Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens (Kirchlehn) in seiner Totalität und den einzelnen Theilen, ebenso der Kirchengemeinde in Bezug auf einseitige Rechtsgeschäfte, Verträge aller Art, sowie in Betreff der bei den Behörden zur Verhandlung kommenden Kirchlehn- und Kirchengemeindeangelegenheiten, insbesondere die Beschlußfassung über Prozesse und Vergleiche und die Vertretung des Kirchlehns und der Kirchengemeinde bei solchen;
5. Beschlußfassung über Veränderungen im Bestande der Kirchengemeindegrenzen;
6. die bestimmungsgemäße Verwaltung und Wahrung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens, der Gerechtigkeiten und Capitalien des örtlichen Kirchlehns und der Kirchengemeinde, der Kirchkasse und der etwa damit verbundenen Kassen, Fürsorge für die Erhaltung des kirchlichen Dienst Einkommens der Kirchschullehrer und der übrigen Kirchendiener;
7. Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen und über die kirchlichen und geistlichen Gebäude — mit Einschluß der Pfarr- und Kirchschulgebäude —, sowie die Fürsorge für Erhaltung derselben im baulichen Zustande, für Ausführung alles dessen, was an bezüglichen Neu- und Reparaturbauten erforderlich ist, sowie überhaupt für die Befriedigung aller durch die Aufgabe der Kirchengemeinde bedingten Bedürfnisse;
8. Abgabe gutachtlicher Aeußerung über Gründung und Dotirung neuer kirchlicher Stellen in der Kirchengemeinde, ebenso
9. bei nothwendiger Erhöhung des Dienst Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener aus Mitteln der Kirchengemeinde und bei Aenderung der Stolgebühren;
10. Bewilligung von Gehältern oder Vergütungen an Beamte des Kirchengemeindevorstands (vergl. §. 36);
11. Aufbringung der erforderlichen Geldmittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse überhaupt, insbesondere aber auch zur Ausführung der nöthigen Bauten, Herstellungen und Reparaturen, zu Versicherung gegen Feuergefahr u. s. w.



Bestimmung der nöthigen Unterlagen auf die Kirchengemeindeglieder und des Repartitionssufses bezüglich dieser Umlagen, Feststellung der Hebelisten und nöthigenfalls Veranlassung der Beitreibung rückständiger Leistungen (vergl. das Gesetz vom 1. Juli 1879, §. 1. I. a. d. e und Gesetz vom 2. Juli 1879, §. 1 Nr. 6 und §. 2 Nr. 4), Erborgung von Capitalien und die Vollziehung der Schulterkunden. —

Durch vorstehende Bestimmungen (in Nr. 11) werden nicht berührt die über die Vertragspflicht zu einem Kirchspiel gehörigen mehreren Gemeinden (Mutter-, Filial- und eingepfarrten Gemeinden) bzw. Haushaltungen durch Vertrag, Herkommen oder sonstige Rechtsnormen bereits begründeten Rechtsverhältnisse.

#### §. 29.

Zum Geschäftsbereiche des Kirchengemeindevorstands gehören weiterhin, unbeschadet der Unserem Consistorium zustehenden bezüglichen Aufsichts- und Verfügungsrechte, die nachstehend bezeichneten Aufgaben und Obliegenheiten:

1. die Feststellung und Handhabung der Bestimmungen über die Kirchstühle;
2. die Fürsorge für Herstellung und Erhaltung des Kirchhofs (Gottesackers) nach Maßgabe des Bedürfnisses und die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, sowie im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde die Fürsorge für Feststellung und Aufrechterhaltung der Begräbnisordnung, die Regelung der Lösung von Grabstellen und die Controle über die Führung der dorthaligen Register;
3. die nächste Prüfung der Kirchrechnung, die Abgabe einer Aeußerung über das Ergebnis derselben und deren Einsendung an Unser Consistorium zur Revision, ferner die Vorprüfung und Vergütung des Boranschlags für den Jahreshaushalt der Kirchengemeinde, sofern die Aufstellung und Einrichtung eines solchen von Unserem Consistorium angeordnet werden sollte;
4. die Abgabe der Erklärung, ob Seitens der Kirchengewinde gegen Person, Lehre und Leben eines designirten Geistlichen, Cantors, Organisten und Kirchmers etwas Erhebliches und Begründetes einzuwenden ist.

Bei Abgabe der gedachten Erklärung hat der Kirchengemeindevorstand in's Auge zu fassen, daß selbstverständlich nur solche Einwendungen zur Beachtung geeignet sind, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen d. h. sich auf körperliche oder geistige **Verbrechen, Verstöße gegen die Moral und sittliche Ehrbarkeit** oder auf lundgegebene Abweichung von dem zu Recht bestehenden Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche stützen. Erfolgt die Erklärung Seitens des Kirchengemeindevorstands nicht einstimmig, so ist das Minderheitsgutachten mit einzureichen.

Die entgültige Entscheidung darüber bleibt Unserem Consistorium vorbehalten;

5. die Betheiligung an der Kirchenvisitation nach Maßgabe der diesbezüglichen von Unserem Consistorium zu treffenden Bestimmungen;
6. die Wahl, Verpflichtung und Mitbeaufsichtigung der bei Nr. 4 nicht genannten Kirchendiener;

7. die Abgabe gutachtlicher Äußerungen in lokalkirchlichen Beziehungen, auf Erfordern Unseres Consistoriums oder des Episcopats;
8. vorschrittmäßige Mitwirkung bei den Wahlen der Vertrauensmänner;
9. Erneuerung, Fortführung und Revision der Liste der selbstständigen Kirchengemeindeglieder überhaupt — wo eine solche von Unserem Consistorium besonders angeordnet werden sollte —, jedenfalls aber der Liste der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder (vergl. §. 7);
10. die Mitfürsorge für die Aufrechterhaltung und Förderung der christlichen Sitte und Zucht in der Kirchengemeinde, sowie der kirchlichen Ordnung überhaupt, insbesondere aber in Beziehung auf Taufe, Confirmation, Trauung und Begräbnis, hauptsächlich auch in der Weise,
  - a. daß der Kirchengemeindevorstand und jedes Mitglied verpflichtet ist, wahrgenommene Unordnungen zur Kenntniß des Pfarramts zu bringen,
  - b. daß die Mitglieder des Kirchengemeindevorstands verbunden sind, bei den zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung erforderlichen Warnungen, Vermahnungen und Eröffnungen des Pfarrers auf deshalbiges Ersuchen des letzteren mitzuwirken.

Unserem Consistorium ist vorbehalten, im Falle hervortretenden Bedürfnisses bezüglich der vorgeachten Obliegenheiten nähere Vorschriften zu erlassen.

#### §. 30.

Vertretung  
nach Außen.  
Untergleich-  
nung.

Nach Außen wird der Kirchengemeindevorstand durch den Vorsitzenden vertreten. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten begründet werden, sind von allen Mitgliedern des Kirchengemeindevorstands zu vollziehen.

Wegen Vollziehung resp. Gegengezeichnung der übrigen Ausfertigungen wird Unser Consistorium das Geeignete bestimmen.

#### §. 31.

Vorsitz.

Den Vorsitz im Kirchengemeindevorstande führt der auch die Geschäftsführung und das Aemterwesen leitende Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte.

Unser Consistorium ist jedoch befugt, unter besonderen Umständen im einzelnen Fall den Vorsitz sowohl im Kirchengemeindevorstand, als auch bei einer Kirchengemeindeversammlung einem Commissar zu übertragen.

Wegen Vertretung des Pfarrers im Vorsitz im Falle seiner Verhinderung oder persönlichen Theilnehmung wird Unser Consistorium das Erforderliche anordnen.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und ladet dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

#### §. 32.

Beschluß-  
fähigkeit —  
Stimmen-  
mehrheit —  
Stimmen-  
gleichheit —  
Eintrag zu  
Protokoll.

Zur Beschlußfähigkeit des Kirchengemeindevorstands in den Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich.

Besteht der Kirchengemeindevorstand außer dem Vorsitzenden nur aus drei Mitgliedern, so genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von nur zweien derselben.

Besteht der Kirchengemeindevorstand aus mehr als sechs Mitgliedern, so ist er beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte derselben anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Abstimmung darf sich kein anwesendes Mitglied enthalten, ausgenommen in Fällen, die seine Person betreffen. Unerbittlich gilt die Stimmenthaltung als Beitritt zur Mehrheit der Stimmen.

Die gefassten Beschlüsse werden sofort zu Protokoll genommen und dieses vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

### §. 33.

Die Ausführung gefasster Beschlüsse kann vom Pfarrer, falls er dieselben für widerrechtlich oder dem wahren Interesse der Kirchgemeinde für schädlich erachtet, einstweilen beanstandet werden. Er hat dann innerhalb acht Tagen an Unser Consistorium Verhufß Einholung der Verfügung desselben zu berichten.

Einseitige  
Beanstandung  
der  
Ausführung.

### §. 34.

Der Kirchgemeindevorstand hat beim Beginne seiner Thätigkeit festzusetzen, was für Nachteile diejenigen Mitglieder treffen sollen, welche unentschuldig die Sitzungen versäumen. Beschließt dies nicht innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Verpflichtung ab gerechnet, so hat Unser Consistorium bezügliche Bestimmung zu treffen.

Ausstreichen  
auf der  
Sitzung.

### §. 35.

Befindet ein Kirchgemeindevorstand eine hartnäckige fortgesetzte Vernachlässigung seiner Amtspflichten, so kann Unser Consistorium zu dessen Auflösung schreiten und bis zur Neubildung eines Kirchgemeindevorstands die commissarische Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kirchgemeindevorstands anordnen.

Auflösung.

Im Falle solcher Auflösung steht es im Ermessen Unseres Consistoriums, andere Mitglieder nach §. 13 Nr. 2 aus den zuletzt gewählten Vertrauensmännern zu bestimmen oder eine Neuwahl von Vertrauensmännern anzuordnen und aus den neugewählten Vertrauensmännern die Auswahl der Mitglieder nach Nr. 2 §. 13 zu bewirken.

### §. 36.

Der Kirchgemeindevorstand wählt  
einen Schriftführer,  
einen Rechnungsführer (Kirchlastenvorsteher),  
einen Bauaufseher.

Schriftführer,  
Rechnungs-  
führer,  
Bauaufseher.

Die beiden letzteren können befehlet werden und brauchen nicht nothwendig Mitglieder des Kirchgemeindevorstands zu sein.

Unser Consistorium ist ermächtigt, da wo die Umstände es erfordern, die Annahme eines Schriftführers, welcher nicht Mitglied des Kirchgemeindevorstands ist, zu gestatten.

In Kirchgemeinden, in welchen die Geschäfte des Kirchgemeindevorstands einen erheblichen Umfang haben, (wocüber Unser Consistorium auf Antrag zu entscheiden hat), ist es zulässig, dem Schriftführer, sofern er auch die Expeditionsgeschäfte besorgt, eine angemessene Vergütung aus der Kirchkasse zu bewilligen.

Soweit es erforderlich erscheint, setzt Unser Consistorium auf vorgängige gutachtliche Aeußerung des Kirchgemeindevorstands die Geschäftsobliegenheiten und Befugnisse der gedachten Beamten fest.

Ob ein Diener des Kirchgemeindevorstands anzunehmen ist, wird nach Anhörung des letzteren von Unserem Consistorium bestimmt.

Die gedachten Beamten haben keine Pensionberechtigung.

### §. 37.

Verwaltung  
des Pfarr-  
und Kirch-  
schulchens.

Die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Pfarr- und andern kirchlichen Stellen (Pfarrlehn, Kirchschulch u. s. w.) steht den Inhabern derselben bezw. den Dienstverwehern zu.

Unser Consistorium kann zeitweise eine andere Verwaltung und Vertretung anordnen. Auf wahrgenommene Unordnungen oder Mängel in der Verwaltung und Wahrung des Pfarrlehns und Kirchschulchens und ihrer Gerechtfame den Inhaber aufmerksam zu machen ist jedes Mitglied des Kirchgemeindevorstands bezw. dieser selbst verpflichtet. Im Falle der Erfolglosigkeit dieser Maassnahme erstreckt sich diese Pflicht auch auf die Mittheilung der gemachten Wahrnehmungen an Unser Consistorium.

### §. 38.

Erfordernis  
der  
Genehmigung  
des  
Consistoriums

Vorbehaltlich des allgemeinen Obergewalts- und Verfügungsrechts Unseres Consistoriums bedürfen zu ihrer Gültigkeit an sich und dritten Personen gegenüber der Genehmigung desselben die Beschlüsse und Erklärungen eines Kirchgemeindevorstands, wenn dieselben betreffen

1. die Errichtung, Abänderung und Aufhebung von Kirchgemeindestatuten;
2. die Veräußerung, Verpfändung und verzichtweise Aufgabe von unbeweglichen Gütern, Gerechtfamen, nuzbaren Rechten, Capitalien und Forderungen, welche der Kirchgemeinde als eigenthümlicher Erwerb zustehen;
3. Veräußerung, Verpfändung und verzichtweise Aufgabe von unbeweglichen Gütern, Gerechtfamen, nuzbaren Rechten, Capitalien, Forderungen und beweglichen Eigentumsgegenständen, welche der Kirche bezw. dem örtlichen Kirchenvermögen oder kirchlichen Stiftungen angehören;
4. Aenderung der Dotation der Stellen der Geistlichen und Kirchendiener, sowie der Stofgebühren, Bewilligung von Gehältern oder Vergütungen an Beamte des Kirchgemeindevorstands;
5. Erbauung neuer Kirchen und geistlichen Gebäude (incl. Pfarr- und Kirchschulgebäude), deren Umänderung oder Reparatur, sofern die Kosten der letzteren mehr als 300 Mark betragen;
6. Veräußerung oder wesentliche Veränderung solcher Gegenstände, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, mögen sie der örtlichen Kirche oder der Kirchgemeinde gehören;
7. die Aufnahme von Anleihen für die Kirchgemeinde, die Verminderung von Capitalien derselben oder des örtlichen Kirchenvermögens, die Ausleihung von solchen oder deren sonstige nuzbare Anlegung, sofern dieselbe nicht in inländischen Staatspapieren oder bei solchen Sparkassen erfolgt, die von Unserem Consistorium als geeignete Stellen bezeichnet worden sind;
8. Veränderungen im Bestand der Kirchgemeindegrenzen;
9. Aufstellung bezw. Führung von Civilprocessen für das örtliche Kirchenvermögen

oder für die Kirchengemeinde und Bestellung von sachwalterischen Vertretern in Bezug auf solche Rechtsstreitigkeiten;

10. Aenderung der lokalkirchlichen Observanzen und Einführung neuer kirchlicher Einrichtungen.

#### Besondere Bestimmungen.

##### §. 39.

Wenn und solange auf dem Gottesacker einer Kirchengemeinde in Ermangelung anderer — ihr nicht gehörigen — Begräbnisplätze auch die Ueberreste von Personen, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinde waren, beerdigt werden müssen, so ist die letztere berechtigt, die im Kirchengemeindebezirk wohnenden, nicht zur Kirchengemeinde gehörigen Personen in irgend einer durch Statut näher zu regelnden Weise hinsichtlich des Gottesackers zu Gunsten der Kirchkasse zu belasten.

##### §. 40.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt sich auf die Kirchengemeinden Greiz und Zeulenroda erst von dem Zeitpunkte ab, von welchem ab dies, auf einen im Einverständniß mit der Gemeindevertretung gestellten Antrag der Kirchendputation in Greiz bezw. der Lokalkircheninspektion in Zeulenroda im Verordnungswege von Unserem Consistorium bestimmt sein wird.

Von diesem Zeitpunkte ab erst erlischt für beide genannten Kirchengemeinden die Wirksamkeit aller dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden für Greiz und Zeulenroda bestehenden Normen.

##### §. 41.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes für die sämtlichen ländlichen Kirchengemeinden des Fürstenthums wird durch allgemeine Verordnung Unseres Consistoriums bestimmt.

Von diesem Zeitpunkte ab treten alle den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden bisherigen Normen, soweit nicht durch die Bestimmungen des §. 40 hinsichtlich der Kirchengemeinden Greiz und Zeulenroda eine Ausnahme bestimmt ist, außer Kraft.

##### §. 42.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Consistorium beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres kaiserlichen Insignels.

Begraben Greiz, den 7. April 1880.

**Heinrich XXII.**

Gaber.

(L. S.)

### **7. Consistorial-Verordnung vom 8. April 1880** zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchengemeinden betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchengemeinden betreffend, auf Grund des § 42 desselben bis auf Weiteres folgendes verordnet:

## Zu § 5 des obgedachten Gesetzes.

## §. 1.

Inwiefern  
Dienstboten  
als selbststän-  
dig anzulegen.

Die Selbstständigkeit im Sinne des Absatz 2 des §. 5 des Gesetzes wird durch ein Dienstverhältniß bei eigenem Haushalt nicht ausgeschlossen.

## Zu den §§. 7 und 19 des Gesetzes.

## §. 2.

Verfahren be-  
züglich der  
Aufstellung  
der Liste der  
stimmberech-  
tigten Kirch-  
gemeindeg-  
lieder.

Die Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder ist nach dem Muster in der Beilage A anzulegen.

Die stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder sind darin nach der Reihenfolge der Hausnummern derjenigen Wohnhäuser, in welchen sie wohnen, einzutragen. Unter jedem Eintrag ist wenigstens soviel freier Raum zu lassen, daß nicht mehr als drei Einträge auf eine Seite kommen.

A.

Sollte aus besonderen Gründen in einer Gemeinde die Verzeichnung in alphabetischer Reihenfolge den Vorzug verdienen, so kann Fürstliches Consistorium dieselbe auf motivirten Antrag des Pfarrers ausnahmsweise zulassen.

Wenn die Kirchgemeinde mehr als eine Ortsgemeinde umfaßt, so sind die Stimmberechtigten gemeindeweise zu verzeichnen. Zwischen den Gemeindevorbereitungen sind einige Seiten leerer Raum zu lassen.

Die Liste ist nach erfolgter Aufstellung im Pfarramt zu Jedermanns Einsicht sieben Tage lang öffentlich auszulegen.

Daß und von welchem Tage ab diese Auslegung stattfinden werde, ist Sonntag zuvor vom Pfarrer im Hauptgottesdienste nach der Predigt unter sachgemäßer Belehrung mit dem Beifügen zu verkündigen, daß etwaige Einsprüche gegen die Liste innerhalb fünf Tagen von dem bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, welcher auf den letzten Tag der sieben-tägigen Auslegungszeit folgt, bei Meldung der Ausschliefung, beim Pfarramt — nach Bildung des Kirchgemeindevorstandes bei diesem — anzubringen seien.

Die Bekanntmachung, sowie der Beginn und die Beendigung der Auslegung sind vom Pfarrer altenkundig zu machen.

## §. 3.

Einsprachen.

Mündlich angebrachte Einsprachen sind mit Angabe des Grundes vom Pfarrer zu Protokoll zu nehmen.

## §. 4.

Abkürzung  
der Liste, wenn  
Einsprachen  
nicht erhoben  
sind.

Wenn innerhalb der obgedachten fünf-tägigen Frist (§. 2) Einsprachen nicht erhoben worden sind, so ist die Liste alsbald nach Ablauf dieser Frist mit Angabe des Datum abzuschließen und vom Pfarrer mit der Versicherung zu versehen, daß und innerhalb welcher Zeit sie nach vorchriftsmäßiger Bekanntmachung öffentlich ausgelegt habe und daß innerhalb der gesetzlich fünf-tägigen Frist Einsprachen gegen die Liste nicht vorgebracht worden seien.

## §. 5.

Verfahren bei  
erhöhter  
Einsprache.

Sind aber innerhalb der eben gedachten Frist Einsprachen gegen die Liste erhoben worden, so hat der Pfarrer — nach Bildung des Kirchgemeindevorstandes dieser — über dieselben zu entscheiden.

Fällt diese Entscheidung abfällig aus, so ist die Liste nach erfolgter Berichtigung oder Vervollständigung unter kurzer Anführung der Entscheidung, abzuschließen und mit Bescheinigung über die Auslegung nach erfolgter Bekanntmachung, sowie über die Erledigung der erhobenen Einsprüche zu versehen.

## §. 6.

Fällt die Entscheidung abfällig aus und will der Betheiligte Beschwerde bei kaiserlichem Consistorium dagegen ergreifen, so hat er dies bei Abredung der Ausschließung binnen der gesetzlichen sieben-tägigen Frist — gerechnet vom Tage der Eröffnung der Verhandlung — schriftlich zu thun.

Die Beschwerdeschrift ist beim Pfarramt abzugeben. Der Pfarrer hat — nach Bildung des Kirchengemeindevorstandes als dessen Vorspender — ungefäumt unter Einreichung der Beschwerdeschrift und etwaigen sonstigen Verhandlungen nebst der Liste an kaiserliches Consistorium zu berichten. Je nachdem Zurückweisung der Beschwerde oder abfällige Entscheidung erfolgt, ist in ähnlicher Weise wie oben bemerkt zu verfahren und so die Liste, nach Beirückung der etwa erforderlichen Berichtigung oder Vervollständigung, unter Angabe des Datums zum definitiven Abschluß zu bringen.

## §. 7.

Ab- und Zugänge von stimmberechtigten Kirchengemeindegliedern sind im vorerwähnten Falle jedesmal alsbald in der Liste zu wahren.

Wahrung der Ab- u. Zugänge.

## Zu den §§. 9 und 11 des Gesetzes.

## §. 8.

Wird von kaiserlichem Consistorium die Verusung einer Kirchengemeindeversammlung nach §. 9 des Gesetzes angeordnet, so hat der Pfarrer zunächst mit dem Kirchengemeindevorstande eine Revision der Liste der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder vorzunehmen und ist alsdann nach den obigen Vorschriften (§§. 2—6) zu verfahren. Nach erfolgtem definitiven Abschluß der Liste hat der Pfarrer den Termin zur Versammlung dergestalt anzuberaumen, daß wenigstens ein Sonntag in die Zwischenzeit fällt und nicht mehr als 14 Tage, aber nicht weniger als 8 Tage, zwischen der Anberaumung und dem Termine liegen. Mindestens an einem dieser Sonntage hat der Pfarrer den Termin zur Kirchengemeindeversammlung im Hauptgottesdienste unter Einladung der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder bekannt zu machen, und daß es geschehen zu den Akten zu bemerken.

Berufung bei Verusung einer Kirchengemeindeversammlung.

## §. 9.

Als Lokal der Kirchengemeindeversammlung ist wo thunlich ein Schulsaal des Kirchortes zu benutzen, jedoch außerhalb der Unterrichtszeit.

Ort der Kirchengemeindeversammlung.

## §. 10.

Den Vorsitz in der Kirchengemeindeversammlung führt der Pfarrer (vergl. jedoch §. 31 des Gesetzes). Der Vorspender hat die in der Kirchengemeindeversammlung gefassten Beschlüsse zu Protokoll zu nehmen, in welchem auch die erschienenen stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder namentlich aufzuführen sind.

Vorsitz — Protokoll — Zulassung zur Abstimmung.

Zur Abstimmung sind nur solche Personen zuzulassen, die in der Liste der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder als solche aufgeführt stehen.

## Zu den §§. 13, 15 und 17 Absatz 1 des Gesetzes.

## §. 11.

Verzweigung  
abgetrenntge-  
legener Theile  
verschiedener  
Ortsgemein-  
den zu Wahl-  
gemein-  
schaften.

Wenn ein Kirchgemeindebezirk auch Theile von zu andern Kirchspielen gehörigen Ortsgemeinden in sich schließt oder sonst die besonderen Verhältnisse es als nöthig oder zweckmäßig erscheinen lassen, so können die in den von den betreffenden Ortsgemeinden abgetrennt liegenden Ortschaften resp. Häusern wohnenden stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder zu einer Wahlgemeinschaft von kaiserlichem Consistorium vereinigt werden, welche im Sinne der §§. 15 und 17 des Gesetzes als Ortsgemeinde zu gelten hat.

## §. 12.

Zahl der  
Kirchge-  
meinde - Vor-  
standsmitglie-  
der und der  
Vertrauens-  
männer.

Bis auf Weiteres wird die Zahl der aus jeder Kirchgemeinde nach Nr. 2 des §. 13 resp. §§. 15 und 17 des Gesetzes von kaiserlichem Consistorium auszuwählenden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes, sowie die Zahl der aus jeder Ortsgemeinde nach §. 15 des Gesetzes zu wählenden Vertrauensmänner nach Anhörung des Synodus so bestimmt, wie die Uebersicht in Beilage B ergibt. Wegen des filialis Nöckgrün bleibt die Bestimmung bis auf Weiteres ausgesetzt.

Für die Kirchspiele Greiz und Reutenroda bleibt die Bestimmung unter Bezugnahme auf §. 40 des Gesetzes vorbehalten.

## Zu den §§. 17, 20, 21 des Gesetzes.

Wahlordnung

## Wahlordnung.

## §. 13.

Was vor Ein-  
leitung der  
Wahl geschehen  
soll.

Vor Einleitung einer Wahl von Vertrauensmännern ist die Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder aufzustellen bezw. die bereits früher aufgestellte zu revidiren, eventuell zu berichtigen und nach Beobachtung des in §§. 2 - 6 oben vorgeschriebenen Verfahrens zum definitiven Abschluß zu bringen.

## §. 14.

Einleitung zur  
Wahl.

Erst nach erfolgtem Abschluß der gedachten Liste dürfen weitere Schritte zur Einleitung der Wahl der Vertrauensmänner geschehen.

Die Berufung der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder zur Wahl erfolgt durch den Pfarrer, — nach Bildung des Kirchgemeindevorstandes auf Beschluß und im Namen desselben. Diese Einleitung zur Wahl ist an den beiden letzten Sonntagen vor dem Termin vom Pfarrer im Hauptgottesdienste nach der Predigt unter Bezeichnung

- a. des Ortes, wo
- b. der Stunden, innerhalb welcher die Abstimmung erfolgen soll,
- c. der Zahl der aus der Kirchgemeinde — wenn dieselbe aus mehreren Ortsgemeinden besteht, aus jeder einzelnen derselben — zu wählenden Vertrauensmänner,
- d. der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit (§. 18 des Ges.) unter angemessener Ansprache bekannt zu machen.

Daß und wenn dies geschehen, ist zu den Akten zu bemerken.

Ob der Wahltermin auch durch Anschlag an den Kirchthüren zur öffentlichen Kunde zu bringen sei, ist dem Ermessen des Pfarrers bezw. des Kirchgemeindevorstandes anheimzugeben.



## §. 15.

Bei der Einladung zur Wahl neuer Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes an Stelle der durch das Loos ausgeschiedenen, welche damit namhaft zu machen sind, ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die Ausgeschiedenen wieder wählbar seien.

## §. 16.

Vor der Wahl hat der Pfarrer auf Grund der Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder für jede in Betracht kommende Ortsgemeinde ein Verzeichniß der Stimmberechtigten nach dem Muster Beilage C zu fertigen und als mit jener Liste übereinstimmend zu beschreiben. Dieß Verzeichniß ist dem Wahlgeschäfte zu Grunde zu legen und zu den Wahlverhandlungen zu nehmen.

Verzeichniß der Stimmberechtigten für jede Ortsgemeinde.

## §. 17.

Die Wahl ist in der Regel, wo irgend thunlich, in einem Schulsaal des Kirchortes vorzunehmen. In solchem Falle fällt am Wahltage der Unterricht, soweit er in dem Wahllocale stattzufinden haben würde, aus.

Wahlort.

Die Wahl wird von einer Wahlkommission, welche — abgesehen von dem am Schluß dieses §. erwähnten Falle — aus 2 bis 3 Mitgliedern (außer dem Vorsitzenden) zu bilden ist, unter Vorßiß des Pfarrers geleitet, vorbehaltlich der Abordnung eines Kommissars des Fürstlichen Consistoriums zu diesem Zwecke, falls die Umstände im einzelnen Fall dies als rathsam erscheinen lassen sollten. Die Mitglieder der Wahlkommission werden vom Vorsitzenden bestimmt.

Wahlkommission.

Der Kirchgemeindevorstand kann, wenn er es vor dem Wahltermin beschließt, selbst als Wahlkommission fungiren.

## §. 18.

Die Wahlkommission — insbesondere aber der Vorsitzende — hat streng darauf zu sehen, daß Niemand zur Wahl (zur Abgabe eines Stimmzettels) zugelassen werde, welcher nicht in dem Verzeichniß der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder der betreffenden Ortsgemeinde (vergl. §. 12) steht, sowie darauf, daß die betreffenden Vorschriften gehörig beobachtet werden und nichts vorkomme, was gegen die Ordnung wäre.

Obliegenheiten der Wahlkommission.

## §. 19.

Ueber das Wahlgeschäfte ist ein Protokoll aufzunehmen und von der Wahlkommission mit zu unterschreiben. Die Protokollführung besorgt in der Regel (wenn anders ein solcher vorhanden ist) der Schriftführer des Kirchgemeindevorstandes. Solange letzterer noch nicht befehrt oder falls nicht eine zur Protokollführung geeignete Persönlichkeit dieß Geschäft unter dem in die Hand des Vorsitzenden abzuliegenden Handgelübniß auf treue und gewissenhafte Führung des Protokolls zu übernehmen bereit ist, hat der Vorsitzende selbst das Protokoll zu führen.

Wahlprotokoll.

## §. 20.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Stimmzettels. Zu den Stimmzetteln darf nur weißes Papier ohne besondere äußere Kennzeichen verwendet werden, widrigenfalls der Stimmzettel ungültig ist. Auf dem Stimmzettel dürfen nicht mehr Namen stehen, als die Zahl der aus der Ortsgemeinde des Stimmgebers zu wählenden Vertrauensmänner beträgt; insbesondere darf der Stimmzettel auch nicht mit der Unterschrift des Stimmgebers versehen sein. Andersnfalls ist der ganze Stimmzettel als ungültig zu betrachten.

Stimmzettel.

Ist ein Name auf dem Stimmzettel nicht lesbar, oder bleibt es zweifelhaft, welche

Person gemeint ist, oder sind Personen genannt, die nicht wählbar sind, so ist der Stimmzettel nur in den betreffenden Theilen ungültig.

## §. 21.

Ursäch zur  
Wahlnahme  
der Stimm-  
zettel.

Für jede einzelne Ortsgemeinde ist ein besonderes Gefäß zur Aufnahme der Stimmzettel zu benutzen.

## §. 22.

Verfahren bei  
Abnahme der  
Stimmzettel.

Ein Mitglied der Wahlkommission wird vom Vorsitzenden zur alleinigen Abnahme der Stimmzettel bestimmt.

Dasselbe darf aber einen Stimmzettel erst dann abnehmen, wenn festgestellt ist, daß der Name dessen, welcher den Stimmzettel abgeben will, in dem Verzeichniß der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder der betreffenden Ortsgemeinde steht. Ist dies nicht der Fall, so ist der Stimmzettel nicht abzunehmen, sondern zurückzuweisen.

Steht der vortretende Wähler in dem Verzeichniß, so wird er zur Abgabe des zusammengefalteten zu überreichenden Stimmzettels an das vorgedachte Mitglied der Wahlkommission aufgefordert, dasselbe nimmt den Zettel ab und legt ihn uneröffnet in das für die Stimmzettel aus der betreffenden Ortsgemeinde bestimmte Gefäß.

Hierauf wird in dem Verzeichniß bei dem Namen des Stimmgebers die erfolgte Stimmzettelabgabe in der dazu bestimmten Rubrik vermerkt. Es kann dies mit einem von der Wahlkommission vor Beginn der Wahl festgesetzten Zeichen geschehen.

## §. 23.

Stellvertretung zur  
Abgabe eines  
Stimmzettels  
ungültig.

Stellvertretung zur Abgabe des Stimmzettels ist nicht zulässig; vielmehr muß jeder Stimmberechtigte selbst erscheinen und seinen Stimmzettel selbst abgeben. Es darf daher Niemandem mehr als ein Stimmzettel abgenommen werden.

## §. 24.

Schließung der Wahl-  
handlung.

Sobald die für die Wahl bestimmte Zeit abgelaufen ist, wird vom Vorsitzenden gefragt, ob ein Stimmberechtigter anwesend sei, der seinen Stimmzettel noch nicht abgegeben habe. Erfolgt darauf keine bejahende Antwort, so erklärt der Vorsitzende die Wahlhandlung für geschlossen. Alsdann wird festgestellt, ob die nach §. 17 des Gesetzes erforderliche Zahl der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder jeder Ortsgemeinde des Kirchgemeindebezirks gewählt hat.

## §. 25.

Mindestan-  
zahlige Abstim-  
mung.

Für diejenige Ortsgemeinde, aus welcher nicht mindestens eine nach §. 17 des Gesetzes erforderliche Zahl der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder abgestimmt hat, ist die Stimmgebung als nicht geschehen zu betrachten und eine zweite Wahl anzuberaumen, bei welcher die Zahl der abgegebenen Stimmen ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl ist. Wird bei der zweiten Wahl überhaupt keine Stimme abgegeben, so geschieht, was §. 17 Absatz 4 des Gesetzes vorgeschrieben ist.

## §. 26.

Eröffnung  
und Verlesung  
der Stimm-  
zettel.

Bzüglich derjenigen Ortsgemeinden, aus welchen die nach §. 17 des Gesetzes erforderliche Zahl der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder gewählt hat, wird (jedoch für jede Ortsgemeinde besonders) ein Stimmzettel nach dem andern vom Vorsitzenden oder einem andern von diesem dazu bestimmten Mitglied der Wahlkommission herausgenommen, eröffnet und langsam verlesen.

## §. 27.

Der Protokollführer verzeichnet dabei die Namen der Gewählten und macht bei einem verlesenen Namen so oft einen Strich, als der Name verlesen wird.

## §. 28.

Nach beendigter Ablefung der in einem Gefäße enthaltenen Stimmzettel wird die Zahl der auf jeden Gewählten gefallenen Stimmen festgestellt und das Ergebnif im Protokoll bemerkt. Alsdann wird den Anwesenden bekannt gemacht, wieviel Stimmen Jeder erhalten hat.

Bestimmung  
des Wahler-  
gebnisses.

## §. 29.

Als gewählte Vertrauensmänner gelten diejenigen wählbaren Kirchgemeindeglieder in der vorgeschriebenen Zahl (vergl. Anlage B), auf welche die meisten Stimmen aus der betreffenden Gemeinde gefallen sind.

Wer als ge-  
wählt gilt —  
Bezeichnung —  
Bekanntmach-  
ung des Wahl-  
ergebnisses.

Ist einer der in der bestimmten Zahl durch Stimmenmehrheit Gewählten nicht wählbar (§. 18 des Ges.), so ist dessen Wahl als ungültig und anstatt dessen derjenige als gewählt anzusehen, welcher nach den in der bestimmten Zahl der Gewählten die meisten Stimmen hat.

Bei Stimmengleichheit ist die Loosung zu bewirken.

Das Wahlergebnis ist den Anwesenden sofort bekannt zu machen.

## §. 30.

Ueber alle bei der Wahlhandlung vorkommenden Anstände hat die Wahlkommission sofort nach Stimmenmehrheit endgültig zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidung  
über vorkom-  
mende An-  
stände.

## §. 31.

In dem über die Wahl anzunehmenden Protokoll ist das Wesentliche des Vorgangs des Wahlgeschäfts anzuführen.

Anführung  
des Vorgangs  
des Wahlg-  
geschäfts im  
Protokoll.

## §. 32.

Einsprachen gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens sind, bei Weidung der Nichtberücksichtigung, innerhalb fünf Tagen von dem Wahltermine an, in welchem das Ergebnis der Wahl festgestellt und eröffnet worden ist, bei dem Pfarrer anzubringen.

Verfahren bei  
Erhebung von  
Einsprachen.

## §. 33.

Ist eine Aufsehung innerhalb der gedachten Frist erfolgt, so berichtet der Pfarrer darüber an Hürstliches Consistorium unter Vorlegung der Wahlverhandlungen.

## §. 34.

Wird die Aufsehung von der gedachten kirchlichen Oberbehörde für begründet erkannt, so gehen die Wahlakten an den Pfarrer bzw. den Kirchgemeindevorstand zum weiteren Verfahren nach Maßgabe der erfolgten Entscheidung zurück. Sollte nicht die ganze Wahl, sondern nur die einzelner Vertrauensmänner von Hürstlichem Consistorium als ungesetzmäßig und ungültig erkannt werden, so ist nach der Vorschrift §. 29 Absatz 2 oben zu verfahren.

## §. 35.

Ist die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens innerhalb der in §. 32 gedachten Frist nicht angefochten worden oder hat das Hürstliche Consistorium auf die erhobene An-  
sehung zurückweisend entschieden, so sendet der Pfarrer, bei späteren Ergänzungswahlen

der Kirchengemeindevorstand, das Verzeichniß der gewählten Vertrauensmänner unter Angabe der auf jeden gefallenen Stimmen an Fürstliches Consistorium ein.

§. 36.

Auswahl der Kirchengemeindevorstandsmitsglieder.

Letzteres wählt nach §. 17 des Gesetzes aus den gewählten Vertrauensmännern die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern des Kirchengemeindevorstands (§. 13. Nr. 2 des Gesetzes, §. 12 dieser Verordnung und Beilage B.) aus und giebt davon dem Pfarrer bezw. dem Kirchengemeindevorstand Nachricht.

§. 37.

Notifikation der ausgewählten Kirchengemeindevorstandsmitsglieder - Verpflichtung.

Der Pfarrer bezw. der Kirchengemeindevorstand setzt die zu Mitgliedern des letzteren Gewählten von der erfolgten Auswahl in Kenntniß, kündigt dieselbe, nachdem sich die Gewählten über die Annahme der Wahl erklärt haben und falls sich nicht ein weiteres Verfahren nach §. 38 vorher nöthig macht, am nächsten Sonntage im Hauptgottesdienste ab, beraumt zugleich auf einen der nächsten Sonntage die Einführung und Verpflichtung der gewählten sowie der sonst berufenen Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes in ihr Amt an und vollzieht die Einführung und Verpflichtung nach der Vermittlungsprebde des bestimmten Sonntages nach Vorschrift des §. 27 des Gesetzes.

Dabei ist folgende Gelöbnißformel:

„Ich gelobe vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, den mir befohlenen Dienst als Mitglied des Kirchengemeindevorstandes in allen Stücken mit gewissenhafter Sorgfalt in Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes, dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche nach den bestehenden Vorschriften zum Besten der Kirchengemeinde zu führen und mit Treue darauf zu achten, daß in der Kirchengemeinde Alles ordentlich zugehe“

den Mitgliedern des Kirchengemeindevorstandes vom Pfarrer laut vorzulesen und die Frage an sie zu richten:

„Wollen Sie dies annehmen?“

worauf jeder Einzelne, unter Abgabe des Handschlags in die Hand des Pfarrers, sein Gelöbniß mit einem „Ja“ abzulegen hat.

Ueber das ganze Verfahren nach gegenwärtigem §. ist Notiz zu den Akten zu geben.

§. 38.

Verfahren im Falle einer Ablehnung.

Erklärt ein in den Kirchengemeindevorstand gewähltes Kirchengemeindeglied das Amt ablehnen zu müssen, dann ist das in §. 23 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen und nach erfolgter Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der Ablehnung behufs Auswahl eines anderen Mitglieds des Kirchengemeindevorstandes aus der Zahl der Vertrauensmänner an Fürstliches Consistorium vom Pfarrer resp. Kirchengemeindevorstand zu berichten.

§. 39.

Ergänzungswahlen.

Bei den Ergänzungswahlen (§. 25 des Gef.) ist, soweit nicht die Natur der Sache Abweichungen mit sich bringt, in gleicher Weise wie oben vorgeschrieben zu verfahren.

### (Schluß der Wahlordnung.)

Zum §. 30 des Gesetzes.

§. 40.

Reinsetzungen - Reinschriften - Siegel.

Die Berichte, Schreiben und anderen Ausfertigungen des Kirchengemeindevorstandes sind in der Regel vom vorsitzenden Pfarrer abzujassen und im Concept wie Reinschrift

von diesem, sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Kirchgemeindevorstand ist bejagt, ein eignes Siegel zu führen. Solange ein solches nicht vorhanden ist, ist das pfarrentliche Siegel statt dessen zu benutzen.

Zu §§. 31 und 32 des Gesetzes.

§. 41.

Der Kirchgemeindevorstand ist mindestens vierteljährlich einmal zu einer Sitzung zu berufen, sonst aber so oft das Bedürfnis es erfordert.

Die Sitzungen zu halten.

§. 42.

Der vorsitzende Pfarrer hat die Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes mit einem kurzen Gebetswort anzufangen, in der Regel auch damit zu schließen.

Begins und Schluß mit Gebet.

§. 43.

Der Pfarrer als Vorsitzender des Kirchgemeindevorstandes wird im Falle seiner Vertretung oder persönlicher Theilnehmung durch den Schriftführer vertreten.

Vertretung des Vorsitzenden.

In dem Falle, wenn der Schriftführer nicht Mitglied des Kirchgemeindevorstandes ist, wählt der letztere aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, dessen Wahl jedoch der Bestätigung kaiserlichen Consistoriums bedarf.

§. 44.

Jeder Kirchgemeindevorstand ist bejagt, sich eine Geschäftsordnung innerhalb der Schranken des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung festzusetzen, Jedoch bedarf es zu deren Wirksamkeit, daß sie dem kaiserlichen Consistorium vorgelegt und von demselben nichts dagegen zu erinnern gefunden oder daß sie den gestellten Erinnerungen entsprechend abgeändert worden ist.

Bestellung einer Geschäftsordnung.

§. 45.

Für die Protokollniederschriften ist ein dauerhaft gebundenes Folio-Buch zu halten, welches zu führen ist.

Protokollbuch.

§. 46.

Die erstmalige Bildung der Kirchgemeindevorstände ist bis zum 31. October d. J. zu beendigen.

Zeitpunkt, bis zu welchem die Bildung der Kirchgemeindevorstände zu beendigen.

Es bleibt kaiserlichem Consistorium vorbehalten, aus dringenden Gründen diese Frist für einzelne Kirchgemeinden zu verlängern.

Zum §. 40 des Gesetzes.

§. 47.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend, sowie der gegenwärtigen Verordnung beginnt mit dem Tage der Verkündung der letzteren, dergestalt jedoch, daß bis zur Bildung des Kirchgemeindevorstandes in einem Kirchspiel diejenigen bisherigen Einrichtungen und Zuständigkeiten für dasselbe in Kraft bleiben, welche durch den 2. Abschnitt des Gesetzes geändert worden sind.

Begins der Wirksamkeit des Gesetzes und gegenwärtiger Verordnung.

§. 48.

Nicht landesangehörige in hiesländische Kirchen eingeparrte Gemeinden sind ebenso wie landesangehörige Gemeinden zu behandeln.

Nicht landesangehörige eingeparrte Gemeinden.

§. 49.

Ergänzungen und Abänderungen gegenwärtiger Verordnung bleiben vorbehalten. Prag, am 8. April 1880.

Vorbehalten von Ergänzungen und Abänderungen.

kaiserl. Reichs-Bl. Consistorium.

F a b e r.

G. Petthes.



**A.**

**L i s t e**

der

**Stimmberechtigten Mitglieder**

der

**Kirchengemeinde . . . . .**





---

**Zeitpunkt,  
von welchem ab im  
Rathgemeinderath  
wohlhaft.**

**Wäre ein Stimmberechtigter nicht wählbar  
sein sollte, so ist dies unter Bezeichnung des  
Grundes hier anzugeben.**

**Bemerkungen  
über den Zeitpunkt  
einer erfolgten Streich-  
ung oder eines betref-  
fenden Nachtrages.**

**Bemerkungen.**

---

## B. Uebersicht

der Zahl derjenigen Mitglieder der Kirchengemeindevorstände, welche auf Grund von Wahlen der  
Gemeinden ernannt werden  
sowie  
der Zahl der aus den einzelnen Gemeinden zu wählenden Vertrauensmänner.

Pfarodie.	Kirchengemeinde.	Zahl der nach §. 13 No. 2 des Oel. v. 7. April 1880 zu ernennenden Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes überhaupt.	Liegsgemeinden.	Zahl der nach §. 15 des Oel. v. 7. April 1880 für jede Liegsgemeinde zu ernennenden Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes.	Zahl der Vertrauensmänner, welche nach §. 15 des vorgedachten Oelges. von den Kirchengemeindegliedern jeder Liegsgemeinde zu wählen sind.	Ver- uerlangen.
Caselwitz	Caselwitz	6	Caselwitz	1	3	
			Dölau	1	3	
			Wojchwitz	1	3	
			Obergroschütz	1	3	
			Rothenthal	1	3	
			Untergroschütz	1	3	
Gröpsendorf	Gröpsendorf	5	Gröpsendorf	4	12	
			Dörflau	1	3	
Untersitzsch	Sorge	5	Sorge u. Seltendorf	2	6	
			Meinreinsdorf ausschließl. der Wapidsmühle	3	9	
Dobin	Dobin	4	Dobin	2	6	
			Büna	1	3	
			Leiningen	1	3	
			Arndgrün	4	12	
Fraureuth	Fraureuth	6	Fraureuth	6	18	
Friesau	Friesau	4	Friesau	4	12	
Aröbersgrün	Aröbersgrün	4	Aröbersgrün	3	9	
			Eubenberg	1	3	
			Verasgrün	4	12	

Parodie.	Kirchengemeinde.	Zahl der nach §. 15 No. 2 des Urf. v. 7. April 1880 zu ernennenden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes überhaupt.	Ortsgemeinden.	Zahl der nach §. 15 des Urf. v. 7. April 1880 für jede Ortsgemeinde zu ernennenden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes.	Zahl der Witruendmännern, welche nach §. 16 des vorgedachten Urf. jedes von den Kirchgemeindegliedern jeder Ortsgemeinde zu wählen sind.	Vermerlungen.
Hermannsgrün	Hermannsgrün	7	Hermannsgrün mit 3 Häusern v. Neudorf.	3	9	
			Neudorf mit 2 Häusern v. Neudorf zuz. Anz.	3	9	
	Gottesgrün	4	Wohlfeldorf	1	3	
			Gottesgrün mit Eichberg und 3 Häusern v. Neudorf (1 Hesch. 2 Zähl. Anz.)	4	12	
Ehlerberg	Hohndorf	7	Hohndorf	2	6	
			Welsdorf	2	6	
			Gablau	1	3	
			Pandorf	1	3	
	Trennig		Trennig	1	3	
Rühdorf	Rühdorf	4	Rühdorf	2	6	
Wöschitz	Wöschitz	6	Hainöberg	2	6	
			Wöschitz	5	15	
	Grodwitz	3	Grodwitz	1	—	Das Mitglied von Grodwitz ist eines von den Mitgliedern des nächster erwähnten kleinsten Kirchgemeindevorstandes von Grodwitz. Grodwitz hat einen eigenen Kirchgemeindevorstand.
			Burgf mit Burgkammer	1	3	
Raitzhan	Raitzhan	6	Grodwitz	3	9	
Raitzhan	Raitzhan	6	Raitzhan	2	6	Grodwitz hat einen eigenen Kirche betreffenden Angelegenheiten.
			Zoghaus	1	3	
			Erbengrün	1	3	

Parodie.	Rirchgemeinde.	Zahl der nach §. 13 No. 2 des Gef. v. 7. April 1880 zu ernennenden Mitglieder der Kirchgemeindevorstände überhaupt.	Ortsgemeinden	Zahl der nach §. 15 des Gef. v. 7. April 1880 für jede Ortsgemeinde zu ernennenden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes.	Zahl der Vereiamänner, welche nach §. 15 des vorgedachten Gesetzes von den Kirchgemeindegliedern jeder Ortsgemeinde zu wählen sind.	Be- merkungen.
Neundorf	Neundorf	3	Neundorf	3	9	
	Wahnstangen	3	Wahnstangen	3	9	
Wlothen	Wlothen	4	Wlothen	3	9	
			Neudek	1	3	
Pöllwip	Pöllwip	4	Pöllwip Nr. 1.	3	9	
			Pöllwip Z. 1.	1	3	
Reinsdorf	Reinsdorf	6	Reinsdorf mit Schwarzhammelmühle	1	3	
			Trchwip	2	6	
			Mahmer	1	3	
			Schönfeld	1	3	
			Wallerndorf	1	3	
Kemptendorf	Kemptendorf	5	Kemptendorf	4	12	
			Carolinenfeld	1	3	
Schönbad	Schönbad	5	Schönbad	2	6	
			Goffengrün	2	6	
			Gundorf	1	3	
Tschirma	Tschirma	5	Tschirma mit Gutenmühle	2	6	
			Neugersdorf	1	3	
			Altgersdorf	1	3	
			Wiltetaube	1	3	
	Witschareuth	4	Witschareuth	2	6	
			Wahlitz	2	6	
Zoppothen	Zoppothen	4	Zoppothen	3	9	
			Pörsch	1	3	
			mit Hartort Wiebergeln und der Klostermühle			
	Höppisch	4	Höppisch mit Gabelengrün	4	12	

## C.

### **Verzeichniß**

der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder aus der

### **Ortsgemeinde**

aufgestellt behufs der Wahl von Vertrauensmännern auf Grund der Liste der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder der

### **Kirchengemeinde**

Der Stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder					Bemerkung, in dem Falle, wenn dem einen oder andern der Stimmberechtigten die Wählbarkeit fehlen sollte.
Haus-Nr.	Nachnamen.	Vornamen.	Lebensalter (Jahre.)	Stand oder Gewerbe.	

---

**Zweck**  
der erfolgten  
Stimmabgabe.

---





# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 4.

(Ausgegeben am 25. Mai 1880.)

**S. Landesherrliche Verordnung** vom 15. Mai 1880,  
die Beerdigung solcher Unglücklichen betreffend, welche durch Selbstentleibung  
ungekommen sind.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer  
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein &c. &c. &c.

haben Uns bewogen gefunden, zu Beseitigung einiger Zweifel, die durch die in Betreff  
der Beerdigung solcher Unglücklichen, welche durch Selbstentleibung ungeworden sind,  
ergangene Verordnung vom 22. August 1848 nicht gehoben sind, das Nachstehende zu  
verordnen:

#### §. 1.

Die Beerdigung erfolgt, unter Ausschluß jeder Feierlichkeit, in der Stille auf dem  
Friedhofe desjenigen Kirchspiels, innerhalb dessen die Selbstentleibung stattgefunden hat;  
wenn aber der Selbstmord auf einem Domonialgrundstücke vor sich ging, welches einem  
Kirchspiele noch nicht zugewiesen ist, auf dem dem Orte der Selbstentleibung zunächst  
gelegenen Friedhofe, und zwar da, wo auf dem betreffenden Friedhofe ein besonderer Platz  
für die Gräber der Selbstmörder nicht bestimmt ist, in der Reihe der übrigen Gräber.

#### §. 2.

Der Gebrauch der Bahre wie des Leichentuchs — des letzteren, insofern dasselbe  
aus einfach schwarzem Stoffe ohne Schmuck in Wort und Sinnbild besteht — ist hierbei  
gestattet; ebenso auch das laute Beten des Vaterunfers am Grabe durch einen Angehöri-  
gen oder (wenn es gewünscht wird) durch den Todtengräber.

#### §. 3.

Dagegen sind die Begleitung des Christlichen in Amtstracht, sowie Aufzüge mit  
Fahnen oder Aufzüge der Schuljugend mit oder ohne Vortragung des Kreuzes, der Ge-

brauch der Orgel, wie der Glocken, das Halten von Reden am Grabe oder auf dem Wege dahin, Musik wie Gesangsaufführung auf dem Wege zum Friedhof oder am Grabe gänzlich verboten.

§. 4.

Als Denkmal auf dem Grabe eines solchen Unglücklichen ist nur eine einfache Platte mit Angabe des Namens des Verstorbenen sowie des Tages und Jahres seiner Geburt und seines Todes gestattet.

§. 5.

Wer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen verstößt, unterliegt je nach dem Grade der Zuwiderhandlung einer Geldstrafe von 10 bis 100 Mark, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Haftstrafe umzuwandeln ist (§. 29 des Strafgesetzbuch). Außerdem kann Unser Consistorium die Entfernung der unbefugter Weise angebrachten Gegenstände unter Androhung von Zwangsstrafen anordnen, diese aussprechen und vollstrecken lassen (Bef. v. 3. Juli 1879).

§. 6.

Unsere gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vorbrufung Unseres Fürstlichen Insigels.

Gegeben Greiz, am 15. Mai 1880.

(L. S.)

Heinrich **XXII.**

Barer.

**Druckfehlerberichtigung.**

8. 17 d. Ver.-Samml. muß es §. 8 v. u. statt: „Beitragspflicht zu“ heißen: „Beitragspflicht bei zu“.  
8. 24 d. Ver.-Samml. muß es Seite 12 v. u. statt „Einleitung“ heißen „Einladung“.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

## N<sup>o</sup> 5.

(Ausgegeben am 17. Juni 1880.)

**9. Regierungs-Verordnung** vom 11. Juni 1880,  
die Erhebung, Berechnung und Beitreibung der von dem Fürstlichen Katasterbüreau und dem Fürstlichen Landesgeometer zu berechnenden Kosten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird in Betreff der Erhebung, Berechnung und Beitreibung der bei dem Fürstlichen Katasterbüreau und von dem Fürstlichen Landesgeometer zu berechnenden Kosten das Folgende verordnet:

### §. 1.

Die von dem Fürstlichen Landesgeometer für geometrische Arbeiten aufgestellten Gebühren-Rechnungen werden unter der Signatur des Fürstlichen Katasterbüreaus vollzogen.

Die Erhebung und Berechnung dieser und der sonst vom Fürstlichen Katasterbüreau berechneten Kosten (vgl. Regierungs-Verordnung vom 25. März 1869 §. 43 Abs. 3) erfolgt durch eine bei demselben eingerichtete Sparkasse. Die Beitreibung der erwähnten Kosten findet in Gemäßheit der Bestimmung in §. 2 unter 2 des Landesgesetzes vom 2. Juli 1879 durch das Katasterbüreau statt.

### §. 2.

Die Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 27. April 1872 (Vgl. S. 100) werden — vorbehaltlich ihrer fortdauernden Anwendung auf die an die Fürstlichen Amtsgerichte bereits abgegebenen Kostenberechnungen des Landesgeometers — aufgehoben. Die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1866 treten, soweit sie den Bestimmungen unter §. 1 gegenwärtiger Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Wreiz, am 11. Juni 1880.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.

Zaber.

E. Perthes.

**10. Regierungs-Verordnung** vom 12. Juni 1880,  
betreffend die Vorbereitung der Schöffengerichte und der Geschworenen-Gerichte.

In Gemäßheit des in §. 14 der Regierungsverordnung vom 17. April 1879 ausgedrückten Vorbehaltes und zu Ausführung der Bestimmungen in den §§. 36 bis 40,

43 bis 45, 57, 85 bis 89 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, sowie in §. 17 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 16. April 1879 wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die nach §§. 36 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes in jeder Gemeinde durch den Gemeindevorsteher beziehungsweise dessen Stellvertreter alljährlich anzufertigende Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen ist, nachdem sie vorchriftsmäßig eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde öffentlich ausgelegt und von dem Gemeindevorsteher mit einem diese Thatsache bezeugenden amtlichen Vermerk versehen worden ist (vergl. §§. 1 und 2 der Regierungs-Verordnung vom 17. April 1879) nebst den gegen ihre Richtigkeit und Vollständigkeit etwa erhobenen Einsprachen und den dem Gemeindevorsteher etwa erforderlich erscheinenden Bemerkungen von dem letzteren bis zum 1. September jeden Jahres an das Amtsgericht einzusenden, dessen Bezirke die Gemeinde angehört.

§. 2.

Die Vertrauensmänner, welche als Beisitzer des in §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes für jedes Amtsgericht vorgesehene Ausschusses nach §. 17 des Ausführungsgesetzes vom 16. April 1879 für jeden Amtsgerichtsbezirk aus den Einwohnern desselben durch den Landesausschuß zu wählen sind, hat der Vorstandsbeirat desselben bis zum 1. September eines jeden Jahres dem betreffenden Amtsgerichte namentlich zu bezeichnen.

§. 3.

Ueber die Ernennung des Staatsverwaltungsbeamten, welcher nach §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes als Beisitzer zu dem alljährlich bei jedem Amtsgerichte zusammen tretenden Ausschusse von der Landesregierung zu bestimmen ist, sowie eines Stellvertreters desselben wird gleichfalls bis zum 1. September eines jeden Jahres Seiten kaiserlicher Landesregierung den Amtsgerichten Eröffnung gemacht werden.

§. 4.

Die Festsetzung der für jedes Amtsgericht erforderlichen Zahl an Haupt- und Hilfschöffen, sowie die Vertheilung der nach No. 1 des Schlussprotokolles zu dem Staatsvertrage vom 11. November 1878 (Gesetzsammlung vom Jahre 1879 S. 62) auf das kaiserliche Entfallenden Zahl an Geschworenen für das gemeinschaftliche Schwurgericht zu Oera auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke erfolgt durch kaiserliche Landesregierung. (§§. 43 und 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die bezügliche Mittheilung an die Amtsgerichte ergeht bis zum 1. September laufenden Jahres. Diese Bestimmung und Vertheilung behält auch für die folgenden Jahre und so lange Geltung, als von kaiserlicher Landesregierung eine Aenderung nicht verfügt wird.

§. 5.

Die Amtsgerichte haben

1. bis zum 1. November eines jeden Jahres die Ausschussführung (§. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes) abzuhalten, nachdem vorher die Zusammenstellung der von den Gemeindevorstehern eingegangenen Urlisten bewirkt, der Beschluß über etwaige gegen dieselben erhobenen Einsprachen vorbereitet und die Abstellung etwaiger bei Prüfung der Listen hervorgetretener Mängel veranlaßt worden ist (§. 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

2. in unmittelbarem Anschluß an die Ausschuffigung die Zahrelisten der erwählten Haupt- und Hülfsschöffen, sowie die Geschworenen-Vorschlagsliste aufzustellen (§§. 44 und 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und die letztere Liste nebst den etwaigen Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichtes in Gera zur weiteren Verfügung in Gemäßheit von §§. 89 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§. 1 und 2 des Staatsvertrags vom 11. November 1878 (Gesetzsammlung vom Jahre 1879 S. 60) zu überfenden,
3. bis zum 1. November eines jeden Jahres die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts für das folgende Geschäftsjahr festzustellen (§. 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
4. im Laufe des November eines jeden Jahres die Ausloosung der Hauptschöffen vorzunehmen (§. 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und
5. vor dem Schlusse eines jeden Jahres die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie im Laufe des folgenden Jahres in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß zu setzen (§. 46 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

## §. 6.

Die Listen, die Zahrelisten der Hauptschöffen und die Vorschlagslisten der Geschworenen sind in der Weise anzulegen, daß sie die erwählten Personen in der durch alphabetische Ordnung ihrer Familien-Namen sich bestimmenden Reihe unter folgenden fünf Rubriken:

- a. laufende Nummer,
- b. Familien-Name und Vorname,
- c. Stand, Gewerbe u. s. w.,
- d. Wohnort,
- e. besondere Bemerkungen

genau bezeichnet ausführen.

Zu der Zahreliste der Hauptschöffen und der Geschworenen-Vorschlagsliste sind die Familien-Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

## §. 7.

Von den Amtsgerichten sind die Gemeindevorsteher ihres Bezirks unverzüglich auf die pünktliche Wahrnehmung der für sie aus den §§. 1 und 6 dieser Verordnung im gegenwärtigen Jahre und in den folgenden Jahren sich ergebenden Obliegenheiten noch besonders, zugleich aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie in keinem Jahre zweckmäßig vor dem 1. Juli mit der Aufstellung und Auslegung der Listen zu beginnen haben werden, weil anderenfalls die Richtigkeit der Listen bis zu dem Zeitpunkt, an welchem sie in Gebrauch kommen, durch inzwischen eintretende Veränderungen in den Personen und den persönlichen Verhältnissen der in die Liste aufgenommenen Einwohner des Gemeindebezirks wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

Greiz, am 12. Juni 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Haber.

C. Perthes.

## II. Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Juni 1880, die Diäten und Reisekosten der bei der Abschätzung von Kriegsteilnehmern zuzuziehenden Sachverständigen betreffend.

Die nach §. 33 des Reichsgesetzes über die Kriegsteilnehmern vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) und nach der Verordnung vom 1. April 1876 zur Ausführung desselben unter L. 16. 1. (R.-G.-Bl. S. 137) Behufs Feststellung der Vergütungen für Kriegsteilnehmern zuzuziehenden Sachverständigen haben, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen an Diäten täglich 6 M. und, sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrage von 75 Pf. pro Meile bei Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber von 1 1/2 M. für die Meile zu erhalten.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, am 14. Juni 1880.

Königlich Preuss.-P. Landesregierung.  
Faber.

C. Perthes.

### Druckfehlerberichtigung.

Im Band 3 der dreijährigen Landtagsversammlung, in welchem das Verzeichnis vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchengemeinden betreffend, und die Ausführungsverordnung dazu vom 8. April 1880 abgedruckt ist, sind folgende Druckfehler enthalten:

- 6. 17. Zeile 1 v. u. muß es statt „Unterlagen“ heißen „Umlagen“.
- 6. 17. Zeile 8 v. u. fehlt zwischen den Worten „Beitragspflicht“ und „zu“ das Wort „der“.
- 6. 17. Zeile 6 v. u. muß es statt „entgeltlich“ heißen „entgeltig“.
- 6. 20. Zeile 4 u. 5 v. u. muß es statt „inländischen“ heißen „inländisch“.
- 6. 23. Zeile 3 v. u. muß es statt „nach“ heißen „nach“.
- 6. 24. Zeile 12 v. u. muß es statt „Einladung“ heißen „Einladung“.
- 6. 25. Zeile 1 u. u. muß es statt „neuer Mitglieder des Kirchengemeinderathes“ heißen „neuer Gemeindevorstand“.
- 6. 25. Zeile 18 v. u. muß es statt „§. 12“ heißen „§. 16“.
- 6. 27. Zeile 15 v. u. fällt zwischen den Worten „Zahl“ und „Gewählten“ das Wort „der“ aus.
- 6. 28. Zeile 21 v. u. ist zwischen den Worten „Wette“ und „den“ unter Weglass des Kommas das Wort „und“ einzufügen.
- 6. 28. Zeile 6 v. u. ist „Weise“ statt „Weise“ zu lesen.
- 6. 29. Zeile 19 v. u. ist nach „schließen“ statt des Kommas ein Punkt anzubringen.
- 6. 35. Zeile 3 Col. 3 muß es statt „G“ heißen „A“.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 6.**  
(Ausgegeben am 27. Juli 1880.)

**12. Landesherrliche Verordnung** vom 23. Juli 1880, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie sonderaner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste Unseres Fürstenthumes (§. 1 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 16. April 1879) erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Regulativs, welches auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte zu Jena theilhaftigen Regierungen festgestellt worden ist, unter folgenden, in Ansehung des nachstehenden Abschnittes 4 in besonderem Einverständnisse derselben Regierungen, von Uns erlassenen Bestimmungen:

1.

Die in dem Regulative der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten werden durch Unsere Landesregierung ebenso ausgeübt wie die der Landesjustizverwaltung nach §. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zukommenden Befugnisse.

2.

Rechtskandidaten, welche, ohne daß in einem anderen deutschen Bundesstaate die erste juristische Prüfung von ihnen bereits bestanden ist, in den hiesländischen Vorbereitungsdienst einzutreten beabsichtigen, haben das in §. 1 des Regulativs vorgeschriebene Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung bei Unserer Landesregierung zu überreichen. Von dieser wird das Gesuch, sofern sich nicht Bedenken gegen die Zulassung des Rechtskandidaten zum hiesländischen Vorbereitungsdienste ergeben, an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zum Zwecke der Vornahme der Prüfung übermittelt, andernfalls mit erklärendem Beschlusse an den betreffenden Rechtskandidaten zurückgestellt. Diesem ist es solchenfalls unbenommen, das Gesuch unmittelbar bei dem Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts einzubringen.

## 3.

Es bleibt Unserer Landesregierung vorbehalten, in Gemäßheit von §. 2 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anordnung dahin zu treffen, daß der Referendar während eines Theils der in §. 18 des Regulativs bemerkten Vorbereitungszeit bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt wird.

## 4.

Der in §. 41 des Regulativs enthaltenen Bestimmungen unerachtet hängt es von Unserer Entscheidung ab, aus Gründen, welche Wir für beachtlich erkennen, die drittmalige Zulassung eines im hiesländischen Vorbereitungsdienste stehenden Referendars zur zweiten Staatsprüfung auf darum erfolgendes Ansuchen zu verfügen.

Solchenfalls schließt erst das Nichtbestehen dieser dritten Prüfung vom höheren Justizdienste aus.

## 5.

Die Erneuerung des Referendars nach bestandener zweiter Prüfung zum Gerichtsassessor erfolgt in Gemäßheit der deshalb in §. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 16. April 1879 enthaltenen Bestimmung.

## 6.

Die zeitlich in Geltung gewesene, auf die Prüfung, Ausbildung und Beschäftigung der Rechtskandidaten und Assessoren bezügliche Regierungs-Verordnung vom 19. September 1871 wird außer Kraft gesetzt. Dagegen behält es bei den in Unserer Verordnung vom 24. September 1879 getroffenen Bestimmungen sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Insignel.

Gegeben Weiz, den 23. Juli 1880.

(L. S.)

Heinrich XXII.

S a b e r.

## Regulativ,

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betr.

### Erster Titel.

#### Die erste juristische Prüfung.

##### §. 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugniß der Reise zur Universität;
2. das Zeugniß über die Militärverhältnisse;
3. die Universitäts-Abgangszeugnisse;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien dargezogen ist.



Das Gesuch und der denselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

#### §. 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraum ein Zeugniß der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

#### §. 3.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach den Universitäts-Abgangszeugnissen oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein dem §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Vorschriften des §. 7 dieses Regulativs entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

#### §. 4.

Gegen eine zurückweisende Verfügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandesgericht beteiligten Regierungen statt.

Die Beschwerde ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im §. 21 des Vertrags über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877 und Art. 4 des Accessions-Vertrags vom 23. April 1878.

#### §. 5.

Die Prüfung erfolgt bei dem Oberlandesgerichte durch eine aus drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehende Prüfungs-Kommission.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission ernennt der Präsident des Oberlandesgerichts für jede Prüfung aus dem Kreise der Mitglieder des Oberlandesgerichts und der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Universität Jena.

#### §. 6.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

#### §. 7.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disciplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Rechtskandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob sich der Rechtskandidat überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

#### §. 8.

Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist eine wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben.

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilproceßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

## §. 9.

Für die schriftliche Verarbeitung der gestellten Aufgabe ist eine sechswöchige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeit hat der Rechtskandidat zu bezeugen, daß er dieselbe selbstständig angefertigt habe.

## §. 10.

Nachdem die schriftliche Arbeit von den Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

## §. 11.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über sechs, Rechtskandidaten geladen werden.

## §. 12.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden. In dazu geeigneten Fällen bleibt der Prüfungs-Kommission unbenommen, den Censurgrad „sehr gut bestanden“ zu ertheilen.

## §. 13.

Die Prüfungs-Kommission hat nach beendigter Prüfung zu den Acten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebnis der Begutachtung der letzteren, die Gegenstände der mündlichen Prüfung; das Gesamtergebnis der Prüfung.

## §. 14.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird für die Zeit von mindestens sechs Monaten behufs besserer Vorbereitung von der Prüfungskommission zurückgewiesen.

Wenn die schriftliche Arbeit nach dem einstimmigen Urtheil der Mitglieder der Kommission (§. 10) den Anforderungen genügt, so kann die wiederholte Prüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden.

Wer die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

## §. 15.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über dieses Ergebnis ein Zeugniß des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

## §. 16.

Für die erste Prüfung werden an Gebühren von jedem Kandidaten dreißig Mark erhoben.

## §. 17.

Ueber die Aufnahme des Rechtskandidaten als Referendar in den Vorbereitungsdienst des einzelnen Staats beschließt die Landesjustizverwaltung des letzteren und läßt den Referendar hierzu verpflichten.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienst.

## Zweiter Titel. Der Vorbereitungsdiens.

### §. 18.

Der Referendar muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, eine Vorbereitungszeit von drei Jahren im praktischen Justizdienste zurückgelegt haben.

Bis zum 1. Oktober 1883 kann die Zulassung zur zweiten Prüfung nach zweijährigem Vorbereitungsdiens erfolgen.

### §. 19.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei Rechtsanwälten zu beschäftigen.

Der Vorbereitungsdiens bei Rechtsanwälten soll in der Regel sechs Monate dauern.

### §. 20.

Die Beschäftigung der Referendare ist so einzurichten und zu leiten, daß sich dieselben in sämtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltschaftlichen und Bureaudienstes, sowie des Rechtsanwaltsberufes eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbstständigen Verwaltung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts, sowie zur selbstständigen Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist.

### §. 21.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdiens steht der Landesjustizverwaltung zu. Durch dieselbe erfolgt insbesondere die Zuweisung der Referendare an die Behörden und Rechtsanwälte.

### §. 22.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdiens liegt den Vorständen der Gerichte, den Staatsanwälten und den Rechtsanwälten ob, welchen der Referendar zur Beschäftigung überwiesen ist.

Dieselben haben zugleich mit der Beendigung der Beschäftigung ein Zeugniß über das dienstliche und auferdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen des Referendars und die in denselben hervorgetretenen Mängel der Landesjustizverwaltung zu übermitteln. Das Zeugniß ist dem Referendar nicht auszuhändigen.

### §. 23.

Die mit der Leitung des Vorbereitungsdiens betrauten Personen werden vor Allem beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdiens, demgemäß also eine jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Ausbülfe und Verlehterung des Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden ist.

Sie werden ferner, soweit die Rücksicht auf die gebotene allgemeine Ausbildung dies gestattet, die Anlagen, Neigungen und Wünsche der ihrer Leitung anvertrauten Referendare in Betracht ziehen.

Die Vorstände der Kollegialgerichte insbesondere werden Sorge tragen, daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen Theil nehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freier Rede entwiceln, auch bei der Verhandlung anderer, als der von ihnen bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Äußerung ihrer Ansicht veranlaßt werden.

## §. 24.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist. Dasselbe ist allmonatlich der mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsobdienstes betrauten Person zu übergeben und von dieser zum Zeichnen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

## Dritter Titel.

**Die zweite juristische Prüfung.**

## §. 25.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten juristischen Prüfung ist an die Landesjustizverwaltung desjenigen Staats zu richten, für welchen die Prüfung abgelegt werden soll. In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militairpflicht genügt habe oder vom Militairdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§. 24) beizufügen.

## §. 26.

Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit, Verurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsobdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsobdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt. War der Referendar über acht Wochen dem Vorbereitungsobdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschreitenden Zeit nur aus besonderen Gründen erfolgen.

## §. 27.

Wenn die Prüfung des Gesuches und der vorliegenden Zeugnisse (§. 22) ergibt, daß der Referendar den Vorbereitungsobdienst vorschriftsmäßig abgeleistet hat, und daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten ist, erfolgt Seitens der Landesjustizverwaltung die Zulassung zur zweiten Prüfung durch Ertheilung des Austrags zur Vernehmung derselben an das Oberlandesgericht.

## §. 28.

Bei dem Oberlandesgerichte wird eine aus sechs Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. — Der Präsident des Oberlandesgerichte ernennet die Mitglieder und aus denselben den Vorsitzenden.

Die einzelnen Prüfungen erfolgen durch den Vorsitzenden und zwei von diesen bestimmte Mitglieder der Kommission.

## §. 29.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen.

Sie ist darauf zu richten, ob der Referendar sich eine gründliche Kenntniß des Reichsrechts, des gemeinen Rechts und des Partikular-Rechts erworben hat, und ob er für befähigt zu erachten ist, im praktischen Justizdienste als Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

## §. 30.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit, eine Relation und die Beantwortung einer Anzahl schriftlicher Fragen zum Gegenstande.

## §. 31.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit und nach deren Ablieferung Prozeßakten behufs Anfertigung einer schriftlichen Relation mitzutheilen. Jede der beiden Arbeiten ist binnen einer Frist von sechs Wochen abzuliefern, welche aus erheblichen Gründen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu bezeugen, daß er dieselben selbstständig angefertigt habe.

## §. 32.

Die Relation muß eine vollständige Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

## §. 33.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden.

Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind auf sein Ersuchen von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten mitzutheilen.

## §. 34.

Dem Erueßen der Prüfungskommission bleibt vorbehalten, an Stelle der Relation aus Prozeßakten eine schriftliche Relation auf Grund mündlicher Prozeßverhandlungen unter Bestimmung einer anderen entsprechenden Frist (§. 31 Abs. 2) zur Aufgabe zu stellen.

## §. 35.

Die Beantwortung der schriftlichen Fragen erfolgt unter Klausur. Welche Hülfsmittel bei den Klausurarbeiten zu gestatten sind, bestimmt die Prüfungskommission.

## §. 36.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll.

Erachten dieselben die rechtswissenschaftliche Arbeit und die Relation für völlig mangelhaft, so kann der Referendar auf Bericht der Prüfungskommission von der Landesjustizverwaltung sofort in den Vorbereitungsdiensft zurückverwiesen werden.

## §. 37.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden derselben.

Mit der Prüfung ist ein fezier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Prüfungstermine zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

## §. 38.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über sechs, Referendare eingeladen werden.

## §. 39.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden. In dazu geeigneten Fällen kann der Zensurgrad „sehr gut bestanden“ erteilt werden.

## §. 40.

Von dem Ausfall der Prüfung hat der Vorsizende der Prüfungskommission die Landesjustizverwaltung durch Vorlegung der Prüfungsakten in Kenntniß zu setzen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erfolgt die Ernennung des Referendar zum Gerichtsassessor.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Referendar von der Landesjustizverwaltung auf mindestens neun Monate in den Vorbereitungsdienszt zurückverwiesen.

## §. 41.

Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Justizdienste bewirkt.

## §. 42.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschloffen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urtheile der Mitglieder der Prüfungskommission, vor welchen die Prüfung abgelegt worden ist, die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

## §. 43.

Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je fünf und vierzig Mark erhoben.

---

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

## N<sup>o</sup> 7.

(Ausgegeben am 29. Juli 1880.)

**13. Regierungsbekanntmachung** vom 30. Juni 1880,  
die Vertheidigung der nach §. 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-  
wohlfuß vom 6. Juni 1870 über ihre Verhältnisse vernommenen Hülföbe-  
dürftigen rüdsichtlich ihrer bezüglichen Ansfagen betreffend.

Nachdem es sich in wiederholten Fällen als erwünscht gezeigt hat, daß der Ver-  
tretung eines Armenverbandes, welcher einen Hülföbedürftigen zu unterstützen veran-  
laßt ist, der innerhalb des Gemeinde- oder Verbands-Bezirks einen Unterstützungswohlfuß  
nicht hat, die Möglichkeit geboten sei, den über seine Heimaths-, Familien- und Aufen-  
haltöverhältnisse vernommenen Hülföbedürftigen (vergl. §. 34 des Bundesgesetzes vom  
6. Juni 1870) rüdsichtlich der von ihm bei der Vernehmung zu Protokoll erstatteten An-  
gaben verzeiden zu lassen, so wird und zwar

für den Bezirk des Fürstlichen Amtsgerichts Greiz das dasige Fürstliche Land-  
rathsamt,

für den Bezirk des Fürstlichen Amtsgerichts Zeulenroda der dasige Amtsdrichter und  
für den Bezirk des Fürstlichen Amtsgerichts Burgl gleichfalls der Amtsdrichter  
daselbst

ermächtigt:

1. auf Antrag der betreffenden Armenverbands-Vertretung (§§. 2, 8 des Landes-  
gesetzes vom 1. Juli 1878) die von derselben über ihre Heimaths-, Familien-  
und Aufenhaltöverhältnisse vernommenen Hülföbedürftigen, rüdsichtlich der von  
ihnen dabei gemachten, in protokollarischer Faßung bezugbringenden Angaben  
unter Beobachtung der gesetzlichen Hörslichkeiten zu verzeiden, sobald der hiezu  
alkfällig von der Armenverbands-Vertretung selbst zu gestellende Deponent seine  
ihm vorher mehrmals deutlich vorzuhaltende Ansfage ausdrüdtlich bestätiget be-  
ziehendlich berichtigt hat und der Behörde, welche die Hidesabnahme vorneh-  
men soll, ein besonderes den Umständen des Einzelfalles zu entnehmendes Be-  
denken hiergegen nicht beigt,

oder

- 2., wenn die im Einzelfalle dem betreffenden Armenverbände erwachsenden Erfaf-  
ansprüche das Maß von 20 Mark nicht übersteigen, anstat der förmlichen

Eidesleistung dem vernommenen Hüßherbürtigen in Bezug auf die von ihm nach §. 34 des cit. Bundesgesetzes erstattete, von ihm auf nochmaligen Vorhalt bestätigte oder berichtigte Aussage, die Versicherung der Wahrheit mittelst Handschlags an Eidesstatt ebenfalls nach den gesetzlichen Verwarnungen abzunehmen, sofern ein besonderes Bedenken nicht entgegensteht, und das über die Eidesabnahme beziehentlich die bewirkte eidestattliche Versicherung aufgenommene Protokoll an die requirirende Armenverbands-Vertretung kostenfrei auszuantworten.

Wetzl, den 30. Juni 1880.

**Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.**

Haber.

C. Perthes.

**14. Regierungs-Bekanntmachung** vom 8. Juli 1880,  
Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signal-  
ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend wird eine im diesjährigen Centralblatte für das Deutsche Reich S. 483 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. vorigen Monats, betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, in Gemäßheit der Bestimmung in Nr 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Signalordnung (Wes.-S. v. 1875 S. 66) auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wetzl, am 8. Juli 1880.

**Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.**

Haber.

C. Perthes.

**Bekanntmachung,**

betreffend

Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signal-  
Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfassung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 73 — und vom 12. Juni 1878 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 363 —) in Bezug auf den Abschnitt IIb beschloffen:



## I.

In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m“ — gesetzt — „In angemessener Entfernung.“

## II.

Hinter Nr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für notwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmaste zu signalisieren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Bahnhofsausfahrtsignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu bedenkenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

## A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)



bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zukehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

## B. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)



bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zukehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

## b. Für das abzweigende Gleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°.)



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.



## C. Ausfahrt ist gesperrt

Für das durchgehende und das abzweigende Gleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



## D. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Gleis (Hauptgleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°.)



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) dieselbe gebendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



## b. Für das abzweigende Gleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°.)



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben gebendet.



Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

### III.

Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewerkeln ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.  
v. Bismarck.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

## N<sup>o</sup>. 8.

(Ausgegeben am 7. September 1880.)

### 15. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. August 1880, die Veröffentlichung der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 betreffend.

(Einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers zufolge ist, Behufs Herbeiführung thunlichster Uebereinstimmung der für den inneren Deutschen Telegraphen-Verkehr bestehenden Vorschriften mit den bezüglichlichen Bestimmungen der am 1. April in Kraft getretenen Londoner Ausführungs-Uebereinkunft zum internationalen Telegraphen-Vertrage, die Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872 einer Revision unterworfen und unterm 13. August eine neue Telegraphen-Ordnung erlassen worden.

Die letztere, welche mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt, wird hierdurch für das diesseitige Staatsgebiet zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 28. August 1880.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.  
S a v e r.

G. Vertes.

### Telegraphen-Ordnung

für das  
**D e u t s c h e R e i c h**  
vom 13. August 1880.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphen-Ordnung erlassen.

#### §. 1.

1 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

*Benutzung  
des  
Telegraphen*

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Weglaubigung seiner Unterschrift auszunehmen.

III Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgelegten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamt zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

### §. 2.

**Bewahrung** Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

### §. 3.

**Dienststunden** Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

### §. 4.

**Orte, nach** I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der nächsten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Giltboten, oder durch Eskafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist seine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhofflagernd“ ist zulässig.

## §. 5.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

Einteilung  
der Tele-  
gramme.

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende | Privattelegramme.  
b) gewöhnliche |

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II Zu Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffirter Sprache.

III Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V Als Telegramme in chiffirter Sprache werden angesehen:

- a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
- b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

VI Der Text der chiffirten Telegramme kann entweder ganz chiffirt, oder zum Theil chiffirt und zum Theil offen sein. Der chiffirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden bz. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

## §. 6.

Wägmeine  
Erfordernisse  
der zu  
bestehenden  
Telegramme.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzuseße, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit besördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschendwerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, um im Falle einer Verkümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bz. der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V Für die Hinterlegung bz. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergütung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverrichteten) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Silboten zc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Vergütung (vergl. §. 1 II) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- (D.) für „dringendes Telegramm“,
- (R. P.) für „Antwort bezahlt“,
- (T. C.) für „vergütetes Telegramm“,
- (C. R.) für „Empfangsanzeige“,
- (F. S.) für „nachzusenden“,
- (P. P.) für „Post bezahlt“



(X. P.) für „Eilboten bezahlt“,  
(R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

VII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehene Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, die Folgen ungenauer bz. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

#### §. 7.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröff- <sup>Aufgabe von</sup>  
neten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen. <sup>Telegrammen.</sup>

II Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Beforgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Verrichtung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

#### §. 8.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln: <sup>Wortbildung.</sup>

- a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.
- d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
- e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.
- f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortspfaffen, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Nebetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Ausgeber gebrauchten Worte gezählt.

- g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueber-  
schuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.
- h) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.
- i) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.
- k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.
- l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrierte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter c bis f entsprechend gezählt. Die Ziffer- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis k enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.
- m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. § 6 VI) werden für je ein Wort gezählt.

### §. 9.

Gebühren für  
gewöhnliche  
Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben: eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichthum mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben: die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufzugebende Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Ausgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

#### §. 10.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§. 5 I und 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation ausgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

Dringende  
Telegramme.

#### §. 11.

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

Gezahlte  
Antwort.

II Für das vorauszubehaltende Antworttelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III Im Bestimmungsorte übersendend die Anstaltsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammanfertigung ein Antwortformular, welches denselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich anzugeben.

IV Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungsangelegenheiten (vergl. §. 26) verfahren.

V Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Verichtigung erfolgt, benachrichtigt die Anstaltsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Derweilert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Anstaltsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

#### §. 12.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Verglichene  
Telegramme.

II Die Gebühr für die Bergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

### §. 13.

Empfangsbe-  
zeign.

I Der Ausgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV Der Ausgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

### §. 14.

Tele-  
graphische  
Postanwei-  
sungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehe, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschickener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtslagernd“ ausgedrückt ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatz zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er dem Ausweis geführt habe.

### §. 15.

Rechtsan-  
weisung  
von Tele-  
grammen.

I Der Ausgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden“ oder (F. S.) beifügen (vergl. §. 6 VI), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe

sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II Der Zusatz „nachzusehen“ kann auch von mehreren, hintereinander stehenden Bestimmungsgängen begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. §. 21 IV und V).

#### §. 16.

I Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte <sup>Vervielfältigung von Telegrammen.</sup> oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post *bz.* durch Eilboten.

II Soll ein Telegramm von der Anstaltsanstalt behufs Bestellung, wie unter I angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Latirung nur als einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

#### §. 17.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post *und* Eilboten, oder durch Ekspresse. <sup>Weiterbeförderung.</sup>

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tarppflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI).

III Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Anstaltsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbescheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten.
2. Telegramme, welche nach der Abgabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, ingleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Anstellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom

Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Voten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Stafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Stafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bz. Aufgeber einzuziehen.

#### §. 18.

Entrichtung  
der Gebühren.

I Sämtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

- a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15);
- b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 17);
- c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung statzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrags ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig erteilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anlieferung unentgeltlich zu erteilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten ausgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuss einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mithaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

#### §. 19.

See-  
telegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen geschickt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodez abgefaßt sein.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen

Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

### §. 20.

I Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsangeigen u. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

Jurisdiction und Unterbrechung von Telegrammen.

II Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber schriftlich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortgebühren vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem dergleichen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

### §. 21.

I Die Telegramme werden bei der Ausnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangscheinen versehen.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

II Empfangscheine werden nur aufgestellt für Staatstelegramme

und

Telegramme mit bezahlter Empfangsangeige.

III Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schnell als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post bz. den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch schriftlich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bz. weiter befördert werden (vergl. §. 15).

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch

ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers ungewisshaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. §. 15).

### §. 22.

Bestellung der  
Telegramme  
bei der Be-  
stimmungs-  
anstalt.

I Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgeschäftsmann, einen Diensthilfsboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine nicht aufgestellt sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnpostlagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Erlaßn abzugeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bez. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhandigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hintertlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verlehrsanstalt zurückgebracht. Dieser erläßt nunmehr die Unbefestbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangschein aufgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen bz. an die Eingangstür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung



versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändig, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

#### §. 23.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Diegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellten Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Unbestellbare  
Telegramme.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amls.“, „post.“ oder „bahnpostlagernd“ tragen.

#### §. 24.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Gewährleistung.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;
- b) für ein verjährtes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschränkungen oder Rücksicherungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist, die dem Empfänger zugesetzte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rücksicherungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derartig verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Urrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

#### §. 25.

Berichtigungs-  
telegramme.

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des §. 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienlichen Besuchen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren derjenigen Telegramme erstattet, durch welche die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtendes oder ergänzendes Telegramm der unter I angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III Die vorstehend behandelten Berichtigungs- oder ergänzende Telegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

#### §. 26.

Nachzahlung  
und Erstatt-  
ung von Ge-  
bühren.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

#### §. 27.

Telegramm-  
abschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bz. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Ausgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Ausgabezeit und des Ausgabeortes genau bezichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

## §. 28.

Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

Telegraphen-  
Nebenstationen u. Neben-  
anlagen.  
Fernsprechanlagen.

## §. 29.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

Beförderungsbefreiung.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

## §. 30.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft.  
Berlin, den 13. August 1880.

Zeitpunkt der  
Einführung.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Fürst von Hohenlohe.

---



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

## N. 9.

(Ausgegeben am 5. Oktober 1880.)

**16. Landesherrliche Verordnung** vom 4. September 1880 zur Ausführung der die Pfandleihgeschäfte angehenden Vorschriften in Art. 4 I Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Frankenhfeld, Gera, Schleich und Lobenstein &c. &c. &c.

haben Uns auf Antrag Unserer Landesregierung bewogen gefunden, zur Ausführung der Vorschriften über Pfandleihgeschäfte in den beiden ersten Abschnitten des im Artikel 4 unter Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 abgeänderten §. 34 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtages zu verordnen, was folgt:

### §. 1.

Sowohl über Gesuche um Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes als über die nach Maßgabe von §. 53 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 im Einzelfall entstehende Frage wegen Zurücknahme der zum gedachten Gewerbebetriebe erteilten behördlichen Erlaubniß steht die erstinstanzliche Entscheidung, im Einklange mit den Bestimmungen in §. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landesausschusses betreffend, dem letzteren zu.

### §. 2.

Ueber Rekurse, welche gegen diese erstinstanzlichen Entscheidungen des Landesausschusses gerichtet sind (vergl. §. 40 Abs. 2, §. 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869), wird in zweiter und zugleich letzter Instanz von Unserer Landesregierung entschieden.

### §. 3.

Auf das Verfahren in erster Instanz (§. 1) leiden die in Art. II Unserer Verordnung vom 26. September 1869 unter 1 und 2 erteilten Vorschriften sünngemäße Anwendung.

Das bei und nach der Rekurrenlegung Maß greifende Verfahren richtet sich, soweit es nicht durch die §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung geregelt ist, nach den in Art. II Unserer angezogenen Verordnung unter 3, 4 und 5 gegebenen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und unter Beibrückung Unseres Fürstlichen Inseignels.

Gegeben Greiz, den 4. September 1880.

(L. S.)

**Heinrich XII.**

Faber. v. Welteru-Grützpendorf. Weidinger.

**17. Regierungs-Verordnung** vom 27. September 1880, den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer im §. 35 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gefindevermieter betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten wird hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der Trödler und anderer im §. 35 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gefindevermieter beziehungsweise zu Ausführung einzelner Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 veränderten §. 38 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 angeordnet, was folgt:

§. 1.

Jede Person, welche sich mit dem Ein- und Verkaufe von gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, von altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), von Garnabfällen, zu welchen auch der Einkauf von Garn in einzelnen Zahlen zu rechnen ist, oder von Drämen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen beschäftigt, hat über ihren Geschäftsbetrieb ein Buch zu führen, aus welchem Folgendes zu ersehen sein muß:

1. die laufende Nummer des Geschäfts,
2. der Tag des Einkaufs,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers,
4. Angabe der Legitimation des Verkäufers, welche denselben abverlangt werden muß, wenn er dem Geschäftsinhaber nicht bereits von früher her nach Namen, Stand und Wohnort genau bekannt ist,
5. der erkaufte Gegenstand und die nähere Beschreibung desselben (gekauft Pfandscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und Beschreibung des Pfandobjekts einzutragen),
6. der Preis des erkauften Gegenstandes und
7. ein Nachweis über das weitere Schicksal mit dem erkauften Gegenstande; wenn derselbe nicht mehr in der Natur vorhanden ist, so ist der Vor- und Zuname und Wohnort des etwaigen Abkäufers und der Tag des Wiederverkaufs anzumerken.

## §. 2.

Jede Person, welche gewerbmäßig auf Pfänder Geld verleiht, hat gleichfalls über ihre Geschäfte ein Buch zu führen, aus dem Folgendes zu ersehen sein muß:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag des vollzogenen Geschäfts,
3. Vor- und Name, Stand und Wohnort des Verpfänders, sowie dessen Legitimation (letztere jedoch nur in dem Falle, wenn der Verpfänder dem Geschäftsinhaber nicht bereits genügend nach seinen persönlichen Verhältnissen bekannt ist),
4. die Beschreibung des Pfandes (verpfändete Leihauscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und des auf dem letzteren bezeichneten Pfandes einzutragen) und dessen Schätzungswert (vergl. §. 7),
5. die Summe des Darlehens, sowie die getroffene Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen oder den sonstigen Gewinn,
6. die bedungene Zeit der Wiederbezahlung und Angabe, ob und wann die Wiedereinlösung des Pfandes erfolgt ist, beziehentlich dasen dies nicht geschehen, wohn das Pfand gekommen ist und, dasen der Pfandverleiher zur Veräußerung des Pfandes geschritten ist, unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnorts des etwaigen Erwerbers und des Tages der erfolgten Veräußerung.

Die rechtlichen Voraussetzungen, welche für die Zulässigkeit sowie für die Art und Weise der von dem Pfandverleiher vorzunehmenden beziehungsweise herbeizuführenden Veräußerung des Pfandes im Einzelfalle bestehen, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

## §. 3.

Diejenigen, welche gewerbmäßig den Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung eines bis zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkte auszuübenden Rückkaufsrechtes an den Verkäufer betreiben, sind zur Führung eines Kaufbuchs mit der unter §. 1 gedachten Einrichtung verpflichtet und haben das Geschäft in dieses Buch unter Ausfüllung der daselbst vorgeschriebenen Rubriken einzutragen. In die Rubrik 7 ist die Zeit, bis zu welcher das Rückkaufsrecht vorbehalten ist und der Umstand, ob der Verkäufer von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, und erst im letzteren Falle das weitere Gebahren mit dem Stücke, dasen dasselbe nicht mehr in Natur vorhanden ist, unter Beifügung der Zeit des etwaigen Weiterverkaufs und des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnorts des Käufers einzutragen.

## §. 4.

Die in den §§. 1, 2 und 3 beschriebenen Geschäftstreibenden sind, wenn ihnen Gegenstände zum Ankauf oder Verkauf angeboten werden, verpflichtet, thunlichst zu erforschen, ob dem Verkäufer oder dem Verpfänder ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht.

Bei entstehendem Verdachte des Gegentheils ist der Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben, sowie die Sache und wenn thunlich, auch die Person des Verkaufenden oder Verlehenden bis zum Einschreiten der Behörde aufzuhalten.

## §. 5.

Kindern soll nie, Minderjährigen aber oder Minderjährigen gleichzunehmenden oder in väterlicher Gewalt stehenden Personen, Dienstboten ohne Genehmigung ihrer Herrschaften,

bekanntem Verschwendern, in Concurs befangenen Individuen, auch Anderen, welchen die Veräußerung ihrer Mobilien nicht gestattet, oder Gerichtswegen unterjocht ist oder die unter polizeilicher Aufsicht oder in öffentlicher Unterstüßung stehen, — nie wissentlich auf Pfänder Etwas geliehen werden.

#### §. 6.

Die in den §§. 1, 2 und 3 gedachten Gewerbetreibenden haben die ihnen zugefertigten öffentlichen Bekanntmachungen über rechtswidrig abhanden gekommene und verlorene Gegenstände genau durchzusehen und aufzubewahren.

Wenn sie durch solche schriftliche oder auch von Polizeiorganen bloß mündlich bewirkte Bekanntmachungen oder sonst auf glaubhafte Weise davon, daß Sachen irgend welcher Art gestohlen, unterschlagen oder abhanden gekommen sind, benachrichtigt werden und die ihnen bekannt gemachte Beschreibung der Gegenstände auf die ihnen zum Kauf oder als Pfand angebotenen Sachen Anwendung leidet, so haben sie sofort der Polizeibehörde Mittheilung zu machen und die Sache, sowie, wenn möglich, auch die Person des Verkaufenden oder Verschwendenden bis zum Einsprechen der Behörde aufzuhalten.

#### §. 7.

Jeder Pfandleiher und jede Person, welche Geschäfte der in §. 3 gedachten Art gewerbmäßig macht, hat sofort bei Uebnahme des Pfandes beziehentlich des erkauften Gegenstandes das erstere resp. den letzteren entweder durch einen Sachverständigen schätzen zu lassen oder einer der anderen Vertragspartei ihrem Ergebnisse nach sofort zu eröffnenden Selbstschätzung zu unterwerfen und danach einen Schein auszustellen, in welchem nicht nur das Pfand bezw. der erkaufte Gegenstand genau bezeichnet, sondern auch bei Pfändern der Betrag des dafür gewährten Darlehns sammt Höhe des Zinsfußes oder des sonstigen Gewinnes, sowie der Termin der Rückzahlung, dagegen bei Geschäften der §. 3 gedachten Art der gezahlte Kaufpreis, sowie der Termin des Rückkaufs, der bedungene Rückkaufspreis oder die sonst für die zugesicherte Rücküberlassung des Kaufgegenstandes bestimmte Vergütung angegeben sein muß.

Der Pfandleiher und Rückkaufshändler muß den ermittelten oder erklärten Schätzwert der als Pfandstück oder Kaufgegenstand übernommenen beweglichen Sache in dem auszustellenden Scheine bestimmen bezeichnen.

Dieser Schein ist von dem Geschäftsinhaber eigenhändig mit Vor- und Zunamen unter Beisetzung des Tags der Ausstellung zu unterschreiben und danach derjenigen Person zu Händen zu geben, welche das Pfandstück beziehungsweise den beweglichen Kaufgegenstand an den Geschäftsinhaber einliefert.

#### §. 8.

Jeder Pfandleiher und Rückkaufshändler (§. 3) hat die Gesamtheit der von ihm als Pfandstücke beziehungsweise Kaufgegenstände übernommenen Sachen bei einer soliden Affekuranstalt Deutschlands gegen Feuersgefahr angemessen auf seine Kosten zu versichern.

Die von ihm aus diesem Anlasse zu versichernde Summe muß dem Gesamtbetrage der Schätzwerttheile der von ihm jeweilig als Pfandstücke beziehungsweise Kaufgegenstände in Besitz genommenen Mobilien entsprechen.



## §. 9.

Die Vergütung, welche Pfandleiher für die Gewährung des Darlehns, für Abschätzung der Pfandsache, für die Aufbewahrung und Versicherung des Pfandstücks, für Ausstellung eines Pfandscheines, für Verlängerung der Pfandzeit und dergl. unter der Bezeichnung von Zinsen, Auslagen oder Nebengebühren beanspruchen, darf bei Zusammenrechnung der einzelnen Sätze niemals mehr betragen als im Ganzen 36 vom Hundert der dem Darlehensempfänger wirklich gewährten Summe aufs Jahr (.... 3 Pf. pro Mark und Monat).

Rückkaufshändler (§. 3) dürfen den Rückkaufspreis oder die sonst bedungene andereartige Vergütung für Rücküberlassung des beweglichen Kaufgegenstandes mit Einschluß der Kosten oder Gebühren für Einschätzung, Aufbewahrung und Versicherung desselben, für Erstreckung des ursprünglichen Rückkaufstermines und dergl. nie höher bestimmen, als auf einen Betrag, der im Ganzen um 36 vom Hundert auf's Jahr der baar gewährten Kaufsumme von dieser abweicht.

## §. 10.

Jeder Gefindevermietker (Gefindemäkler) hat ein Buch über die Dienst- bezüglich Gefinde-Suchenden nach folgenden Rubriken zu führen:

1. laufende Nummer,
2. Datum,
3. in welcher Eigenschaft das Gefinde gesucht wird,
4. des Diensthofen
  - a. Namen und Art der bisherigen dienstlichen Thätigkeit desselben,
  - b. Geburtsort,
  - c. Alter,
  - d. letzte Dienstherrschaft mit Angabe der Dienstzeit,
  - e. Termin, wann er den Dienst antreten kann,
5. Bemerkungen über etwaige schlechte, aus den Gefindebüchern sich ergebende Zeugnisse,
6. durch den Mäkler vermittelte Vermietungen
  - a. Dienstherrschaft nach Namen und Wohnort,
  - b. in welcher Eigenschaft (z. B. Schäfer, Knecht, Magd, Köchin u. s. w.),
  - c. von welcher Zeit,
  - d. auf wie lange das Gefinde vermietet ist.
7. Bemerkungen.

## §. 11.

Die Gefindevermietker (Gefindemäkler) müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

Namentlich haben sie nachzuforschen, ob dieselben sich zu vermieten berechtigt sind. Gefinde, das schon im Dienste steht, dürfen sie nicht zum Verlassen desselben während der vertragmäßigen Dauer der Dienstzeit auffordern oder anreizen und ebensowenig Zusammenkünfte desselben veranlassen. Sie müssen den Herrschaften die Eigenschaften der vorgeschlagenen Personen getreulich und nach bestem Wissen anzeigen.

## §. 12.

Die in den §§. 1—3 und 10 bezeichneten Bücher werden vom Gemeindevorstande abgestempelt und solirt und sind daher bei dem Letzteren zu diesem Zwecke von den genannten Geschäftstreibenden vorzulegen.

Diese Bücher sind jederzeit im Kaufsden zu erhalten. Jedes Geschäft muß sofort beim Abschlusse in dieselben eingetragen werden. Außerdem haben die §. 1, 2 u. 3 bezeichneten Personen jeden gekauften bezw. in Pfand genommenen Gegenstand sofort mit der betreffenden Nummer zu versehen, unter welcher er in dem Geschäftsbuche eingetragen ist.

## §. 13.

Jeder örtlich zuständigen Polizei- und Justizbehörde beziehungsweise den von einer solchen beauftragten Beamten ist die Einsichtnahme in die nach den §§. 1, 2, 3 und 10 zu führenden, jeder Zeit bereit zu haltenden Bücher unweigerlich zu gestatten.

Der örtlich zuständigen Polizeibehörde sind von Pfandleihern und Rückkaufshändlern auch die in Bezug auf die in ihrem Besitze jeweilig befindlichen Pfandstücke resp. Kaufgegenstände bezüglichen Feuerversicherungsscheine jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen.

## §. 14.

Vollgeschriebene oder sonst zum ferneren Gebrauche für den Inhaber untauglich gewordene Bücher der in §§. 1 bis 3 und 10 bezeichneten Art sind von dem Inhaber des betreffenden Geschäfts 10 Jahre lang, vom letzten Eintrag an gerechnet, aufzubewahren oder der Polizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben, auch auf Verlangen der Behörde zur Einsicht jederzeit vorzulegen.

## §. 15.

Den Bestimmungen dieses Regulativs unterliegen auch die Geschäftsgeschüßen der in §§. 1, 2, 3 und 10 bezeichneten Geschäftstreibenden, und es haben die Letzteren die Erstleren zu vertreten.

## §. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung ertheilten gewerbepolizeilichen Vorschriften (— mit Ausnahme jedoch der in §. 9 gegebenen —) werden nach Befinden mit Verweis, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Für die Bestrafung von Uebertretungen der in §. 9 enthaltenen Bestimmungen ist die in Art. 2 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880, betreffend den Wucher, abgeänderte Vorschrift des Strafgesetzbuchs §. 360 No. 12 maßgebend. —

Wegen der Voraussetzungen, unter welchen den in §. 1 der Verordnung genannten Händlern und den in §. 10 derselben gedachten Gesindevermiethern der Gewerbebetrieb entzogen werden kann, wird auf §. 35 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 verwiesen.

## §. 17.

Die in Bezug auf Trödler, Pfandleiher und Gesindevermiether in der Regierungsverordnung vom 28. September 1869 zu §. 38 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Vef. S. 1869 S. 105) und in §. 16 Abs. 2 und 3 der Ausführungs-

Verordnung vom 28. October 1868 zur Gewerbeordnung vom 27. April 1868 (Ges. S. 1868 S. 568) ertheilten Vorschriften treten mit der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung außer Kraft.

§. 18.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. December laufenden Jahres in Kraft.  
Greiz, am 27. September 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.  
v. Geldern-Gründendorf  
L. W.

C. Perthes.

**18. Regierungs-Bekanntmachung** vom 28. September 1880,  
die Anwendung des durch das Gesetz vom 25. Februar 1873 eingeführten  
Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle  
und indirecte Steuern betreffend.

Auf Grund von §. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1873, die Einführung des  
Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze  
über Zölle und indirecte Steuern betreffend (G. S. 1873 S. 8) und auf die Bekannt-  
machung vom 7. Juni 1873 (G. S. 1873 S. 107) wird den Fürstlichen Steuerstellen  
die Erlaubniß ertheilt, das in den §§. 1 und 2 des bezeichneten Gesetzes nachgelassene  
Verfahren künftighin auch bei Zuwiderhandlungen

gegen das mit den Zollvereins- und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-  
Bereine verbundenen Staaten vereinbarte Gesetz wegen Besteuerung des Brannt-  
weins vom 23. December 1833,

gegen das in gleicher Weise vereinbarte Gesetz, die Erhebung von Uebergangs-  
abgaben betreffend, vom 12. December 1841 (publizirt in No. 51 des Amts-  
und Verordnungsblattes vom Jahre 1841),

gegen die Bestimmungen in den §§. 44, 64, 151 und 152 des Vereinszoll-  
gesetzes vom 1. Juli 1869 (S. 307 ff. des Bundesgesetzblattes von 1869),

gegen das Gesetz, betreffend den Spielfartenstempel vom 3. Juli 1878 (S. 133  
ff. des Reichsgesetzblattes), endlich

gegen das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879  
(S. 245 ff. des Reichsgesetzblattes von 1879)

zur Anwendung zu bringen.

Dies wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, den 28. September 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.  
Faber.

C. Perthes.

**19. Regierungs-Bekanntmachung** vom 29. September 1880,  
die am 1. Dezember dieses Jahres stattfindende Volkszählung betr.

Die für den 1. Dezember d. J. von dem Bundestathe des Deutschen Reiches angeordnete Volkszählung ist von den Gemeindebehörden vorzunehmen; Letztere haben hierbei nach der nachstehenden Instruktion, welche ihnen später auch in Separatabdrücken nebst den erforderlichen Formularen zugehen wird, zu verfahren.

Greiz, am 29. September 1880.

Königlich Reuß-Pl. Landesregierung.

v. Geldern-Crispendorf

l. U.

G. Verthes.

**Instruktion für die Gemeindebehörden**  
zur Ausführung der Volkszählung  
am 1. Dezember 1880.

§. 1.

**Wichtigkeit und Gegenstand der Volkszählung.**

Auf Anordnung des Bundestathes des Deutschen Reiches findet am 1. Dezember 1880 im Gebiete des Deutschen Reiches eine Volkszählung statt.

Dieselbe ist sowohl für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reiches wie für die Staatsverwaltung unseres Landes von solcher Wichtigkeit, daß deren hervorragende Bedeutung nicht genug betont werden kann. Es ist daher die dringendste Pflicht der zur Leitung der Volkszählung berufenen Organe, alle dabei vorkommenden Geschäfte mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erledigen, namentlich ist auch mit allem Eifer dahin zu wirken, daß die Bevölkerung des diesseitigen Staatsgebiets durch sachensprechende Aufklärung und Belehrung über den Zweck der Zählung zu bereitwilligen und wahrheitsgetreuen Angaben veranlaßt wird.

Die Zählung erstreckt sich auf alle zur Zählungszeit im Lande anwesenden Personen, sowie auf die abwesenden Mitglieder der in den Zählungslisten eingetragenen Haushaltungen. Eine ausführliche Anleitung über die zu erhebenden Thatfachen ist auf jeder Zählungsliste abgedruckt.

§. 2.

**Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.**

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindevorstände. In Orten von mehr als 2000 Einwohnern können jedoch von dem Gemeindevorstande die diesem für die Volkszählung obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungskommission übertragen werden. Dieselbe setzt sich zusammen aus dem Gemeindevorstande, Mitgliedern des Gemeinderathes und aus Privatpersonen, welche sich nach ihren persön-

lichen Kenntnissen und ihrer Stellung zu jenem Amte besonders eignen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeindevorstande nach der Größe des Ortes bestimmt. Die Bildung der Zählungskommission muß spätestens bis zum 10. November erfolgt sein und die Namen der gewählten Mitglieder sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

### §. 3.

#### Funktionen der Ortsbehörden und Zählungskommissionen.

##### a. Ausführung der Zählung.

Nachdem jeder Gemeinde bis spätestens den 15. November der zur Ausführung der Zählung nöthige Bedarf an Zählungs-, sogenannten Extrazählungslisten, Controllisten, sowie Ortlisten und Instruktionen geliefert sein wird, hat der Gemeindevorstand resp. die Zählungskommission dafür Sorge zu tragen:

1. Daß die nöthigen Zählbezirke festgesetzt werden. Die Größe derselben ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann. Regelmäßig hat ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zu umfassen.
2. Daß die zur Ausführung der Zählung nothwendigen, gehörig qualifizirten Personen ernannt und unter Bezugnahme auf ihre Instruktion gründlich unterwiesen werden.
3. Daß durch die ernannten Zähler während der Tage vom 25. bis spätestens am 30. November in jede vorhandene Haushaltung eine mit der Hausnummer zu versehende Zählungsliste abgegeben wird.

Bei Austheilung der Listen ist den Haushaltungsvorständen das Nöthige wegen der Ausfüllung, sowie wegen der Zeit, binnen welcher die Listen wieder abgeholt werden, einzuschärfen.

Jeder Zähler erhält zur gehörigen Controle der von ihm auszutragenden und wieder einzufammelnden Zählungslisten eine Controlliste, in welcher die Verbände nach Strafe und Nummer, die Namen der Haushaltungsvorstände, die Nummer der ihnen übergebenen Zählungs- resp. Extrazählungslisten, der Tag der Weitereinsammlung der Listen und die Summe der in jeder Zählungs- und Extrazählungsliste als anwesend angegebenen männlichen und weiblichen Personen zu verzeichnen sind.

Nach No. 1 der der Zählungsliste vorgedruckten Anleitung sind unter Haushaltung die zu einer Wohn- resp. wirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen, sowie eine alleinstehende Person, welche, ohne einer im Hause wohnenden Familie anzugehören, eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirtschaft führt, zu verstehen. Es können daher sowohl Männer als Frauen die Vorstände einer Haushaltung bilden.

In Anstalten, in denen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohn- und Kost befinden, wird außer den gewöhnlichen Zählungslisten noch eine und nach Bedürfnis mehrere Extrazählungslisten für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste und unterscheidet sich von diesem nur durch die Ueberschrift (Extrazählungsliste statt Zählungsliste).

In diese Liste werden nur diejenigen Personen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen

der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extrazählungsliste, sondern in die gewöhnlichen Zählungslisten aufgenommen. Die Extrazählungsliste wird vom Direktor, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt. Solche Anstalten sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewohnanstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Armenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, Kasernen etc. Eine besondere Ausnahme der Militärbevölkerung findet nicht statt. Vielmehr gelten alle hier aufgeführten Grundstücke für die ganze Bevölkerung ohne Unterschied. Daher wird nur in Militärgebäuden die Zählung durch die Militärbehörden vorgenommen, hier aber auch auf die darin befindlichen Civilpersonen, soweit dieselben nicht eigene Haushaltungen bilden und demnach durch besondere Zählungslisten gezählt werden, mit erstreckt.

Die in Lazarethen, Arresthäusern und Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlokal sind gleichfalls Extrazählungslisten zu verwenden, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf Wache bringen, als in dem betreffenden Wachtlokale Anwesende zu behandeln. — Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

Die ausgefüllten Zählungs- resp. Extrazählungslisten sind vom 1. December Mittags 12 Uhr an wieder einzufordern. Die Einsammlung muß ununterbrochen fortgesetzt und auch in vollreicheren Orten spätestens am 2. December Abends vollendet sein.

Während der Einsammlung sind die Zählungslisten von den einsammelnden Personen in jeder Haushaltung sofort einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Unrichtigkeiten und Weglassungen aber nöthigenfalls durch Befragen der Bewohner der Haushaltung zu berichtigen und zu ergänzen.

#### b. Herstellung der Ortlisten aus den Zählungslisten.

Nachdem die einzelnen Zählungs- resp. Extrazählungslisten geprüft und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen beseitigt sind, ist unverzüglich die Ortsbevölkerungsliste zusammenzustellen. In dieselbe ist außer der Bezeichnung der einzelnen Häuser der Name des im Hause wohnenden Eigentümers oder Stellvertreters, die Namen der Haushaltungsvorstände, die Zahl der Anstalten in jedem betreffenden Hause, die Nummer der Zählungsliste und der für die Anstalt ausgegebenen Extrazählungsliste und endlich das Hauptzählungsergebnis einzutragen.

Was das Weibere anbetrifft, so sind für jede Haushaltung die in derselben anwesenden Personen (nach Bezeichnung a der Zählungsliste) und die daraus abwesenden Mitglieder (nach Bezeichnung b der Zählungsliste) summarisch sowohl für das männliche, wie für das weibliche Geschlecht zu verzeichnen.

Alle mit einem Gemeindebezirke verbundenen oder dazu gehörigen einzeln gelegenen Höfe, Güter, Mühlen, Weiler und sonstige bewohnte Niederlassungen sind bei jedem Orte speciell namhaft zu machen, deren Bevölkerung auszuscheiden und besonders anzugeben.

Sobald die Ortsbevölkerungsliste aufgestellt und mit dem Zeugniß der Prüfung und Richtigkeit durch den Gemeindevorstand eventuell die Zählungskommission versehen, ist dieselbe nebst sämtlichen Zählungslisten und sonstigen Nachweisungen bis spätestens zum 20. Dezember an das kaiserliche Landrathsamt, in den Ortspfosten der Herrschaft Burgk an den kaiserlichen Amtsrichter in Burgk einzuliefern, welche das gesammte Material mit den etwa nöthig erschienenen Bemerkungen bis spätestens zum 31. Dezember dem statistischen Bureau in Weimar zu übermitteln haben.

Hierbei sind die Zählungslisten jedes Ortes nach der Reihenfolge der Hausnummern zu ordnen und mit einem Umschlage mit folgender Aufschrift zu versehen:

### Z ä h l u n g s l i s t e n

in Gemäßheit der Volkszählung am 1. Dezember 1880

	für
den Ort . . . . .	.....
Amtsgerichtsbezirk . . . . .	.....
Berwaltungsbezirk . . . . .	.....

Die Zählungslisten der zum Gemeindebezirk etwa gehörenden mehreren Orte, sowie einzeln gelegenen Höfe, Güter, Mühlen etc. sind besonders zu legen und mit besonderem Umschlag und entsprechender Ueberschrift zu versehen. Ebenso sind die Extrazählungslisten nach der Reihenfolge ihrer Nummern in einen besonderen Umschlag zu bringen und mit der entsprechenden Ueberschrift zu versehen.

#### §. 4.

Da dem statistischen Bureau zu Weimar die Revision und weitere Verarbeitung des gesammten Materials der Volkszählung übertragen worden ist, so haben die sämtlichen Gemeindevorstände allen Anordnungen, welche von dem Direktor des statistischen Bureau's behufs der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatfachen an sie gelangen, unweigerlich und mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältigst nachzukommen.

---

**20. Regierungsbekanntmachung vom 30. September 1880,**  
die Erläuterung einiger Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom  
7. Juli 1878 zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 2. dess. Monats  
und Jahres betreffend.

Nach §. 12 al. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Juli 1878 zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 2. dess. Monats (Wes. S. v. 1878 S. 96) dürfen nach Ablauf von 3 Jahren, vom Erlaß der gedachten Verordnung an gerechnet, beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, keine Fanggeräthe (Neze und Geslechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift beruht auf einer Bestimmung des zwischen dem Königreiche Preußen, den Thüringischen Staaten, dem Großherzogthume Oldenburg, den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt, den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei unterm 1. Dezember 1877 abgeschlossenen Uebereinkommens.

In einer Conferenz von Bevollmächtigten der bezeichneten Staaten ist die gedachte Bestimmung des qu. Uebereinkommens dahin erläutert worden, daß die vorgeschriebene Weite der Oeffnungen von 2,5 cm auch auf Fangvorrichtungen aus Holz (Ratten), insbesondere auch auf die in Thüringen gebräuchlichen sogenannten Schwädrische anzuwenden sei.

In der gedachten Conferenz ist weiter constatirt worden, daß die mehrerwähnte Bestimmung über die Weite der Oeffnungen der Fanggeräthe (von Knoten zu Knoten) auf die lichte Weite der Oeffnungen sich beziehe.

Dies wird andurch zur Instruirung der Behörden und zur Beachtung Seiten des Publikums mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bestimmung in §. 1 der Eingangsgedachten Landesherrlichen Verordnung „von der Kopfspitze bis zum Schwanzende“ sich auf das Ende der Schwanzlosse (nicht des Rückgrats) bezieht und daß in demselben §. (Z. 94 Z. 7 v. o.) hinter „Napfen“ zu setzen ist „Aspius rapax“ (statt „Aspius vorax“).

Greif am 30. September 1880.

Fürstlich Meuß-Pl. Landesregierung.  
v. Geldern-Griependorf.

L. V.

C. Perthes.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

## № 10.

(Ausgegeben am 14. December 1880.)

### 21. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1880, einige Aenderungen der Baupolizeiordnung für Dörfer betreffend.

Da die bei Anwendung der Bestimmungen der der Regierungsverordnung vom 10. November 1871, die Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend (Wes. S. S. 140), unter II beigefügten Baupolizeiordnung für Dörfer gemachten Erfahrungen die Abänderung einiger Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung als wünschenswerth erscheinen lassen, so wird mit höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

#### Art. 1.

Die in Absatz 3 von §. 10 der erwähnten Baupolizeiordnung für Dörfer enthaltene Bestimmung folgenden Inhalts:

„Nichtmassive abgeforderte Gebäude der vorstehend §. 9, b gedachten Art müssen von jedem mit Feuerungen versehenen Gebäude desselben Gehöftes entweder wenigstens 3 Meter 40 Centimeter entfernt aufgeführt oder an den zugekehrten Seiten mit Brandmauern (§. 27) versehen werden“

wird hiermit außer Kraft gesetzt.

An die Stelle des gedachten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

„Nichtmassive abgeforderte Gebäude der vorstehend §. 9, b gedachten Art müssen von jedem mit Feuerungen versehenen Gebäude desselben Gehöftes entweder wenigstens 3 Meter entfernt aufgeführt oder an den solchen Gebäuden zugekehrten Seiten mit Brandmauern (§. 27) versehen werden“.

#### Art. 2.

Der jetzige §. 13 der mehrerwähnten Baupolizeiordnung wird hiermit aufgehoben. An Stelle desselben tritt ein neuer §. 13 in folgender Fassung:

„Jedes zum Betrieb der Landwirtschaft dienende Gehöfte, welches auf allen Seiten mit Gebäuden umschlossen wird, muß in der Regel wenigstens zwei Zugänge von je mindestens 3 Meter Breite im Richten erhalten. Einer derselben darf überbaut sein.“

Wo die Lokalität einen für gewöhnlich gangbaren freien Zugang nicht wohl gestattet, ist darauf zu sehen, daß ein durch einen Plankezzaun geschlossener 3 Meter

breiter Raum zwischen den Gebäuden hergestellt wird, durch welchen im Falle einer Feuergefahr ein Nothausgang zu erlangen ist.

Nur in Fällen, in denen die Terrainverhältnisse die Herstellung freier Zugänge überhaupt nicht zulassen, darf die Behörde an deren Stelle 3 Meter im Lichten breite überbaute Durchfahrten gestatten.

Bei kleineren Gehöften, in welchen nicht ausschließlich Landwirtschaft betrieben wird, reicht eine 2 Meter 50 Centimeter im Lichten breite überbaute Durchfahrt aus, wenn andere Ausgänge von mindestens 1 Meter Breite vorhanden sind.

Den bereits bestehenden Gehöften sind bei vorkommenden Neu- und Neubauten Zugänge nach Maßgabe der obigen Vorschriften, wenn irgend thunlich, zu verschaffen. Unbedingt ist darauf zu sehen, daß die bereits vorhandenen erhalten bleiben.\*

#### Art. 3.

Der Absatz 4 des §. 22 der Baupolizeiordnung für Dörfer, wörtlich lautend:

„Zu Umfassungsmauern von weniger als 38 Centimeter Stärke, sowie zu den Umfassungsmauern von Gebäuden von mehr als 2 Stockwerken Höhe, oder wenn dergleichen Mauern bis zum Dachsimse höher als 6 Meter 75 Centimeter sind, darf nur Kalkmörtel als Bindemittel verwendet werden.“

kommt in Wegfall und es tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

„Zu den weniger als 38 Centimeter starken Umfassungsmauern der Wohngebäude, sowie zu den Umfassungsmauern von Gebäuden aller Art von mehr als 2 Stockwerken Höhe, oder, wenn Mauern von weniger als 38 Centimeter Stärke bis zum Dachsimse höher als 6 Meter 50 Centimeter sind, darf bei Anwendung von natürlichen und gebrannten Steinen, Schlackeniegeln und ähnlichem Baumaterial nur Kalkmörtel, bei Anwendung von Luftziegeln Lehmseife als Bindemittel verwendet werden. Dieselbe muß jedoch von pflanzlichen Stoffen frei sein.“

#### Art. 4.

Der §. 23 derselben Baupolizeiordnung erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Werden Scheunen, Stroh- und Heumagazine oder Futtermittelvorrathsgebäude in geringerer als den unter a und b vorstehends vorgeschriebenen Entfernungen von anderen Gebäuden errichtet, so kann von dem solchenfalls vorgeschriebenen Maffivbau, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des neuen Absatzes von §. 10 (s. Art. 1) bei den, den eigenen Gehöften, Gärten, Wiesen, Feldern des Bauherrn zugekehrten freien Längsseiten dann abgesehen werden, wenn dieselben von der Nachbargrenze wenigstens 8 Meter abstehen.“

#### Art. 5.

Der jetzige §. 24 der Baupolizeiordnung für Dörfer wird aufgehoben.

An Stelle desselben tritt der neue §. 24 in folgender Fassung:

„Von der Vorschrift des Maffivbaues (§. 22) sind ferre ausgegenommen:

- a. sogenannte halboffene Gebäude, welche an den Seiten ganz oder zum Theil offen bleiben, wie
  - Lufttrockengebäude,
  - Gerüste zu Kofhuchen, gewebten Zeugen und dergleichen brennbaren Stoffen,

- Schuppen, Holz- und anderen Membranen, wenn dieselben von jedem fremden Gebäude mindestens 3 Meter entfernt bleiben;
- b. kleine Gartengebäude ohne Feuerungen, aber mit geschlossenen Umfassungen, welche nur aus einem Erdgeschosse bestehen und wenigstens 2 Meter 50 Centimeter von jedem fremden nicht massiven Gebäude entfernt bleiben;
- c. kleine Gebäude mit geschlossenen Umfassungen, als Schweine- und Hebrüchhähle, Pumpenüberbänne, Abtritte, Gerätheräume u., welche nicht mehr als 8 qm Grundfläche und nicht mehr als mit Einschluß des Daches 2 Meter 80 Centimeter Höhe haben, insofern sie von jedem fremden nicht massiven Gebäude mindestens 1 Meter 70 Centimeter abstehen;
- d. Gartenlauben und
- e. solche Gebäude, welche auf der Stelle eines bereits vorhanden gewesenen nicht-massiven Gebäudes und zwar nicht in größerem grundräumlichen Umfange als dieses ausgeführt werden. In diesem Falle sind nur diejenigen Seiten des Gebäudes mit massiven Umfassungen zu versehen, welche und insofern sie vom nächsten fremden Gebäude ohne Unterschied, oder von einem eigenen Gebäude der §. 9 sub b gedachten Art nicht weiter als 3 Meter abstehen;
- f. Ueberziegungen nichtmassiver Gebäude. Diese können bei jedem Abstände des Gebäudes ebenfalls von Fachwerk ausgeführt werden, wenn die zeitbräuglichen Fachwerkkonstruktionen dazu ohne Reparatur tüchtig sind.
- Beträgt der Abstand von irgend einem anderen Gebäude jedoch weniger als 3 Meter, so ist die Fachwerkkonstruktion jedenfalls mit Ziegeln auszuführen;
- g. kleinere Anbaue an bereits bestehende nichtmassive Gebäude in dem Falle, wenn dieselben den nachbarlichen Gebäuden nicht näher treten, als die bereits vorhandenen Gebäude“.

Art. 6.

Der §. 28 wird in seiner jetzigen Fassung aufgehoben und es tritt folgender §. 28 an dessen Stelle:

„Das Brandmauerwerk muß, dasern es aus Leuziegeln (Lehmziegeln) hergestellt wird, mindestens auf den äußeren, den Witterungseinflüssen ausgesetzten Seiten der Gebäude, bei welchen es in Anwendung kommt, mit gut gebrannten Ziegeln oder festen natürlichen Steinen verblendet werden. Ausdrücklich aus gut gebrannten Ziegeln oder festen natürlichen Steinen sind die Bögen und Kellschichten der Brandmauern, sowie die Theile derselben herzustellen, welche von der Grundfestigkeit oder der Festigkeit der Ställe u. s. w. erreicht werden. Im Uebrigen ist es gestattet, Brandmauern auch aus Leuziegeln (Lehmziegeln) zu errichten. Die Brandmauern sind entweder in den §. 26 für die Umfassungen statthafte Minimalstärken, oder, wenn die Anwendung von Schaft und Bogen (oder Kellschicht) mit dem Zwecke vereinbar ist, wenigstens in folgender Stärke auszuführen:

1. bei gebrannten Ziegeln von gewöhnlichen Dimensionen (§. 58)

im Dache 12 Centimeter d. i. 1/2 Stein im Schilde,

25

d. i. 1 Stein im Schaft, ohne Bogen oder Kellschicht;

im 1., 2. und 3. Stockwerke

25 Centimeter, d. i. 1 Stein im Schilde,

38 " d. i.  $1\frac{1}{2}$  Stein im Schafte, mit Bogen oder Kollschicht von der Schaftstärke, und mindestens 25 Centimeter Höhenstärke.

II. bei Bruchsteinen

im Dache 45 Centimeter im Schilde ohne Schaft und Bogen,

im 1. Stockwerk von oben gerechnet,

45 Centimeter im Schilde,

58 " im Schafte und mit Bogen von der Schaftstärke und mindestens 45 Centimeter Höhenstärke,

im 2. und ebenso im 3. Stockwerke, von oben gerechnet,

51 Centimeter im Schilde,

64 " im Schafte und mit Bogen von der Schaftstärke und mindestens 45 Centimeter Höhenstärke,

wenn die Bruchsteine sich zur Konstruktion dieser Mauern von Schäften und Bögen durch genügende Stabilität eignen und der zur Auführung so hoher schwacher Mauern erforderliche gute Mortel zur Verfügung steht. Wo dies nicht der Fall ist, sind die §. 26 bestimmten Stärken maßgebend.

Vorstehende Minimalstärken der Brandmauern setzen voraus, daß dieselben durch Scheidemauern eine genügende Seitenstützung haben. Wo eine solche fehlt, oder nur in größeren Abständen als von 6 zu 6 Meter vorhanden ist, oder wenn die Stockwerkshöhe über 4 Meter 50 Centimeter beträgt, muß eine angemessene Verstärkung mindestens in den Schäften und Bögen oder Kollschichten eintreten.

Bei zulässiger Anwendung von Luftziegeln allein oder von solchen neben gebrannten Ziegeln sind mindestens die für gebrannte Ziegeln vorstehend unter I vorgeschriebenen Stärken zu erfordern\*.

Art. 7.

Der § 31 der Baupolizeiordnung für Dörfer wird außer Kraft gesetzt und es tritt an dessen Stelle ein neuer §. 31 mit folgendem Inhalte:

„Die in §. 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Brandmauern und die Brandmauern zusammenstoßender Gebäude, insoweit deren Dachflächen in gleicher Flucht miteinander liegen, sind wenigstens um das Maß von 12 Centimetern über die Dachfläche und den Dachfirst hinaus zu führen und zwar, je nachdem die Brandmauer eine eigene oder gemeinschaftliche ist, in einer Stärke von 12 resp. 25 Centimetern. Die also über die Dachfläche und den Dachfirst hinausgeführten Brandmauern sind mit feuer- und wetterbeständigem Materiale ohne Holzunterlage abzudecken\*.

Art. 8.

Die Bestimmungen in § 40 derselben Baupolizeiordnung werden aufgehoben und folgende an deren Stelle gesetzt:

„Das Einbauen von einzelnen Wohn- oder heizbaren Jährbetriebs- und Arbeitslokalen in den Dachräumen ist nur unter harter oder dieser gleichgestellter Bedeckung gestattet. Es dürfen dieselben jedoch nur auf dem untersten Dachboden

(Hauptboden) an den Giebel- und Erkerwänden angebracht werden und müssen eine gleichmäßige Lichthöhe von mindestens 2 Meter 25 Centimeter erhalten.

Manfarden können zu Wohn- und Arbeitszwecken aufgebaut werden, wenn die in §. 14 für Stodwerke vorgeschriebene Lichthöhe vorhanden ist, beziehungsweise ausgeführt wird."

Art. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft.  
Greiz, am 6. December 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Haber.

E. Verthes.

## 22. Gesetz vom 7. December 1880,

einen Nachtrag zum §. 4 I der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben einen Zusatz zu dem §. 4 I der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854 für nöthig befunden und verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

An den Satz §. 4 I der gedachten Verordnung schließt sich folgender Zusatz an:

„Jedoch sind diejenigen Bewohner eines Schulbezirks, welche nicht Mitglieder derjenigen Kirchgemeinde sind, innerhalb deren eine öffentliche Volksschule besteht, so lange zu den für die letztere zu erhebenden Anlagen nach dem üblichen Reparitionsfuße beizutragen verpflichtet, als die Mitglieder der Religionsgemeinschaft, welcher sie angehören, nicht eine eigene von Unserem Consistorium genehmigte Volksschule in gedachtem Bezirke errichten und unterhalten.“

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unserer Fürstlichen Insignien.

Gegeben Greiz, den 7. December 1880.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Haber.

**23. Gesetz** vom 8. December 1880,  
betreffend eine Zusatzbestimmung zu dem Gesetze vom 2. Juli 1878, die  
Fischerei betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Ketterer  
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Vera, Schleiz und Kobenstein &c. &c. &c.  
verordnen mit Zustimmung des Landtage, was folgt:

Einziger Paragraph.

Unsere Landesregierung ist befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch  
Turbinen bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Turbinenanlagen dem  
Eigentümer einer solchen jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen  
(Gittern &c.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine  
Kosten aufzuerlegen.

Urkundlich unter Unserer Höchstleihenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres  
Fürstlichen Aufgebots.

Gegeben zu Greiz, am 8. December 1880.

(L. S.)

**Heinrich XII.**

z a b e r.

**24. Regierungs-Verordnung** vom 9. December 1880,  
die sogenannten Gaspar-Apparate betreffend.

Dem Vernehmen nach sind in neuerer Zeit auch im Fürstenthume sogenannte Gas-  
par-Apparate zur Anwendung gekommen, deren Einrichtung darauf beruht, Gas oder  
reine atmeophrärische Luft mit den Dämpfen sehr leicht flüchtiger Kohlenwasserstoffe zu mischen.

Da die hierbei verwendbaren flüssigen Kohlenwasserstoffe die flüchtigsten und deshalb  
feuergefährlichsten Bestandtheile des rohen Petroleums sind, die Dämpfe dieser Flüssig-  
keiten, mit der geringsten Menge Luft gemischt, aber ein sehr leicht entzündliches und  
sehr heftig explodirendes Gemenge bilden, auch bei dem Verbräuche, namentlich beim  
Nachfüllen jener Flüssigkeiten, die Bildung explosionsfähiger Gemenge in dem Apparate  
unvermeidlich ist, so wird, mit Serenissimi Höchster Genehmigung, zur Abwendung der  
mit dem Gebrauche solcher Apparate verbundenen Gefahren, die Verwendung der sogenannten  
Gaspar-Apparate, welche mit den vorstehend bezeichneten feuergefährlichen Stoffen, als  
z. B. Abgolen, Gasolin, Karofelen, Vigrain, Petroleumäther, Karbonöl, Luol und der-  
gleichen gefüllt werden, bei Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder entsprechender Haft-  
strafe für den Umfang des Fürstenthums Reuß Ketterer Linie hiermit verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem 1. Februar 1881 in Kraft.

Gegeben zu Greiz, am 9. December 1880.

Fürstlich **Reuß-Pl.** Landesregierung.  
z a b e r.

G. Pethes.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 11.

(Ausgegeben am 20. December 1880.)

**25. Gesetz** vom 9. December 1880,  
die Erhebung der Wege- und Brückengeldabgabe und die Bestrafung der  
Hinterziehung derselben betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer  
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben beschlossen, die zur Zeit über die Erhebung der Wege- und Brückengeld-Abgabe  
und die Bestrafung der Hinterziehung derselben bestehenden landesrechtlichen Vorschriften  
ebenso zu ergänzen, als mit den durch die neuere Landesgesetzgebung theilweis erweiterten  
Befugnissen der Verwaltungsbehörden Unseres Fürstenthums in völlige Uebereinstimmung  
zu setzen und verordnen daher mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

#### §. 1.

Wer eine öffentliche Straße oder Brücke, für deren Benutzung mit Fuhrwerk und  
Bieh eine zur Staatskasse fließende Abgabe erhoben wird, vor und hinter einer bezüg-  
lichen Hebestelle entweder unter völliger Umgehung derselben oder, ohne an dieser, ebschen  
er sie passiert, die geordnete Abgabe zu entrichten, mit Fuhrwerk oder Bieh benützt, von  
welchem diese Abgabe zu bezahlen ist, — ebenso derjenige, welcher das zur Beipannung  
eines der bezeichneten Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehörende Zugvieh vor der Hebe-  
stelle abspannt und bei letzterer als ledig gehendes Bieh anmeldet, oder überhaupt die  
nach in Geltung befindlichen Vorschriften von ihm zu entrichtende Wege- oder Brücken-  
geldabgabe ganz oder theilweis unberichtigt läßt, macht sich einer Hinterziehung der un-  
bezahlt gelassenen Abgabe schuldig.

Wird von einzelnen Personen für die an bestimmten Hebestellen zu entrichtende Wege-  
oder Brückengeldabgabe ein jäbliches Nizum gezahlt, so begründet diese von der zuständigen  
Verwaltungsbehörde getroffene Einrichtung (ebenso wie die durch Gesetz oder im Verwal-  
tungsbwege verliehene Befreiung von der gedachten Abgabe) eine Ausnahme von den vor-  
stehenden Bestimmungen.

## §. 2.

Durch die Verübung einer solchen Hinterziehung (§. 1) wird eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage der im Einzelfalle hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Der erste Rückfall eines solchen wegen Hinterziehung der Wege- oder Brückengeldabgabe Verstraften kann mit dem fünfzehnfachen, der zweite und jeder weitere Rückfall mit dem zwanzigfachen Betrage der im Einzelfalle hinterzogenen Abgabe an dem Rückfälligen bestraft werden.

Der Versuch der Hinterziehung ist ebenfalls strafbar, kann aber nur mit einer Geldstrafe bis zum Höchstmaasse von 5 Mark an dem Schuldigen geahndet werden.

## §. 3.

Neben der wegen einer Hinterziehung der Wege- oder Brückengeldabgabe verwirkten Strafe hat der Schuldige stets auch den einfachen Betrag der im Einzelfalle hinterzogenen Abgabe zu erlegen.

## §. 4.

Dem Landrathsamte kommt die Befugniß zu, wegen der nach §§. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen die nach §. 2 zulässige Geldstrafe mittelst eines Strafbescheides festzusetzen. Mittelst desselben kann zugleich die Zahlung des einfachen Abgabebetrages an die dabei zu bezeichnende Klasse aufgegeben werden.

Dem Erlasse des Strafbescheides hat eine summarische Erörterung des in Betracht kommenden Sachverhalts unter Befundung derselben zu ordnungsmäßig zu haltenden Acten durch das Landrathsamte vorauszugehen.

## §. 5.

Eine Beschwerde gegen solche Strafbescheide an die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht zulässig, sondern lediglich der Antrag auf richterliche Entscheidung.

Enthält jedoch der Strafbescheid zugleich einen Zahlungsbefehl rücksichtlich des in Rückstand gelassenen einfachen Abgabebetrages, so kann gegen diese Bescheidbestimmung von dem dadurch Betroffenen Recurs an kaiserliche Landesregierung, die hiernach leztinstanzlich entscheidet, binnen der der Eröffnung des Bescheides nächstfolgenden sieben Tage mittelst schriftlicher Eingabe an das Landrathsamte oder mündlich zu Protokoll desselben erhoben werden.

Suspensivwirkung äußert dieser Recurs jedoch nicht.

Mit Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides in dem gedachten Punkte kann von kaiserlichem Landrathsamte mit der Zwangsvollstreckung wider den Abgabeschuldner nach Maßgabe von §§. 9 bis mit 13 und 18 bis mit 21 des Gesetzes vom 3. Juli 1879 vorgegangen werden.

Ist jedoch der Antrag auf richterliche Entscheidung erfolgt, so ist bis zur Eröffnung derselben auch mit der im Verwaltungswege wegen des einfachen Abgabebetrages zulässigen Zwangsvollstreckung jedenfals Anstand zu nehmen.

## §. 6.

Der Inhalt eines vom Landrathsamte nach der Bestimmung in § 4 zu erlassenden Strafbescheides, sowie dessen Bekanntmachung an den Beschuldigten und das gesammte weitere durch den Erlaß und die Vollstreckung eines derartigen Strafbescheides, wie durch



einen wider solchen etwa erfolgenden Antrag auf richterliche Entscheidung dringte, nicht minder das auf ein Gesuch um Wiedereinsetzung wider die Verjüngung der Antragfrist Platz greifende Verfahren regelt sich durchweg nach den in den §§. 5 bis mit 10 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 (Verf. S. 1879 S. 155 ff.) mit Bezug auf die §§. 459 bis 469 beziehungsweise auf §. 455 der Reichsstrafprozeßordnung ertheilten Vorschriften.

Für die Berechnung der in diesem Verfahren entstehenden Kosten und für deren Erhebung ist das in §. 11 des gedachten Landesgesetzes Bestimmte maßgebend.

#### §. 7.

Wer bei Verwüthung einer öffentlichen Straße oder Brücke mit Fuhrwerk oder Vieh, rücksichtlich dessen er auf der betreffenden Straße oder Brücke wege- beziehungsweise brücken-geldspflichtig ist, eine an ersterer oder letzterer bestehende Hebestelle berührt, hat die ihm über die erfolgte Zahlung der Abgabe von dem bestellten Einnehmer zu behändigende, diesem aber erforderlichen Falles abzuverlangende Quittung (Wege- beziehungsweise Brücken-geld-Zettel) entgegenzunehmen und sorgfältig aufzubewahren, ist auch verbunden, dieselbe jedenfalls bei der nächsten Hebestelle abzugeben, bis dahin aber auf Erfordern eines Aufsichtsbearnten (§. 11) diesem, und zwar in einer Weise vorzuzeigen, welche die gehörige Kenntnismahme vom Inhalte ermöglicht.

Wer diese an der nächsten Hebestelle vorzunehmende Hingabe oder auf besonderes Erfordern eines Aufsichtsbearnten diesem gegenüber zu bewirkende Vorzeigung unterläßt, — gleichviel ob er dieselbe verweigert oder aber die vorzulegende Quittung nicht mehr zu besipen erklärt — verfällt in eine Ordnungsstrafe von 50 Pfennigen bis 3 Mark.

#### §. 8.

Auch solche Personen, welche nach allgemeiner Bestimmung oder nach besonderer Anordnung der zuständigen Behörde Befreiung von einer bestehenden Wege- oder Brücken-geld-Abgabe genießen, sowie solche Personen, die an Stelle der im Einzel Falle zu entrichtenden Abgabe ein jährliches Fixum nach Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde bezahlen, sind verpflichtet, an der für die Vereinnahmung der Abgabe bestehenden Hebestelle mit ihrem Fuhrwerk oder Viehe anzuhalten, den bestellten Einnehmer auf ihre Abgabens-freiheit beziehungsweise die für sie bestehende Fixation aufmerksam zu machen und sich, dafern eine Befreiung in Bezug genommen und diese nicht in der Instruktion des Einnehmers ausgesprochen ist, auf Erfordern desselben oder der sonstigen Aufsichtsbearnten (§. 11) über die ihnen zustehende Befreiung durch entsprechender Legitimation nachzuweisen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Ordnungsstrafe von 50 Pfennigen bis 1 Mark gebüßt.

Die Führer der der kaiserlichen Hofhaltung und Hofmirthschaft zuständigen Equipagen, Wärschirre, Zugthiere und Reitpferde, sowie der Postwagen sind von den vorstehenden ausgedrückten Verpflichtungen befreit.

#### §. 9.

Die nach den §§. 7 und 8 verwirkten Ordnungsstrafen werden gleichfalls durch das Landrathsamt festgesetzt.

Wegen die dem Straffälligen selbst schriftlich zu behändigende Strafverfügung steht demselben binnen sechsentägiger Frist der — eine aufschiebende Wirkung nicht äusernde — Befehl an Unsere Landesregierung offen, welche hierauf in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

#### §. 10.

Wegen der endgültig oder vorläufig vollstreckbaren Strafverfügung findet die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1879 durch das Landrathsammt statt.

#### §. 11.

Die nächste Aufsicht über die gehörige Erlegung des vorschriftsmäßigen Wege- und Brückengeldes steht neben den zur Erhebung eben dieser Abgaben bestellten Einnehmern den hiesigen Steuerassessoren, Wundärzten und Straßenausschauern zu.

Die von den Bediensteten dieser Kategorien — gleichviel ob sie provisorisch, auf Kündigung oder definitiv angestellt sind — mit Beziehung auf den von ihnen geleisteten Dienst über eine Handlung oder Unterlassung, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar ist, erstattete Angabe giebt einen genügenden Grund zum Erlaß des in §. 4 gedachten Strafbescheides, beziehungsweise der nach den §§. 7 und 8 zulässigen Ordnungsstrafverfügungen.

#### §. 12.

Unbeschadet der Bestimmungen in den §§. 4 bis mit 10 dieses Gesetzes steht jedoch, wie bisher schon, den bestellten Wege- und Brückengeld-Einnehmern die Befugniß zu, die durch Hinterziehung der Wege- und Brückengeldabgabe (§§. 1 und 2), sowie durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 7 und 8 dieses Gesetzes verurtheilten Geldstrafen — mit Ausschluß jedoch der für Rückfälligkeit bestimmten — von dem der bezüglichen Zuwiderhandlung Beschuldigten anzufordern.

Erlegt der Letztere hierauf sofort die angeforderte Strafe, so ist der mit der Anforderung eingeschrittene Einnehmer zur Ertheilung einer entsprechenden amtlich abgestempelten Quittung verbunden. Der Empfänger derselben hat diese zu verwahren und wendet durch den Besitz und die gehörige Vorzeigung derselben jedes weitere Strafverfahren von sich ab.

Die Bestimmung erleiidet jedoch dann, wenn der der Abgabenhinterziehung Schuldige eine der in §. 2 bezeichneten Rückfallsstrafen verurtheilt hat, insofern eine Ausnahme, als solchenfalls noch der Mehrbetrag der Rückfallsstrafe gegen ihn verfügt und nöthigenfalls vollstreckt werden kann.

#### §. 13.

Im Falle des §. 7 kommt die Befugniß zur Anforderung der verwirkten Ordnungsstrafe außer dem Abgaben-Einnehmer auch jedem anderen Aufsichtsbeamten (§. 11) zu und es hat gedachten Falles die an einen solchen erfolgte Zahlung der angeforderten Strafe, welche nur gegen ordnungsmäßige Quittung des betreffenden Aufsichtsbeamten geleistet zu werden braucht, beim Vorhandensein derselben in den Händen des Contravenienten gleichfalls die Wirkung der Abwendung eines weiteren Strafverfahrens von demselben.

## §. 14.

Bei der dem Wegegeld-Einnehmer neben dem Strauforderungsrechte in §. 13 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 (Ges. S. 1879 S. 158) beigelegten Befugniß der Pfändung wider den die Zahlung des Wegegeldes und beziehungsweise einer verwirkten Geldstrafe (§. 12) weigernden Contravenienten und bei den ebenda festgesetzten Wirkungen dieser Pfändung behält es sein Bewenden.

Dieselbe Befugniß mit der gleichen Wirkung kommt den zur Erhebung von Brückengeld bestellten Einnehmern wider die sich der Zahlung dieser Abgabe oder einer verwirkten Strafe (§. 12) weigernden Contravenienten zu.

## §. 15.

Dagegen treten die Abschnitte II und III der residirten Straßenzpolizeiordnung vom 31. Mai 1853 (Ges. S. 1853 S. 168, 169), soweit dieselben nicht bereits durch das Landesgesetz vom 11. August 1870 (Ges. S. 1870 S. 86) aufgehoben sind, und folgerweise die Bestimmungen in §. 13 des Landesgesetzes vom 4. Juli 1879, insofern diese nicht durch die §§. 12 und 14 des gegenwärtigen Gesetzes aufrecht erhalten werden, — unbeschadet jedoch der fortbauenden Anwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen auf rückwärts liegende, unter die Herrschaft derselben fallende Handlungen — mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

## §. 16.

Unsere Landesregierung ist ermächtigt, die Bestimmungen der §§. 1 bis 15 dieses Gesetzes, insofern dies angemessen erscheint, auch auf die Fälle, in denen Gemeinden oder Privaten die staatliche Erlaubniß zur Erhebung einer Abgabe für die Benützung einer gewissen Wegestrecke oder Brücke mit Fuhrwerk oder Vieh ertheilt ist, im Wege der Verordnung und Instruktion für anwendbar zu erklären und alle zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig oder räthlich erscheinenden Vorschriften auf dem gleichen Wege zu erlassen.

## §. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1881 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Vorlesung Unseres Kärntlichen Insegers.

Gegeben Greiz, den 9. December 1880.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Faber.

**26. Gesetz** vom 10. December 1880,  
enthaltend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekwesen betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Heuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben zu dem Zwecke, um die durch mehrfache Umstände wünschenswerth gewordene Möglichkeit der Anlegung von Föcken in den Grund- und Hypothekbüchern auch für solche

Grundstücke zu gewähren, die abgesehen von dem Falle eintretender Verpfändung oder sonstiger Belastung derselben, nach §. 155 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 von der Eintragung in diese Bücher ausgeschlossen waren, sowie überhaupt in Betracht der durch die Verhältnisse herbeigeführten Erweiterung des Verkehrs in Immobilien einige Abänderungen und Zusätze zu dem eben bezeichneten Gesetze beschlossen und verordnet demgemäß mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

#### Art. I.

Die Vorschrift in §. 155 des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, welche sich in dem Sage ausgedrückt findet:

„Ausgenommen hiervon sind Staatsgüter, Güter der Kirchen, Pfarreien, Schulen, Hospitäler, Waisenhäuser und Gotteskasten und solche Gemeindegrundstücke, welche der gesamten Ortsgemeinde, nicht bloß einer Mehrzahl bevorrechteter Mitglieder derselben zugehören; diese insgesamt bekommen nur dann ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche, wenn Hypotheken oder andere nach §. 15 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende dingliche Rechte daran bestehen, oder sobald dergleichen daran bestellt werden“

ist aufgehoben.

#### Art. II.

An die Stelle der hiernach hinwegfallenden tritt die nachstehende Vorschrift:

„Jedoch sind für Staatsgüter, Güter der Kirchen, Pfarreien, Schulen, Hospitäler, Waisenhäuser, Gotteskasten, der Kirchen- und Schulgemeinden und für solche Grundstücke, welche der gesamten politischen Ortsgemeinde, nicht nur einer Anzahl bevorrechteter Mitglieder einer solchen, zugehören, nur dann Folien im Grund- und Hypothekenbuche herzustellen, wenn deren Anlegung von den bezüglichen Besitzern beziehungsweise den an deren Stelle dazu nach bestehenden Vorschriften Berechtigten in deshalb geordneter Weise beantragt wird, abgesehen von diesem Falle aber nur dann, wenn Hypotheken oder andere nach §. 15 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende Rechte an den betreffenden unbeweglichen Gütern bestehen oder sobald dergleichen daran bestellt werden oder Verfügungsbeschränkungen der in §. 15 unter Nr. 7 bezeichneten Art in Rücksicht auf solche Grundstücke etwa vorhanden sind.“

#### Art. III.

Sind für Staatsgüter auf Antrag der berechtigten Vertretung des Eigentümers oder aus einer der anderen unter Art. II bemerkten Ursachen Folien beschuß des Eintrags in das hierzu bestimmte Grund- und Hypothekenbuch entworfen, so bedarf es in dem deshalb stattfindenden Verfahren der zuständigen Grund- und Hypothekencache des in §. 232 des mehrangezogenen Gesetzes vom 27. Februar 1873 vorgeschriebenen öffentlichen Aufzuges nicht und ebenso bleiben die durch diese Vorschrift bedingten weiteren Bestimmungen desselben Gesetzes (§§. 234, 235 u. f. w.) jedenfalls außer Anwendung.

Dieselben Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1873 (§§. 232, 234, 235 ff.) können durch Anordnung Unserer Landesregierung in Bezug auf andere der in Art. II

nach ihren Gattungen bezeichneten Grundstücke, sowie auf die dem kaiserlichen Domänen- und Kammeraleigenthume angehörigen unbeweglichen Vermögensstücke außer Anwendung gesetzt werden, wenn es sich um Anlegung von Grundbuchfolios für dieselben beziehentlich nach Vorschrift desbaldiger Landesherrlicher Entschliessung handelt.

#### Art IV.

Wenn für Grundstücke der unter Art. II bezeichneten Kategorien — mit Ausnahme der in Abs. 1 von Art. III hervorgehobenen — auf Antrag ihrer Besitzer beziehentlich der an deren Stelle hierzu Berechtigten oder aus einem der weiteren in Art. II bemerkten Anlässe Grundbuchfolios angelegt werden sollen, so kann in dem desfalls stattfindenden Verfahren an Stelle der in §. 228 des obgedachten Gesetzes vom 27. Februar 1873 bestimmten achtwöchigen Frist ein wesentlich kürzeres, im Mindestmaasse 14 Tage umfassendes Zeitmaass und an Stelle der in §. 232 desselben Gesetzes vorgeschriebenen sechsmonatigen Frist eine solche von nur 3 Monaten Seiten der zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde festgesetzt werden.

Zu der Veröffentlichung des Auftrags genügt der decimalige Abdruck desselben im Amts- und Nachrichtenblatte neben dem in §. 232 Abs. 2 vorgeschriebenen Aufschlag.

Die gleichen Bestimmungen greifen dann Platz, wenn — beziehungsweise auf Grund einer desbald ergehenden Landesherrlichen Entschliessung (vergl. §. 1 der Verordnung vom 13. Juni 1873) — von der Grund- und Hypothekenbehörde mit Anlegung von Grundbuchfolios für solche Grundstücke vorgegangen wird, welche dem kaiserlichen Domänen- und Kammeral-Eigenthume oder dem Landesherrlichen Schatzvermögen angehören.

#### Art V.

Durch welche Personen beziehungsweise Behörden die Besitzer der in Art. II und IV Absatz 2 dieses Gesetzes hervorgehobenen Grundstücke in den auf dieselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1873 und des gegenwärtigen Gesetzes Bezug habenden Angelegenheiten vertreten werden und in welcher Weise die Besitzer der unter Art. II nach ihren einzelnen Gattungen bemerkten und im 2. Absätze von Art. IV gedachten Grundstücke bei der Eintragung in die zweite Rubrik der bezüglichen Folien zu bezeichnen sind, (vergl. §§. 15 Nr. 6. 172. 219 des Gesetzes vom 27. Februar 1873), wird durch Anordnung unserer Landesregierung bestimmt.

#### Art. VI.

Der Eintragung eines Besitztittels (vergl. §§. 15 unter Nr. 6. 172. 221 des Gesetzes vom 27. Februar 1873) bedarf es in Bezug auf die Eintragung der Besitzer von Grundstücken der in Art. II und Abs. 2 von Art. III bezeichneten Art in der Regel nicht und nur insoweit, als der Besitztittel rüchichtlich einzelner dieser Grundstücke durch Urkunden, welche der Grund- und Hypothekenbehörde zur Zeit der Anlegung des betreffenden Folium bekannt sind oder nachher bekannt werden, nachweislich ist (vergl. §. 91 der Verordnung vom 13. Juni 1873).

#### Art. VII.

Wenn in Folge vorkommender Abspaltungen von Grundstücken der unter Art. II bezeichneten Art, sowie von unbeweglichen Zubehörungen des kaiserlichen Domänen- und Kammeraleigenthumes oder des Landesherrlichen Schatzvermögens, solange für die betref-

senden Grundstücke Folien in dem Grund- und Hypothekensbuche nicht bestehen, die Trennstücke im Falle der Consolidation derselben mit bereits in diese Bücher eingetragenen Grundstücken auf den für diese angelegten Folien eingetragen oder selbstständige Folien für die Spaltstücke angelegt werden, bleiben bei dem bezüglichen Verfahren die in den §§. 212 bis mit 235 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 enthaltenen Vorschriften außer aller Anwendung.

An die Stelle derselben treten diejenigen Bestimmungen, welche des Besuchs von Unserer Landesregierung mittelst allgemeiner oder besonderer Anordnung werden erlassen werden.

#### Art. VIII.

Der Verordnungs Unserer Landesregierung bleibt auch die Bestimmung eines Zeitpunktes vorbehalten, bis zu welchem lediglich die in §. 239 des Gesetzes vom 27. Februar 1873 enthaltenen Vorschriften auf die erste Anlegung von Grundbuchfolien für die Grundstücke des Fürstlichen Domainial- und Kameralvermögens und der unter Art. II vorbezeichneten Gattungen in Anwendung kommen.

#### Art. IX.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird durch Unsere Landesregierung im Wege der Verordnung und Anweisung geregelt.

Soweit es sich dabei um Ertheilung von Anweisungen an die einzelnen Grund- und Hypothekensbehörden des Landes und deren Beamte handelt, ist Unsere Landesregierung ermächtigt, ihre bezügliche Besugniß auf das Landgericht des Fürstenthums zu übertragen.

#### Art. X.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und Vorbedruckung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Gegeben Greiz, den 10. Dezember 1880.

(L. S.)

**Heinrich XII.**

Kaber.

---

**27. Gesetz** vom 11. Dezember 1880,  
die Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln  
Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei  
Dienstreisen betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer  
Fürst souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

haben für nöthig erachtet, die hinsichtlich der Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder sonstige Vergütung empfangenden Beamten

und der Notare bei Dienstreisen in Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und sonst im Verwaltungswwege getroffenen Bestimmungen einer Revision unterziehen und ergänzen zu lassen und verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Am Tagegeldern (Diäten) erhalten für jeden Tag der dienstlichen Abwesenheit vom Wohnsitz:

- I. der Präsident der Landesregierung und des Consistoriums, sowie der Bevollmächtigte zum Bundestage . . . . . 12 M.
- II. die stimmsführenden Mitglieder der Landesregierung und des Consistoriums, sowie der Landgerichtspräsident . . . . . 10 M.
- III. die Hilfsreferenten der Landesregierung und des Consistoriums, der Landrath und der Landgerichtsdirektor . . . . . 8 M.
- IV. der Staatsanwalt, die Landrichter, die Amtsdichter, die Gerichtskassieren, die Abföhrungs- und die Expropriations-Commissarien, der Landbauinveſtitor und Straßenbauinſpektor, die juristisch vorgebildeten Secretäre der Oberbehörden und des Landratsamtes, Notare, Referendare, letztere insoweit sie zu auftragsmäßiger Verrichtung richterlicher Geschäfte außerhalb des Gerichtssitzes thätig sind, der Seminardirector, der Landes Schulinspektor, die Mitglieder des geistlichen Inspektionsamtes Burgl, die akademisch vorgebildeten Seminarlehrer, die Pflaster, Gerichtsärzte und an öffentlichen Krankenhäusern vom Staate angestellten approbirten Aerzte, der Fabrikensinspektor, der Landrentenbankdirector, die Steuerabrechner, die Verstände der Steuerämter und die nach §. 40 des Verordnungsverfassungsgesetzes als Auditschreiber zu ernennenden Beamten . . . . . 6 M.
- V. die Referendare, die Vorstände des Katasterbureaus und des Rechnungsbureaus, der Landesgeometer, der Landesstierarzt, der Landesassistent, die juristisch vorgebildeten Gerichtsschreiber und Amtsanwälte, die juristisch nicht vorgebildeten Secretäre der Oberbehörden und des Landratsamtes, die nur seminaristisch oder technisch vorgebildeten Seminarlehrer, die Gerichtswundärzte . . . . . 5 M.
- VI. die nicht juristisch gebildeten Gerichtsschreiber, Amtsanwälte, Hypothekensbuchführer, der Landrentenbankkontrolleur, die Expedienten und Registratoren der Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft, die Steueramtsassistenten, Viehirtsteuerbeamter, Sporteinnehmer, die Cassirer der Landrentenbank und des Landkrankenhauses, die Calculatoren, Einschüpfungskommissarien, der Obergenß'armes (Genß'armewachtwasser) . . . . . 4 M.
- VII. Gerichtsschreibergehülfen, Kanzlisten, Kopisten, Steueranfseher . . . . . 3 M.
- VIII. die Genß'armes, Kancel-, Bureau- und Bedienten, Gefangenwärter und die Hilfsbeamten dieser Kategorien . . . . . 2 M.

§. 2.

Verrichtet ein Beamter dienstliche Geschäfte zwar außerhalb des Bureaus oder sonstigen Geschäftsorts, aber innerhalb der Gemarkung seines Wohnortes oder doch nur in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern von diesem, so werden ihm weder Tagegel-

noch Transportkosten, — verrichtet er Dienstgeschäfte in einer Entfernung von 2 bis zu 4 Kilometern von seinem Wohnorte, so werden ihm Tagegelber und Transportkosten nur dann gewährt, wenn die bezügliche Expedition einschließlich der Hin- und Rückreise mindestens 4 Stunden gedauert hat.

Nur halbtägige Diäten finden statt bei auswärtigen Geschäftsbesorgungen, welche mit Einschluß der Hin- und Rückreise innerhalb 6 Stunden beendigt werden.

Wird die Dienstreise erst Nachmittags begonnen, dauert aber die dienstliche Abwesenheit den andern Tag noch fort, so passiren für den ersten Nachmittag gleichfalls nur halbtägige Tagegelber.

Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des andern Tages, so wird auch für den letzteren die Hälfte des Diätensages für einen Tag berechnet.

Zu Fällen, in denen eine Expedition, wenn gleich erst am späten Abende begonnen, über Mitternacht hinaudauert, doch so, daß in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, passirt ein ganzer Tag Diäten, aber keine Vergütung für Nachtquartier.

Anfang und Ende der Abwesenheit ist in den Protokollen und, wenn solche nicht geführt werden, in den Liquidationen pflichtmäßig genau zu bemerken, widrigenfalls die Gewährung von Tagegelbern nicht stattfindet.

#### §. 3.

Bei Versendungen der §. 1 bei I bis VI. bezeichneten Beamten nach Orten außerhalb des Fürstenthums, wobei übernachtet werden muß, erhöhen sich die Diätensätze um die Hälfte. Notwendige Repräsentationskosten, Aufwand an Lohnwagen, Lohnbedienten u. werden solchenfalls besonders vergütet.

Eine Ermäßigung der an sich statthaltenden Diäten und Nachtquartiergelber bis zur Hälfte kann durch die betreffende Oberbehörde erfolgen, wenn ein Beamter zur Ausföhrung von Dienstgeschäften außerhalb seines Wohnorts einen länger als vier Wochen dauernden Aufenthalt an ein und demselben Orte nehmen muß.

#### §. 4.

Physikalischen Personen, Gerichtsarzte und in deren Vertretung zugezogene approbirte Aerzte erhalten bei gerichtsarztlichen Expeditionen neben den Diäten (sowie außer der Gebühr für das Geschäft selbst und außer der Transportkosten-Vergütung) noch eine Versammlungsgebühr von 1 Mark bis 1 Mark 50 Pfg. für jede Stunde der Dauer der Expedition, zugezogene Wundärzte eine solche von 40 bis 60 Pfennigen für die gleiche Zeitdauer neben den gedachten sonstigen Vergütungen. Die nähere Bestimmung der Versammlungsgebühr bleibt der Anordnung Unserer Landesregierung vorbehalten.

#### §. 5.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heizung, Licht- und Trinkgelber werden besonders und zwar den in §. 1 aufgeführten Beamten der Kategorie I und II mit 4 Mark, den Beamten der Kategorien III und IV mit 3 Mark, den Beamten der Kategorien V und VI mit 2 Mark, den Beamten der Kategorie VII mit 1 Mark 50 Pfg. und den Beamten der Kategorie VIII mit 1 Mark für jede Nacht vergütet.

Die in §. 1 unter I und II gedachten Beamten sind berechtigt, für ihre Bedienten, sofern sie in deren Begleitung reisen, noch 3 Mark für jeden Tag incl. Nachtquartier anzuföhren.



Bedarf der Beamte für seine Verhandlungen eines besonderen Geschäftskostals, so ist der wirkliche Verlag hierfür in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Hinsichtlich der Vergütung der zum Zweck der Ausführung von Dienstgeschäften von den Beamten zu bestreiten gewesenem Transportkosten gilt zunächst der Grundsatz, daß bei der Berechnung derselben die mit Berücksichtigung des anzuwendenden gewesenen Transportmittels als kürzeste anzusehende Entfernung zwischen dem Wohnorte des Beamten und dem auf der Dienstreise zu erreichenden Bestimmungsorte maßgebend ist, es sei denn, daß die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles eine Abweichung von diesem Grundsätze rechtfertigen.

Zu Uebrigem sind folgende Vorschriften für das Maas der zu berechnenden Transportkosten bestimmend.

An solchen erhalten (mit Einschluß der Kosten der Gepäckbeförderung):

I. bei Dienstreisen, welche beziehungsweise soweit dieselben auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können

- |                                |  |   |  |
|--------------------------------|--|---|--|
|                                | 1. die in §. 1 unter I und II bezeichneten Beamten für das Kilometer | 13 Pfennige und für jeden Zugang und jeden Abgang | 1 Mark,  |
| <i>v. Aufschiffen über</i>     | 2. die in §. 1 unter III, IV und V aufgeführten Beamten für das      | Kilometer   | 10 Pfennige und für jeden Zugang und jeden Abgang        |
| <i>10" in 100 angefangenen</i> |  |   | 75 Pfennige,   |
| <i>Lauterbach für 100 km</i>   | 3. die in §. 1 unter VI, VII und VIII bezeichneten Beamten für das   | Kilometer   | 7 Pfennige, die in §. 1 unter VI gedachten Beamten über- |
| <i>7 Pf., das</i>              |  |   | dem für jeden Zugang und jeden Abgang                    |
|                                |  |   | 50 Pfennige.   |

Hat einer der in §. 1 unter I und II bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pfennige für das Kilometer beanspruchen.

Für den Zugang zu und den Abgang von einfachen Bahnhofstellen der innerhalb des Fürstenthums laufenden Eisenbahnstrecken darj — abgesehen von dem Falle, daß von der betreffenden Haltestelle bis zum eigentlichen Reiseziel Reisegepäck eines Beamten der in §. 1 bezeichneten Kategorien I bis mit VI dem Zwecke des Geschäfts gemäß zu transportieren ist — etwas nicht beansprucht werden.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten an Transportkosten mit Einschluß der Kosten der Gepäckbeförderung

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. die in §. 1 unter I und II gedachten Beamten         | 60 Pfennige, |
| 2. die in §. 1 unter III, IV und V bezeichneten Beamten | 50 Pfennige, |
| 3. die in §. 1 unter VI aufgeführten Beamten            | 40 Pfennige, |
| 4. die in §. 1 unter VII und VIII gedachten Beamten     | 30 Pfennige  |
| für das Kilometer.                                      |              |

Bei der nach den Vorschriften unter I und II für das Kilometer zu berechnenden Vergütung kommt jedes Kilometer der auf der Hin- wie auf der Rückreise zurückzulegen gewesenem Entfernung in Ansatz. Jedes angefangene Kilometer wird hierbei für ein volles gerechnet.

Sind mehrere, jedoch weniger als fünf bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde

angestellte und den in §. 1 unter III bis mit VIII aufgeführten Kategorien angehörige Beamte gleichzeitig an einer über die Spur des Eises der betreffenden Behörde hinausführenden Expedition, bei welcher die Benutzung einer Eisenbahn unthunlich oder ungeräthlich ist, betheiligt, so können dieselben — unbeschadet der Bestimmung im §. 2 Abs. 1 — gemeinschaftlich nicht mehr als 60 Franken für das Kilometer der auf der Dienststrecke zurückgelegten Entfernung als Transportkostenvergütung beanspruchen.

#### §. 7.

Von dem in §. 2 ausgedrückten Grundsatz, wonach bei Dienstgeschäften, die in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern vom Wohnorte des betreffenden Beamten auszuführen sind, Transportkosten überhaupt nicht vergütet werden, findet dann eine Ausnahme statt, wenn der Beamte zufolge eines körperlichen Leidens oder aus Anlaß anderer besondrerer Umstände sich eines Fuhrwerks zu bedienen genöthigt war.

Sind nach Erreichung des für eine Dienststrecke bestehenden Bestimmungsortes an demselben und in dessen Umgebung Verhuf oder Erlebigung des in Betracht kommenden Dienstgeschäfts (z. B. bei Verainungen, Versichtigungen, Entleerungshandlungen u. s. w.) Entfernungen zurückzulegen, welche auf dem Hinwege nicht mehr als 3 Kilometer ausmachen, so können Transportkosten für Zurücklegung dieser Entfernungen von dem betreffenden Beamten in der Regel nicht und nur dann beansprucht werden, wenn der im ersten Absätze dieses Paragraphen bezeichnete Ausnahmefall Platz greift.

Unberührt von dieser Vorschrift bleibt die in §. 3 Abs. 1 enthaltene Bestimmung.

#### §. 8.

Haben im einzelnen Falle erweislich höhere Reisekosten, als die nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 5 und 6, beziehungsweise nach §. 3 zur Vergütung kommenden, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die in solchem Falle erforderliche Nachweisung kann im Mangel schriftlicher Belege durch Vorlegung eines mit Bezug auf den geleisteten Dienstleid aufgestellten Verzeichnisses der thatsächlich bestrittenen Reisekosten von dem Beamten geführt werden.

#### §. 9.

Beamte, welche in §. 1 sich nicht aufgeführt finden, werden rücksichtlich der ihnen bei Dienstreisen resp. auswärtig zu vollziehenden Dienstgeschäften zukommenden Tagelöhner, Nachtquartier- und Transportkosten-Vergütungen wie diejenigen besonders aufgeführten behandelt, welchen sie in ihrer dienstlichen Stellung gleich oder am Nächsten stehen. Der Satz für Diäten, Nachtquartiergelder und Transportkosten richtet sich nach dem Rante, welches der betreffende Beamte inne hat und nicht etwa nach dem höheren Titel desselben.

Bleibt eine Person mehrere Stellen, so werden die Sätze für Diäten, Nachtquartiergelder und Transportkosten nach derjenigen Stelle bemessen, in deren Geschäftsbereich die Angelegenheit einschlägt, behufs welcher die Dienstreise ausgeführt wurde.

Diejenigen Personen, welche nicht zufolge begünstigter Anstellung, sondern zufolge besonderen Auftrages im einzelnen Falle oder im Allgemeinen in gewissen Fällen die amtliche Thätigkeit eines der in §. 1 unter I bis VIII aufgeführten Beamten versehen, haben, dasjenige auftragsmäßigen Geschäftsvorrichtungen außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen sind, auf dieselben Tagelöhner, Nachtquartier- und Transportkosten-Vergütungen Anspruch, welche dem von ihnen vertretenen Beamten im betreffenden Falle zukommen würden.

## §. 10.

Werden von einer Behörde oder einem Beamten mehrere Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten auf einer Dienstreise dergestalt vorgenommen, daß nach Erledigung eines oder einzelner Geschäfte nicht an den Sitz der Behörde, beziehentlich an den Wohnsitz des Beamten zurückgekehrt wird, so sind die erwachsenden Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten auf die mit Bezug auf die verschiedenen Angelegenheiten, in welchen die Amtshandlungen vorgenommen wurden, getrennt aufzustellenden Rechnungen und zwar thunlichst nach Verhältniß der auf jedes einzelne Geschäft aufzuwendenden gewesenen Zeit zu vertheilen.

## §. 11.

Nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amts- oder Dienstbezirks ausgeführt haben, erhalten Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten-Vergütung bezw. Veräumnißgebühr nach vorstehenden Bestimmungen:

1. diejenigen Beamten, welche zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Dienst Einkommen eine Pauschsumme für Reiseaufwand resp. Vergütung für Dienstpferde und Fourage beziehen oder in deren Gebühren die Reisekostenvergütungen mit inbegriffen sind,
2. solche Beamte, deren dienstliche Verrichtungen den regelmäßigen Besuch ihres Dienstbezirks voraussetzen (z. B. der Landeschulinspektor, die Obersteuerkontroleure, Steueranfseher, der Obergend'armee).

Die Voraussetzungen, unter denen für Dienstreisen der in §. 1 unter VIII bezeichneten Beamten der Staatskasse und beziehungsweise kostspflichtigen Dritten gegenüber die gesetzlichen Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten-Vergütungen in Anspruch kommen, und die Grundsätze, nach welchen hierbei zu verfahren ist, werden durch Anordnung Unserer Landesregierung bestimmt.

## §. 12.

Nach den in gegenwärtigem Gesetze über das Maasß des Anspruches der Beamten auf Reisekosten-Vergütung gegenüber der Staatskasse gegebenen Bestimmungen und denen, welche aus Grund dieses Gesetzes im Verwaltungswege erlassen werden, bemisst sich auch der Betrag dessen, was ein nach den Gesetzen oder allgemeinen Grundsätzen im Einzelfalle kostspflichtiger Theilnehmer an Reiseaufwendungen (Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten) der gedachten Beamten zu zahlen beziehentlich zu ersetzen verbunden ist.

Ist ein Beamter in irgend welcher Weise rücksichtlich seines Aufwandes auf Dienstreisen fixirt (§. 11 unter 1) und hat er zufolge dessen oder nach Maßgabe der Vorschrift unter §. 11, 2 des gegenwärtigen Gesetzes oder der Bestimmung einer auf Grund des letzteren erlassenen Verordnung der Staatskasse für den Einzelfall Reisekosten nicht zu berechnen, so ist eine kostspflichtige Partei gleichwohl gehalten, der Staatskasse diejenigen Beträge zu vergüten, die sich im betreffenden Falle an und für sich nach den in den §§. 1 bis mit 10 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften für Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten des bezüglichen Beamten oder den auf Grund desselben im Verordnungswege erteilten Bestimmungen berechnen.

## §. 13.

Die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder

Dienstgeschäfte (z. B. des Landesgeometers) bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege der Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§. 1, 3, 5 und 6 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unberührt bleiben namentlich die Bestimmungen in §. 19 u. 4 und 5 des Gesetzes vom 16. April 1879 in Betreff des Reiseaufwands der zu Vertretung eines Richters beim Landgerichte einberufenen richterlichen Beamten.

Unbehindert durch dieses Gesetz ist die über Bestimmungen wegen der Reisekosten der Diener u. beim Transporte von Gefangenen nach den gemeinschaftlichen Strafanstalten mit den an diesen beteiligten Staaten zu treffende Vereinbarung.

Die Feststellung der Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten-Sätze für Richter, welche zur Thätigkeit beim Oberlandesgerichte zu Jena und den Schwurgerichten des durch den Vertrag vom 11. November 1878 bestimmten Bezirks berufen werden, bleibt besonderer Vereinbarung der Landesregierung mit den Regierungen der an den bezüglichen Gemeinchaften beteiligten Staaten vorbehalten. So lange eine solche Vereinbarung nicht erfolgt ist, sind die betreffenden Diäten u. s. w. in jedem einzelnen Falle von der Landesregierung — in thunlichstem Anschlusse an die in den Gemeinchaftsstaaten geltenden einschlägigen Vorschriften — festzusetzen.

#### §. 14.

Ueberhaupt ist unsere Landesregierung ermächtigt, für die durch dieses Gesetz nicht getroffenen Fälle, die einem Beamten des Fürstenthums oder dessen Vertreter für Dienstreise-Auswendungen zukommenden Vergütungen sowohl mittelst allgemeiner Anordnung, als mittelst besonderer Verfügung für den Einzelfall und zwar mit verbindlicher Wirkung nicht nur der Staatskasse, sondern auch dem betreffenden Beamten und einem kosteupflichtigen Dritten gegenüber zu bestimmen und überdem alle zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderliche scheinenden Vorschriften beziehungsweise im Verordnungswege zu erlassen.

#### §. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft. Alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind — unbeschadet ihrer Anwendbarkeit auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes liegenden Fälle — mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insigne versehen lassen.

Gegeben Weiz, den 11. December 1880.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Saber.

**28. Patent vom 13. December 1880,**  
die im Jahre 1881 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliessung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1881 die nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit  $4\frac{1}{10}$  Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden. Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 4 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am 5. Termine mit  $\frac{9}{10}$  Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,  
der 16. Mai,  
der 15. Juli,  
der 15. September und  
der 15. November.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 5. Grundsteuertermins Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Pfennig wegfallen, Beträge von und über  $\frac{1}{2}$  Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuereinnnehmer wegen Erhebung des 5. Termins durch das kaiserliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Z. noch vorbehalten.  
Greiz, am 13. December 1880.

Fürstlich Neuh.-Pl. Landesregierung.  
Haber.

G. Verthes.

**29. Regierungs-Bekanntmachung vom 14. December 1880,**  
die Zuthcilung des Gemeindebezirks Frottschau zum Standesamtsbezirk  
Fröbersgrün betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi ist die zeitlich zum Standesamtbezirk Schönbock gehörige gewerliche Ortschaft Frottschau vom 1. Januar f. Z. ab dem Bezirk des kaiserlichen Standesamtes Fröbersgrün zugewiesen worden.

Dies wird in Abänderung der Regierungsbekanntmachung vom 7. November 1875 zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 14. December 1880.

Fürstlich Neuh.-Pl. Landesregierung.  
Haber.

G. Verthes.

**Druckfehler-Berichtigung.**

6. 77 der Befehlsummung muß es Seite 1 von unten statt „20. September“ heißen: „27. September“.

# Sachregister

## zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

Jahrgang 1880.

### A.

**Abgaben** — die im Jahre 1880 zu entrichtenden, Patent vom 16. Januar, S. 1.

— die im Jahre 1881 zu entrichtenden, Patent vom 13. Dezember, S. 103.

**Ablehnung des Amtes als Mitglied des Kirchgemeindevorstands**, Gesetz vom 7. April § 23, S. 14. — Consistorial-Verordnung vom 8. April §. 38, S. 28.

**Abstimmung bei der Wahl der Vertrauensmänner**, Gesetz vom 7. April §. 20, S. 14 — Consistorial-Verordnung vom 8. April §§. 20 bis 26, S. 25, 26.

**Ab- und Zugänge von Stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern** sind in der Liste derselben zu wahren, Consistorial-Verordnung vom 8. April §. 7, S. 23.

**Ami** — das eines Mitgliedes des Kirchgemeindevorstands ist ein Ehrenamt, Gesetz vom 7. April §. 22, S. 14 — dessen Ablehnung §. 23, S. 14.

**Amisgerichte** — Obliegenheiten derselben bezüglich der Vorbereitung der Schöffengerichte und der Geschworenengerichte, Regier.-Verordg. vom 12. Juni §. 5, S. 44.

**Apparate** f. Hoelapar-Apparate.

**Arbeitsräume** — Einbauen solcher in Dohräume, Verordg. vom 6. Dezbr., S. 92.

**Armenverbände** — Lotrii für deren Eisabfuhrungen, Regier.-Verordg. v. 31. Jan., S. 2.

**Aufbringung des Aufwands für Kirchen und Schulen**, Nachtrag zur gesetzl. Verordnung vom 7. Januar 1854, Ges. vom 7. Dezember, S. 93.

**Auflösung eines Kirchgemeindevorstands**, Gesetz vom 7. April §. 35, S. 19.

**Aufwand** f. Kirchen, Schulen.

**Ausfelsen** aus den Sitzungen des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 34, S. 19.

**Ausfertigungen des Kirchgemeindevorstands**, Consistorial-Verordnung v. 8. April §. 40, S. 28.

**Ausscheidung** aus dem Kirchgemeindevorstand durch das Loos, Ges. v. 7. April §. 24, S. 14.

### B.

**Baunasserer** d. Kirchengemeinde, Ges. v. 7. April §. 36, S. 19.

**Baugesetz** f. Baupolizeiordnung für Dörfer.

**Baupolizeiordnung für Dörfer** — Abänderung einiger Bestimmungen derselben, Regier.-Verordg. vom 6. Dezember, S. 89.

**Beamte** — die Tagelöhner, Nachtquartier- und Transportkosten derselben und der Notare bei Dienstreisen, Ges. v. 11. Dezember, S. 102.

**Bearbeitung** der Beschlüsse des Kirchgemeindevorstands, Ges. v. 7. April §. 33, S. 19.

**Beerbtigung** solcher Ungläublichen, welche durch Selbstentlebung unglücklich sind, Landesgerichtliche Verordnung vom 15. Mai, S. 41.

**Befugnisse** des Kirchgemeindevorstands f. Wiltungseisen.

**Begräbnis Armer** — Lotrii für die dorthaligen Kostenansforderungen der Armenverbände, Regier.-Verordg. v. 31. Jan. §§. 10 u. 11, S. 4.

**Beltreibung** der bei dem künftlichen Katasterbureau und dem künftlichen Landesgeometer zu berechnenden Kosten, Regier.-Verordg. v. 11. Juni, S. 43.

**Befehlsgewalt** von Baupolizisten f. Vandalenverbrechen.

**Berufung** der Kirchgemeindevorstande, Ges. v. 7. April §. 9, S. 11. — Consistorial-Verordnung v. 8. April §. 8, S. 23.

**Beschlußfähigkeit des Kirchgemeindevorstands**,  
Wrl. v. 7. April S. 32, S. 18.

**Beschlußfassung in der Kirchgemeindevorstandsammlung**, Wrl. v. 7. April S. 11, S. 11.

**Beschlußprotokoll des Kirchgemeindevorstands**,  
Wrl. v. 7. April S. 32, S. 18.

**Bündelmittel** — als solche darf bei gewissen  
Mauern und Gebäuden nur Kalkmörtel verwendet  
werden, Art. 3 Regier.-Verordg. vom 6. Dtzbr.,  
S. 10, bei Kalkziegel darf Lehmzement angewendet  
werden, ebendal., S. 10.

**Brandmauern** — Anwendung derselben bei  
nichtmassiven abgetheilten Gebäuden (§. 9, b  
der Baupolizeiverordnung), welche innerhalb 3 m  
von jedem mit Feuerungen versehenen Gebäude  
derselben Gehäuses aufgeführt werden, Regierungs-  
Verordnung vom 6. Dezember Art. 1, S. 89.

— Erstellung derselben aus Kalkziegel, Art. 6  
Regier.-Verordg. v. 6. Dezember, S. 91. — Ver-  
breitung derselben auf den äußeren Etagen der  
Gebäude, ebendal., S. 91. — Etagen derselben,  
Art. 6 Regier.-Verordg. v. 6. Dezember, S. 91.

— zulastenstehender Gebäude, Führung über  
die Dachfläche, Art. 7 Regier.-Verordg. v. 6. Dtz-  
br., S. 92.

— zwischen Räumen mit Feuerungs-Anlagen  
und Schreineräumen oder Verhältnen zu Kulturen  
Vorräthen; Führung über die Dachfläche, eben-  
dal., S. 92.

**Braunmelkenenergesetz** — Anwendung des  
Submissions-Verfahrens bei Zuwerbandlungen  
gegen dasselb., Regier.-Verordg. v. 28. Septbr.,  
S. 83.

**Brückensatzgabe** — Erhebung und Ver-  
strafung der Hinterziehung derselben, Wrl. vom  
9. Dezember, S. 95.

## C.

**Commissarische Wahrnehmung der Obligen-  
heiten des Kirchgemeindevorstands**, Wrl. v. 7. April  
S. 35, S. 19.

**Competenz (Zuständigkeit) des Kirchgemeindevorstands** f. Amtungsbereich.

**Consortium** legt die Zahl der Mitglieder des  
Kirchgemeindevorstands fest, Wrl. vom 7. April,  
S. 13 Nr. 2, S. 12. — Erforderniß der Ver-  
nehmung derselben zu Beschlüssen des Kirch-  
gemeindevorstands, Wrl. v. 7. April S. 38, S. 20.

## D.

**Dachräume** — Einbauen von einzelnen Wohn-  
oder heizbaren Sobstbetriebs- und Arbeitslokalen

in solche, Regier.-Verordg. v. 6. Dtzbr. Art. 8,  
S. 92.

**Defizite** fürstliche, beim Kirchgemeindevor-  
stand in Verh. und für fürstliche Kammergüter,  
Wrl. v. 7. April S. 13, S. 12.

**Plänen der Sachverständigen bei der Abschätzung  
von Kriegsteilungen**, Regier.-Verordg. vom  
14. Juni, S. 46.

— f. auch Tagelöhler.

**Plener** des Kirchgemeindevorstands, Wrl. v.  
7. April S. 36, S. 20.

**Dienstreisen** — Tagelöhler, Nachtquartier u.  
Transportkosten der Kranken und Retoure bei  
Dienstreisen, Wrl. v. 11. Dezember, S. 102.

**Dienstzeit** der Mitglieder des Kirchgemeindevorstands, Wrl. v. 7. April S. 24, S. 14.

**Domanialeigentum** — Verfahren bei An-  
legung von Grundbuchstellen für Vermögensstücke  
des Domanialeigenthums, Art. III ff. Wrl. v.  
10. Dezember, S. 100.

**Druckfehlerberichtigung**, S. 42, 46.

## E.

**Eidesabnahme** f. Vereidung.

**Eigenkasten** der Vertrauensmänner und der  
Mitglieder des Kirchgemeindevorstands f. Quali-  
fikation.

**Eingeparrte Gemeinden**, Wrl. v. 7. April  
S. 3, S. 10 — nicht landbesitzende, Consistorial-  
Verordnung v. 4. April S. 48, S. 23.

**Einkommensteuer**, Patent v. 4. März, S. 5.

**Einsprüche** gegen die Liste der stimmberech-  
tigten Kirchgemeindeglieder, Wrl. v. 7. April S.  
19, S. 14. — Consistorial-Verordg. v. 8. April  
S. 2—6, S. 22, 24.

**Eisenbahnen** — Abänderung und Ergänzung  
der Signalanordnungen für dieselben, Verordg. vom  
8. Juli, S. 56.

**Entlassung von Mitgliedern des Kirchgemeindevorstands**, Wrl. v. 7. April S. 26, S. 15.

**Ergänzungsmaßregeln** f. Ertz.

**Ertz** ausgleichlicher Mitglieder des Kirch-  
gemeindevorstands, Wrl. v. 7. April S. 25, S. 15.  
**Ertzforderungen** der Armenverbände, Tarif-  
bestimmungen für dieselben, Regier.-Verordg. v.  
31. Januar, S. 2.

**Ertzstellungsfordernngen** f. Ertzforderungen.

## F.

**Fabrikbetriebslokale** — Einbauen von  
solchen in Dachräume, Art. 8 Regier.-Verordg.  
v. 6. Dezember, S. 92.

**Junggeräthe** bei der Rißherri, Weite der Dfshungen in denselben, Regier.-Verl. v. 30. Septembr., S. 87.

**Zaunspänder**, deren gewerbmäßige Verleihung f. Waldrebergelchöte.

**Zillalgemeinden**, Gef. v. 7. April S. 3, S. 10. — Gesamtverordn. für gemeinsame Angelegenheiten der Mutter- und Zillalgemeinden, S. 16 d. d. Gef., S. 13.

**Zische** — Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen zum Schutz der Rißherri gegen Beschädigung durch Lindwiden, Gef. v. 8. Dez., S. 94.

**Zißherri** — Erläuterung einiger Bestimmungen der Landsherrl. Verordnung zur Ausführung des Gef. über die Zißherri, Regier.-Verl. v. 30. Septembr., S. 87.

— Aufgabebestimmungen zum Ortschaft über die Zißherri vom 2. Juli 1878, Gef. v. 8. Dezember, S. 94.

**Zugstellung zu Beschlüssen einer Kirchgemeinde** verammlung, Gef. vom 7. April S. 10, S. 11.

**Zuchthäse** — Verurteilung von Selbstmördern, Landsherrl. Verordn. v. 15. Mai, S. 41.

**Züderergüter** — Stabsamtsbezirk; denselben wird der Gerichtsbezirk Krottschön zugetheilt, Regier.-Verl. v. 14. Dezember, S. 109.

**Krottschön** — wird dem Stabsamtsbezirk Züderergüter zugetheilt, Regier.-Verl. v. 14. Dezember, S. 109.

### G.

**Gaspar-Apparate** — Verbot der Benutzung derselben, Regier.-Verordn. v. 9. Dez., S. 94.

**Gebühren-Zeichnungen** des k. k. Katastralbureaus und des Landesgeometers, Regier.-Verordn. v. 11. Juni, S. 43.

**Gemeinden** — Herstellung von Föhlen im Grund- und Hypothekendache für Güter von politischen Ortsgemeinden, Art. II Gef. v. 10. Dez., S. 100.

**Gemeindevorleser** — Aufstellung der Rülste für die Auswahl der Schiften und Geschworenen, Regier.-Verordn. v. 12. Juni S. 1, S. 44.

**Gerechnigung** künftlichen Gonstitutions zu Beschlüssen des Kirchgemeindevorstands, Gef. v. 7. April S. 38, S. 20.

**Gendarmen** — Aufsicht über die gehörige Erlangung des Weges und Büdingelgeldes, Gef. v. 9. Dezember S. 11, S. 98.

**Gepäckbeförderung** — Kosten derselben bei Dienstreisen der Beamten und Notare, Gef. v. 11. Dezember S. 6, S. 105.

**Gerihtsaffessoren** — Ernennung von Referen-

deren zu solchen nach bestandener zweiter juristischer Prüfung, Regulativ S. 40, S. 54.

**Gesamtvorstand** von Mutter- und Zillalgemeinden, Gef. v. 7. April S. 16, S. 13.

**Geschäftsverordn.** des Kirchgemeindevorstands f. Wilsanastreis.

**Geschäftsordnung** des Kirchgemeindevorstands, Konstitutional-Verordn. v. 8. April S. 44, S. 29.

**Geschworene** — Verteilung der Zahl, Regier.-Verordn. v. 12. Juni S. 4, S. 44.

**Geschworenengerichte** — Vorbereitung derselben, Regier.-Verordn. v. 12. Juni, S. 43.

**Geldvermittler** — Geschäftsbetrieb derselb., Regier.-Verordn. v. 27. September, S. 78. — Führung eines Geschäftsbuchs S. 10, S. 81. — Verpflichtung in Bezug auf das zu mietende Wohnen S. 11, S. 81.

**Gottesacker** der Kirchgemeinde, Berechtigung von Personen, die nicht Mitglieder derselben waren, auf denselben, Gef. v. 7. April S. 39, S. 21.

**Gotteskasten** — Herstellung von Föhlen im Grund- und Hypothekendach für Güter der Gotteskasten, Art. II Gef. v. 10. Dezember, S. 100.

**Greiz** — daselbst gehört ein Mitglied der Gemeindevorstände zum Kirchgemeindevorstand, Gef. v. 7. April S. 13 Nr. 4, S. 12. — sowie ein künftlicher Delegierter, ebendasselb. Nr. 5. — wama das Gef. v. 7. April für das Kirchspiel Greiz in Wilsanastreis hirt S. 40, S. 21.

**Grund- und Hypothekendächer** — Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zum Geleze über die Grund- und Hypothekendächer, Gef. v. 10. Dezember, S. 99.

**Grundsteuer** — Aufschreibung der Termine für Entlichung der Grundsteuer im Jahre 1880, Patent v. 16. Januar, S. 1, im Jahre 1881, Patent vom 13. Dezember, S. 100.

### H.

**Haupt- und Hälftschöffen**, Festsetzung der Zahl für jedes Amtsgericht, S. 4 Regier.-Verordn. v. 12. Juni, S. 44.

**Hinterziehung** der Wege- und Büdingelgabgab, Verteilung derselb., Gef. v. 9. Dez., S. 95.

**Hospitälter** — Herstellung von Föhlen im Grund- und Hypothekendach für Hospitälter, Art. II Gef. v. 10. Dezember, S. 100.

**Hülfsbedürftige** — Vereingung von solchen hinsichtlich ihrer Auslagen bei Verrechnungen über ihre Verhältnisse, Regier.-Verl. v. 30. Juni, S. 55.

**Hypothekendächer** f. Grund- und Hypothekendächer.



## Z.

**Jahreslisten der Hauptsthöffen** — Anlegung derselben, Regier.-Verordg. vom 12. Juni §. 6, S. 45.

**Juristische Prüfungen** — Landbtherrl. Verordnung vom 23. Juli, S. 47.

**Zuständigkeits** — Vorbereitung zum höheren Justizdienste, Landbtherrl. Verordg. v. 23. Juli, S. 47.

## K.

**Kalkülortel** als Bindemittel bei gewissen Arten von Mauern und Gebäuden, Art. 3 Regier.-Verordg. v. 6. Dezember, S. 90.

**Kameralrechnung** — Verfahren bei Anlegung von Grundbuchrollen für Vermögenseintheile derselben, Art. III §. W. v. 10. Dez., S. 100.

**Kammereigüter** — Vertretung derselben im Kirchengemeindevorstand, Gesetz vom 7. April §. 13, S. 12.

**Katasterbureau** — Kosten bei denselben, Regier.-Verordg. vom 11. Juni, S. 43.

**Kilometer** — die Berechnung der Entschädigungen für Transportkosten bei Dienststreifen der Beamten und Notare erfolgt nach Kilometern, §. 6 Art. v. 11. Dezember, S. 105.

**Kirche, örtliche** — deren Vertretung, Gesetz v. 7. April §. 12, S. 11.

**Kirchengemeindebezirk**, Gesetz v. 7. April §. 3, S. 10. — Konfessional-Verordg. v. 8. April §. 11, S. 24.

**Kirchengemeindeglieder**, Gesetz v. 7. April §. 4, S. 10 — deren Rechte und Pflichten §. 5, S. 10. Stimmrecht §. 6, S. 10. — Liste derselben §. 7, S. 10 (f. auch: Stimmberechtigte Kirchengemeindeglieder).

**Kirchengemeinden** — Herstellung von Rollen im Grund- und Hypothekensuche für Güter der Kirchengemeinde, Art. II, Gesetz v. 10. Dezember, S. 100. — deren Vertretung, Gesetz v. 7. April §. 12, S. 11 und §. 28 Nr. 4, S. 16. — Rechtepersönlichkeit a. G. §. 1, S. 9. — Aufgabe §. 2, S. 9. — Mitglieder derselben, deren Rechte und Pflichten im Allgemeinen §§. 4 und 5, S. 10 (f. auch Kirchengemeindeglieder).

**Kirchengemeindeversammlung**, Gesetz v. 7. April §§. 9, 10, S. 11. — deren Berufung, Konfiss.-Verordg. v. 8. April §. 8, S. 28. — deren Beschl. §. 9, S. 28. — Verordg. §. 10, S. 23. — Abgrenzung Gesetz v. 7. April §. 10, S. 11. — Verabschlusung §. 11, S. 11. — Aufnahme der

Beschlüsse zu Protokoll, Abstimmung, Konfissional-Verordg. v. 8. April §. 10, S. 23.

**Kirchengemeindevorstand** vertritt und verpflichtet die Kirchengemeindeglieder, Gesetz v. 7. April §. 12, S. 11. — dessen Bildung §. 13, S. 12. —

Verantwortung der Theilnahme §. 14, S. 12. —

Verantwortung der Mitglieder auf die Gemeindeglieder des Kirchspiels §. 15, S. 13. Konfissional-Verordg. v. 8. April §. 12, S. 24. — Dienstzeit der Mitglieder a. G. §. 24, S. 14. — Entlassung der Mitglieder §. 26, S. 15. —

Berufung §. 27, S. 15. Konfissional-Verordg. v. 8. April §. 37, S. 28. —

Wirkungsfreiheit (Zuständigkeits) a. G. §. 12, S. 11. §§. 28, 29, S. 16, 17, §. 37, S. 20. —

Geschäftsordnung, Konfissional-Verordg. v. 8. April §. 44, S. 29. —

Vertretung des Kirchengemeindevorstands nach Anhang a. G. §. 30, S. 18. —

Sitzungen, Konfissional-Verordg. v. 8. April §§. 41-43, S. 20. —

Verordg. a. G. §. 31, S. 10. —

Beschlussfähigkeit §. 32, S. 18. —

Beschlussprotokoll §. 32, S. 18. —

Brandschaden der Beschlüsse durch den Pfarrer §. 33, S. 19. —

Ausschluss aus den Sitzungen §. 34, S. 19. —

Aufstellung §. 35, S. 19. —

in welchen Fällen die Genehmigung kirchlichen Konfissions zu Beschlüssen des Kirchengemeindevorstands nöthig §. 38, S. 20.

**Kirchen** — Aufhebung des Aufwandes für solche, Nachtrag zur Verordnung v. 7. Januar 1854, Gesetz v. 7. Dezember, S. 93. —

Herstellung von Rollen im Grund- und Hypothekensuche für Güter von Kirchen, Art. II, Gesetz v. 10. Dezember, S. 100.

**Kirchenvermögen** l. Kirche örtliche.

**Kirchenvermögen** — dessen Vertretung, Gesetz v. 7. April §. 12, S. 11, §. 28 Nr. 4, S. 16 —

bei Stranzleiten und bei fremdlichen Vermögenswerten mit der Kirchengemeinde §. 12, S. 11.

**Kirchschaffensvorsteher**, Gesetz v. 7. April §. 36, S. 19.

**Kirchsteuer** l. Kirchenvermögen.

**Kirchschatz**, dessen Verwaltung, Gesetz v. 7. April §. 37, S. 20.

**Kirchschatzung** l. Kirche örtliche.

**Kosten** — die Erhebung, Berechnung und Verteilung der bei dem kirchlichen Katasterbureau und dem kirchlichen Landvermesser zu berechnenden Kosten, Regierung-Verordnung v. 11. Juni, S. 43.

**Krankheitsleistungen** — Diäten und Reisekosten der bei der Abmachung zuzuziehenden Sachverständigen, Regier.-Verordnung vom 14. Juni, S. 46.

## L.

**Landratsabgaben** — Patent v. 16. Jan. über die im Jahre 1860 zu entrichtenden, S. 1.

— Patent vom 13. Deybr. über die im Jahre 1881 zu entrichtenden, S. 109.

**Landescomptoir** — Erhebung, Berechnung und Verteilung der von denselben zu berechnenden Kosten, Regier.-Verordg. v. 11. Juni, S. 43.

**Landesregierung** — über die der Landesjustizverwaltung nach dem Prüfungs-Regulativ und nach §. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zukommenden Befugnisse, Landesherrliche Verordg. v. 23. Juli, S. 47. — derselben sind die Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung Seiten der Rechtskandidaten zu überreichen ibid.

**Landkrankenhaus** in Greiz, Gehobforderung der Diktariennervdände für den Aufwand auf darselbst verplegte Hilfsbedürftige, Tarif zur Regier.-Verf. v. 31. Jan. §. 3, S. 3.

**Landratsamt** — Befugnis zur Festsetzung von Strafverordnungen wegen Hinterziehung von Wegez. und Brückengelddgaben, Gef. v. 9. Deybr. §. 4, S. 96.

**Lehmziegel** f. Kollziegel.

**Liste der hiesigen rechtlichen Kirchengemeindeglieder**, Gef. v. 7. April §. 7, S. 10. — Verfahren bei deren Aufstellung, Consistor.-Verordg. v. 8. April §§. 2—7, S. 22, 23. — Beteiligung der Gemeindevorsteher dabei, a. G. §. 7, S. 10. — deren Revision a. G. §. 7, S. 11., §. 19, S. 13, a. G. V. §. 13, S. 24. — Einwendungen gegen die Liste a. G. §. 19, S. 14., a. G. V. §§. 2 bis 7, S. 22, 23.

**Lokal** der Kirchengemeindeversammlung, Consistor.-Verordg. v. 8. April §. 9, S. 23.

**Loos**, Ausschreibung der Plätze der Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes durch dasselbe, Gef. v. 7. April §. 24, S. 15.

**Lufstiegel** (Lehmziegel) — bei Anwendung von solchen darf Lehmzettel als Bindemittel verwendet werden, Art. 3. Regier.-Verordg. vom 6. Deybr., S. 90.

## M.

**Maschinen** — Ausban von solchen zu Wohn- und Arbeitszwecken, Art. 5 Regier.-Verordg. v. 6. Deybr., S. 93.

**Mastbau** — bei Schennen, Stroh- und Heumagazinen und Futtervertrahtsgebäuden, Art. 4 Regier.-Verordg. v. 6. Deybr., S. 90.

— Ausnahmen von denselben, Art. 5 Regier.-Verordg. v. 6. Deybr., S. 90.

**Möndgrün** — die Bildung eines Kirchengemeindevorstandes daselbst bleibt einstweilen ausgesetzt, Consistor.-Verordg. v. 8. April §. 12, S. 24.

## N.

**Nachquartier** — Vergütung der Kosten des Nachquartiers an die Beamten und Notare bei Dienstreisen, §. 5 Gef. v. 11. Deybr., S. 104.

**Notare** — Tagelöhler, Nachquartier- und Transportkosten der Notare bei Dienstreisen, Gef. v. 11. Deybr., S. 102.

## O.

**Oberlandesgerichtspräsident** — Zuständigkeit desselben bezüglich der juristischen Prüfungen, Landesherrl. Verordg. v. 23. Juli, S. 47 ff.

**Oberliche Ämter**, deren Verteilung, Gef. v. 7. April §. 12, S. 11.

**Ortsgemeinden** f. Gemeinden.

## P.

**Patent** v. 16. Jan., die im Jahre 1880 zu entrichtenden Landratsabgaben betr., S. 1. — die Einkommensteuer betr. v. 4. März, S. 5.

— v. 13. Deybr., die im Jahre 1881 zu entrichtenden Landratsabgaben betr., S. 109.

**Patron** ist bezeugt, als Mitglied des Kirchengemeindevorstandes dessen Sitzungen beizunehmen, Gef. v. 7. April §. 13, S. 12.

**Pfandleihgeschäfte** — Ausführung der rechtsgelichen Vorschriften, Landesherrl. Verordg. v. 4. Septbr., S. 77.

**Pfandleihgeschäfte**, die Concession dazu, Regier.-Verordg. v. 15. Jan., S. 1.

**Pfandverleiher** — Geschäftsbetrieb derselben, Regier.-Verordg. v. 27. September, S. 78. —

Führung eines Geschäftsbuches §. 2 das., S. 79. —

Bezeichnung der Personen, an welche Geld auf Pfänder nicht zu leihen ist §. 5, S. 79. —

Schätzung der übernommenen Sachen §. 7, S. 80. —

Verpflichtung zur Versicherung der übernommenen Sachen gegen Feuergefahr §. 8, S. 80. —

Höhe der Vergütung derselben §. 9, S. 81.

**Pfandzettel** — Herstellung von Rollen im Grund- und Hypothekendbuche für Güter von Pfandzettel, Gef. v. 10. Deybr. Art. II, S. 100.

**Pfarrer** — ist Mitglied und Vorsitzender des Kirchengemeindevorstandes, Gef. v. 7. April §. 13, S. 12, §. 31, S. 18.

**Pfarrsekretär**, dessen Verwaltung, Gef. v. 7. April §. 37, S. 20.

**Präsident** des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts f. Oberlandesgerichtspräsident.

**Protokollbuch** des Kirchgemeindevorstandes, Consistorial-Berordg. v. 8. April §. 45, S. 29.  
**Prüfungen** s. juristische Prüfungen.

### D.

**Qualifikation** der Vertrauensmänner und Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes, Gef. v. 7. April §. 14, S. 12, §. 18, S. 13.

### E.

**Beschauungsführer** der Kirchgemeinde, Gef. v. 7. April §. 36, S. 19.

**Rechte** des Kirchgemeindevorstandes s. Wirkungsfreie.

**Rechtsorandbaten**, Prüfung derselben, Landesberichts-Berordg. v. 23. Juli, S. 47.

**Referendare** — Vorbereitungsdiener derselben, Regulativ §. 18 ff., S. 51. — zweite Prüfung derselben, Regulativ §. 25 ff., S. 52.

**Regulativ** über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste, S. 48.

**Reisekosten** der Sachverständigen bei der Abklärung von Streitigkeiten, Regier.-Verfamml. v. 14. Juni, S. 46.

**Rittergutsbesitzer**, deren Teilnahme am Kirchgemeindevorstand, Gef. v. 7. April §. 13 Nr. 6, S. 12.

**Rückkaufshändler**, Geschäftsbetrieb derselben, Regier.-Berordg. v. 27. September, S. 78. — Führung eines Geschäftsbuches und Einrichtung §. 3, S. 79. — Verpflichtung zur Besicherung der übernommenen Sachen gegen Feuergefahr §. 8, S. 80. — Vergütung §. 9, S. 81. — Schätzung der übernommenen Sachen §. 7, S. 80.

### F.

**Sachverständige** — bei der Abklärung von Streitigkeiten, Däten und Reisekosten derselben, Regier.-Verfamml. v. 14. Juni, S. 46.

**Schiffengerichte** — Vorbereitung derselben, Regier.-Berordg. v. 12. Juni, S. 43.

**Schiedsbuch** — Standesamtsbezirk; von demselben wird der Gemeindebezirk Krottschau abgetrennt, Regier.-Verfamml. v. 14. Dezbr., S. 100.

**Schriftführer** des Kirchgemeindevorstandes, Gef. v. 7. April §. 36, S. 19.

**Schulden** — Aufbringung des Aufwandes für solche, Nachtrag zur Berordg. v. 7. Jan. 1854, Gef. v. 7. Dezbr., S. 98.

— Herstellung von Kassen im Grund- und Hypothekencache für Güter von Schulen, Art. II Gef. v. 10. Dezbr., S. 100.

**Schulgemeinden** — Herstellung von Kassen im Grund- und Hypothekencache für Güter von Schulgemeinden, Art. II Gef. v. 10. Dezember, S. 100.

**Schulverwaltung** in Zentenroda s. Stadtschulverwaltung.

**Selbstmörder** — deren Verbringung, Landesberichts-Berordg. v. 15. Mai, S. 41.

**Siegel** des Kirchgemeindevorstandes, Consistorial-Berordg. v. 8. April §. 40, S. 28, 29.

**Signalordnung** für die Eisenbahnen Deutschlands, Änderung und Ergänzung derselben im Abschnitt II b, Regier.-Verfamml. vom 8. Juli, S. 56.

**Sitzungen** des Kirchgemeindevorstandes, Gef. v. 7. April §§. 31, 32, S. 18, Consistorial-Berordg. v. 8. April §§. 41 - 43, S. 22.

**Spielkartenempfehlgesetz** — Anwendung des Submissionsverfahrens der Zusicherungen gegen dasselbe, Regier.-Verfamml. v. 28. Septbr., S. 83.

**Staatsbeamte** s. Beamte, Lagerheber, Transportkosten.

**Staatsgüter** — Bestellung von Kassen im Grund- und Hypothekencache für solche, Art. II Gef. v. 10. Dezbr., S. 100.

**Staatsverwaltungsbeamter** als Prüfer der Auswahl (§. 40 Gerichtsverfassungsgesetz) — Wahl dieser Beamten, §. 3 Regier.-Berordg. v. 12. Juni, S. 44.

**Stadtschulverwaltung** in Zentenroda, Consistorial-Berordg. v. 10. März, S. 5, f. auch Zentenroda.

**Standesamtsbezirk** s. Schönbuch.  
**Steueraufseher** — Aufsicht über die Erlegung der Wege- und Widengelder §. 11 Gefetz vom 9. Dezbr., S. 98. — Strafanforderungsrecht derselben §. 13 desl. Gef., S. 98.

**Stimmberedigte** Kirchgemeindeglieder — deren Liste, Gef. v. 7. April §. 7, S. 10. — Verfahren bei deren Aufstellung, Consistorial-Berordg. v. 8. April §§. 2-7, S. 22, 23 (f. auch Liste der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder) — deren Rechte a. G. §§. 8, 9, S. 11.

**Stimmengleichheit** in der Kirchgemeindevorversammlung, Gef. v. 7. April §. 11, S. 11 — im Kirchgemeindevorstand §. 32, S. 18.

**Stimmgebung** bei der Wahl der Vertrauensmänner, Gef. v. 7. April §. 20, S. 14, Consistorial-Berordg. v. 8. April §. 20, S. 25.

**Stimmrecht** der Kirchgemeindeglieder, Gef. v. 7. April §. 6, S. 10.

**Strafanforderungsrecht** der Weagebeinnehmer §. 14 Gef. v. 9. Dezbr., S. 99.

**Strafen** — der Hinterziehung von Wege- und Brückenzoll, Gef. v. 9. Decbr. §. 2, S. 96.

— der Zuwiderhandlungen gegen die gemeindepolizeilichen Vorschriften in Betreff des Geschäftsbetriebs der Trödler, Pfandleiher, Rückkaufshändler und Weinstemmler, Regier.-Verordg. v. 27. Sept. §. 16, S. 82.

**Strafenausschreißer** — Aufsicht über die Erlegung des Wege- und Brückenzolls, §. 11 Gef. v. 9. Decbr., S. 98. — Strafverforderungsrecht d. d. §. 13 d. d. Gef., S. 98.

**Strafpolizeiordnung** — Aufhebung der Abschnitte II und III der revidirten Strafpolizeiordnung von 1853, Gef. v. 9. Decbr. §. 15, S. 109.

**Streitigkeiten** — Verletzung des Kirchenvermögens bei der Streitsigkeiten mit der Kirchengemeinde, Gef. v. 7. April §. 12, S. 11.

**Submissionsverfahren** — Anwendung desselben bei Zuwiderhandlungen gegen die Befehle über Böde und indirekte Steuern, Regier.-Verf. v. 28. Septbr., S. 83.

### A.

**Tabaksteuer** — Anwendung des Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen das Gef. über dieselbe, Regier.-Verf. v. 28. Sept., S. 83.

**Tagegelde** der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei Dienstreisen, §. 1 Gef. v. 11. Decbr., S. 103.

**Tarif** in Betreff der Erfahrsforderungen der Armenverbände, Regier.-Verf. v. 31. Jan., S. 2.

**Telegramme** s. Telegraphenordnung.

**Telegraphenordnung** für das deutsche Reich, Regier.-Verf. v. 28. August, S. 61.

**Transportkosten** der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei Dienstreisen, §. 6 Gef. v. 11. Decbr., S. 105.

**Trödler** — Geschäftsbetrieb der Trödler, Regier.-Verordg. v. 27. Septbr., S. 78. — Führung eines Geschäftsbetriebs und Einrichtung desselben, §. 1 d. d., S. 78.

**Turbinen** — Herstellung von Vorrichtungen zum Schutz gegen Beschädigung der Fische durch solche Anlagen, Gef. v. 8. Decbr., S. 94.

### B.

**Übergangssabgaben** — Anwendung des Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen

das Gesetz wegen Erhebung von Übergangssabgaben, Regier.-Verf. v. 28. Septbr., S. 83.

**Urtheile** für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, Aufstellung, öffentliche Auslegung, Einreichung derselben beim Amtsgerichte, §. 1 Regier.-Verordg. v. 12. Juni, S. 44.

### C.

**Verordnung** der über ihre Verhältnisse benommenen Kaiserbüchsen rücksichtlich ihrer bezüglichen Aufzagen, Regier.-Verf. v. 30. Juni, S. 55.

**Veretzungsgezet** v. 1. Juli 1869 — Anwendung des Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen dasselbe, Regier.-Verf. v. 28. Septbr., S. 83.

**Vergütung** — des Höchstmaßs der von Pfandleihern und Rückkaufshändlern zu beanspruchenden, Regier.-Verordg. v. 27. Septbr. §. 9, S. 81.

**Vernachlässigung** der Amtspflichten des Kirchengemeindevorstands, deren Folgen, Gef. v. 7. April §. 35, S. 19.

**Versorgung** armer Kranker, Tarif für die bezüglichen Erstattungsforderungen der Armenverbände, Regier.-Verf. v. 31. Jan., S. 2.

**Verspflichtung** des Kirchengemeindevorstands, Gef. v. 7. April §. 27, S. 15. Consistorial-Verordg. v. 8. April §. 37, S. 28.

**Versäumnisgebühren** der Physikalischen, Gerichts- und anderen Bezüge bei gerichtlichen Expeditionen, §. 4 Gef. v. 11. Decbr., S. 104.

**Vertrauensmänner** als Zeugen des Ausschusses nach §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes — Wahl derselben, §. 2 Regier.-Verordg. vom 12. Juni, S. 44.

— zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeindevorstands werden von dem stimmberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählt, Gef. v. 7. April §. 8, S. 11. — Verteilung der Vertrauensmänner auf die Gemeinden des Kirchspiels §. 15, S. 13. Consistorial-Verordg. v. 8. April §. 12, S. 24. — deren Wahl, Gef. v. 7. April §. 17, S. 13. §§. 20, 21, S. 14. Consistorial-Verordg. v. 8. April §§. 13—39, S. 24—28. — Wählbarkeit a. G. §. 18, S. 13.

**Verletzung** — der Kirchengemeinden, Gef. v. 7. April, S. 9 ff. — des Pfarres als Vorsitzender im Kirchengemeindevorstande bei Verhinderung, Consistorial-Verordg. v. 8. April §. 43, S. 20.

**Volkszählung** — die am 1. Decbr. 1880 vorzunehmende, Regier.-Verf. v. 29. Septbr.,

§. 84. — Instruktion für die Gemeindebehörden zur Ausführung derselben, S. 84.

**Vorbereitung** zum höheren Justizdienste, Landesherrl. Verordg. v. 23. Juli, S. 47.

**Vorbereitungsdienst** der Referendare, Regulative §. 18 ff., S. 51.

**Vorschlagslisten** der Geschworenen — deren Anlegung, Regier.-Verordg. v. 12. Juni §. 6, S. 45.

**Vorsitz** im Kirchgemeindevorstande, Gesf. vom 7. April §. 13, S. 12, §. 31, S. 18.

### W.

**Wahl** der Vertrauensmänner [ Vertrauensmänner.

**Wahlordnung** zur Wahl der Vertrauensmänner, aus denen die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes auszuwählen, Gesf. v. 7. April §. 20, S. 14, Konsistorial-Verordg. v. 8. April §§. 13—39, S. 24—28.

**Waisenhäuser** — Herstellung von Hellen im Grund- und Hypothekenduche für Grundstücke der Waisenhäuser, Art. II Gesf. v. 10. Debr., S. 100.

**Weggeduldgabe** — Erhebung und Verstrafung der Hinterziehung derselben, Gesf. v. 9. Debr., S. 95.

**Wirkungskreis** des Kirchgemeindevorstandes, Gesf. v. 7. April §. 12, S. 11, §. 28, S. 16, §. 29, S. 17.

**Wohnräume** — Einbauen von solchen in

Dachräumen, Art. 8 Regier.-Verordg. v. 6. Debr., S. 92.

### Z.

**Zeuskeroda**, Stabschulverwaltung daf., Konsistorial-Verordg. v. 10. März, S. 5. — deren Kompetenz §§. 2 und 3, S. 6. — Geschäftsordnung §§. 4—7, S. 7. — Rechtskraft der Urtheile derselben §. 9, S. 8. — Erloedeniß der Zustimmung des Gemeinderaths §. 9, S. 8. — dafselbst gehört zum Kirchgemeindevorstand auch ein Mitglied der Gemeindebehörden, Gesf. vom 7. April §. 13, S. 12. — wann das Gesf. vom 7. April für Zeuskeroda in Wirksamkeit tritt, daf. §. 40, S. 21.

**Zinsen** — Auslagen und Nebengebühren der Pfandleiher, Regier.-Verordg. v. 27. Sept. §. 9, S. 81.

**Zollgefesse** — Anwendung des Submissionsverfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen Zollgefesse, Regier.-Verordg. v. 28. Septbr., S. 83.

**Zugänge** der zum Betrieb der Landwirtschaft dienenden Gehöfte, Art. 2 Regier.-Verordg. v. 6. Debr., S. 89.

**Zuständigkeit** des Kirchgemeindevorstandes [ Wirkungskreis.

**Zuwiderhandlungen** gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern — Anwendung des Submissionsverfahrens, Regier.-Verordg. v. 28. Septbr., S. 83.